



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Milch und Milchprodukte

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 27. November 2002

Sonderheft

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

1. **Auslegungen zur Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999
MGV 1999 - Kommentierte Fassung.....Seite 1**
2. **Verordnung (EWG) Nr. 1392/2001 der Kommission mit Durch-
führungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milchsektor
vom 9. Juli 2001 i.d.g.FSeite 35**
3. **Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992
über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor i.d.g.F.Seite 45**

Auslegungen zur Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999 MGV 1999 - Kommentierte Fassung

1) Definitionen

1.1. Abnehmer

ist ein Unternehmen oder eine Unternehmensgemeinschaft, das bzw. die Milch oder Milcherzeugnisse beim Erzeuger kauft, um sie zu behandeln oder zu verarbeiten oder an eines oder mehrere Unternehmen abzugeben, die Milch oder Milcherzeugnisse behandeln oder verarbeiten. Ein Unternehmen, das die Erfassung, Verpackung, Lagerung, Kühlung oder Verarbeitung von Milch umfasst oder sich auf einen dieser Arbeitsgänge beschränkt, ist als Abnehmer anzusehen. Ein Unternehmen (auch Unternehmensgemeinschaft, Spediteur, Sammelgenossenschaft, Molkerei) darf sich im Gegensatz zu Direktvermarktern betriebsfremder Personen bedienen.

Nach der Judikatur des EuGH ist der Begriff der Lieferung an einen Abnehmer bzw. der Begriff des behandelnden oder verarbeitenden Unternehmens, an das der Erzeuger die Milch liefert, hinsichtlich der Abnehmereigenschaft weit auszulegen. Der Begriff des Abnehmers ist so auszulegen, dass er jedes zwischengeschaltete Unternehmen umfasst, das bei einem Erzeuger im Rahmen einer Vertragsbeziehung, gleichgültig, wie die Modalitäten in der Vergütung für den Erzeuger geregelt sind, Milch erwirbt, um sie entweder selbst zu behandeln oder zu verarbeiten oder aber sie einem behandelnden oder verarbeitenden Unternehmen zu überlassen.

Wird Milch an einen anderen Landwirt (andere Person) zur Be- und Verarbeitung geliefert, so liegt eine Lieferung an einen (nicht zugelassenen) Abnehmer vor. Diese Lieferung von Milch kann nicht im Rahmen des Direktverkaufes verrechnet werden.

Lohnverarbeitung:

Mengen, die von einem Erzeuger zur Behandlung oder Verarbeitung im Rahmen eines Lohnvertrags abgegeben werden, gelten als Lieferung und unterliegen daher der Verrechnung im Rahmen der Anlieferungs-Referenzmenge.

Lohnverarbeitung liegt bei jeglicher entgeltlichen Be- bzw. Verarbeitung von Milch vor. Entgeltlichkeit ist immer dann gegeben, wenn eine Gegenleistung (in welcher Form auch immer) vorliegt, d.h. auch wenn kein Geld (z.B. eine Arbeits- oder Naturalleistung) als Gegenleistung erbracht wird. Jede Verarbeitung von Milch durch betriebsfremde Personen (d.s. Personen, die nicht dauerhaft dem Betrieb angehören – auch z.B. Leiharbeit) ist Lohnverarbeitung.

1.2. Direktverkauf

von Milch oder Milchäquivalent ist die unentgeltliche Überlassung oder der Verkauf von Milch oder in Milchäquivalent umgerechneten Milcherzeugnissen an den Verbraucher ohne Einschaltung eines behandelnden oder verarbeitenden Unternehmens.

Direktverkauf liegt vor, wenn die Milch am landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt, dort durch betriebseigene Personen behandelt, bearbeitet oder verarbeitet wird und dann direkt zum Verbrauch abgegeben wird. Lieferungen an Unternehmen oder Unternehmensgemeinschaften, dessen bzw. deren Tätigkeit die Erfassung, Verpackung, Lagerung, Kühlung und Verarbeitung von Milch umfasst oder sich auf einen dieser Arbeitsgänge beschränkt, gelten nicht als Direktvermarktung.

Der Vertrieb von im Rahmen der Direktvermarktung erzeugten Produkten kann vom Landwirt selbst oder von jedem anderen (auch Händler, Vertriebsgemeinschaft usw.) durchgeführt werden.

In einem Unternehmen, das Funktionen als Abnehmer erfüllt, kann keinesfalls eine Behandlung, Be- oder Verarbeitung von Milch im Rahmen eines Direktverkaufs erfolgen. Die Lieferung von Rohmilch zur Bearbeitung (z.B. an eine gemeinschaftlich betriebene Anlage) stellt keinen Direktverkauf dar. Dabei ist es unerheblich, ob der Landwirt Miteigentümer dieser Anlage, in der die Milch behandelt, be- oder verarbeitet wird, ist.

Behandelt, bearbeitet oder verarbeitet ein Landwirt seine Milch in einer Anlage, an der er beteiligt ist, selbst und getrennt von Milchmengen anderer Landwirte, ist folgendes zu beachten: Ein Direktverkauf kann nur anerkannt werden, wenn der Landwirt vollständige Aufzeichnungen führt, aus denen der Rohstoffeinsatz, die hergestellten Produkte und die Lagerstände ersichtlich sind sowie die getrennte Behandlung, Be- bzw. Verarbeitung und Lagerung durch Aufzeichnungen nachvollziehbar ist.

Direktverkauf liegt auch dann vor, wenn Käse zur Reifung an Käsereifungs- und Verpackungseinrichtungen abgegeben wird.

Herstellung von Mischkäse (Schafkäse):

Jede Abgabe von Milch an einen anderen Landwirt, der Kuhmilch zur Herstellung von Mischkäse (z.B. Schafmischkäse) verwendet, ist **keine** Direktvermarktung !

(Mischungsverhältnis ist unerheblich). Diese Lieferung ist nur über einen zugelassenen Abnehmer im Rahmen der Anlieferungs-Referenzmenge möglich.

Agrargemeinschaftlich bewirtschaftete Almen nehmen insofern eine Sonderstellung ein, als die Almperiode ca. 4 Monate dauert. Daher ist ein Senner, der für die gesamte Alpungsdauer von der Agrargemeinschaft angestellt wird und neben der Milchverarbeitung auch anderen alpwirtschaftlichen Tätigkeiten nachkommt, als betriebszugehörig anzusehen und es handelt sich hierbei nicht um Lohnverarbeitung. (Bei dieser Form der Be- und Verarbeitung und dem Verkauf von Milch und Milchprodukten auf Almen handelt es sich um Direktverkauf.) Die Milch und Milchprodukte sind dem Direktverkauf anzurechnen.

1.3. Milcherzeuger

Milcherzeuger ist der Betriebsinhaber, der einen Betrieb im geographischen Gebiet eines Mitgliedstaats bewirtschaftet und der Milch oder Milcherzeugnisse direkt an den Verbraucher verkauft bzw. an den Abnehmer liefert.

2. Abkürzungen

ZMZ = Zwölfmonatszeitraum (1.4. – 31.3.)

DQ = Direktverkaufs-Referenzmenge (D-Quote)

AQ = Anlieferungs-Referenzmenge (A-Quote)

3) Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999 - MGV 1999

Kommentierte Fassung

(Stand November 2002)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Garantiemengen im Bereich der Gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999 - MGV 1999)
Stand: BGBl. II Nr. 28, 246 und 491/1999, 139/2001, 143/2002

Aufgrund der §§ 101, 105, 108, 113 und 117 Abs. 1 Z 2 des Marktordnungsgesetzes 1985 (MOG), BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2001, wird verordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

Anwendungsbereich

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung dienen der Durchführung der Rechtsakte des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse über die Referenzmengen im Rahmen der nationalen Gesamtmengen für Milch und Milcherzeugnisse, die

1. an Abnehmer geliefert werden oder
2. ohne Einschaltung eines behandelnden oder verarbeitenden Unternehmens an Verbraucher abgegeben werden (Direktverkauf),
einschließlich der Erhebung der Zusatzabgabe.

Anmerkung:

... Milch die ohne Einschaltung eines behandelnden oder verarbeitenden Unternehmens an Verbraucher abgegeben wird ...

Unternehmer in diesem Sinn kann auch ein Landwirt sein, der Verarbeitung durchführt

→ siehe auch Pkt. 1.1. - Definition Abnehmer

Zuständigkeit

§ 2. Für die Vollziehung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Marktordnungsstelle "Agrarmarkt Austria" (AMA) zuständig.

Abschnitt II

Lieferung an Abnehmer

Abgabenerhebung

§ 3. Im Fall des § 1 Z 1 wird die Zusatzabgabe von jedem Milcherzeuger für die Milch- und Milchäquivalenzmengen (Milchmengen) erhoben, die von ihm an Abnehmer geliefert werden und die seine Anlieferungs-Referenzmenge überschreiten.

Hinweis: Jede Anlieferung ohne Anlieferungs-Referenzmenge bzw. an einen nicht zugelassenen Abnehmer ist zur Gänze zusatzabgabepflichtig (keine Saldierung möglich).

Anmerkung:

Abgabepflichtig ist grundsätzlich der Abnehmer.

Berechnung der Anlieferungs-Referenzmenge

§ 4. Die Anlieferungs-Referenzmenge entspricht mit Beginn des 1. April 1995 der dem Milcherzeuger mit 31. März 1995 auf Grund der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung BGBl. Nr. 226/1995 von der AMA mitgeteilten Anlieferungs-Referenzmenge(n) I sowie der auf Antrag durch die AMA zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen II.

Änderung des Verfügungsrechts über einen Betrieb

Hinweis:

Auslegung bzgl. Betriebsbegriff (gemeinsamer Betrieb / getrennter Betrieb)

→ siehe Handbuch – Invekos (Abschnitt I – Allgemeiner Teil – Pkt. 1.2.)

Auszug aus dem Invekos-Handbuch (1.2.3):

„Dieser Betriebsbegriff ist für alle Bereiche der gemeinsamen Marktordnung zu verwenden (auch im Bereich der Milchgarantiemengenregelung) und es ist daher als Grundsatz festzuhalten, dass die Umwandlung bestehender Betriebe oder die Neubildung von Betrieben mit dem Ziel einer missbräuchlichen Umgehung der Bestimmungen über die Begrenzung des Prämienanspruches (Höchstgrenze) oder der Flächenstilllegung nicht anerkannt werden.

Weiters ist zu beachten (siehe Pkt. 1.2.3.1), dass es sich bei Vorliegen eines einzigen Wirtschaftsgebäudes um einen einzigen Betrieb handelt, sofern nicht die Umstände des Einzelfalles eine eindeutige andere Beurteilung ergeben (der Nachweis dafür ist vom Betriebsinhaber zu erbringen).

§ 5. (1) Die Referenzmenge eines Betriebs steht dem jeweiligen Verfügungsberechtigten über diesen Betrieb (Betriebsinhaber) zu.

Anmerkung:

Betriebsinhaber = Verfügungsberechtigter = tatsächlicher Bewirtschafter

Bewirtschafter ist grundsätzlich jene natürliche oder juristische Person (auch Gemeinschaft, Gesellschaft,...) die als solche gemeldet ist (lt. Bewirtschafterwechselformular). Bei begründeten Zweifeln erfolgt eine Überprüfung der tatsächlichen Bewirtschaftungsverhältnisse.

(2) Ein Betrieb im Sinne des Abs. 1 besteht aus den zur Milcherzeugung erforderlichen und genutzten Flächen sowie jenen Wirtschaftsgebäuden und Teilen der Betriebsstätte, die zur Milcherzeugung dienen.

Anmerkung:

... den zur Milcherzeugung erforderlichen und genutzten Flächen ...

→ sind hauptsächlich Grünlandflächen; Ackerflächen nur dann, wenn sie als Futtergrundlage zur Milcherzeugung dienen.

Zu einem milcherzeugenden Betrieb gehört auch ein benutzbares Wirtschaftsgebäude. Ist dieses nicht mehr vorhanden (bzw. nicht mehr benutzbar), so ist eine quotenwirksame Neuverpachtung **nicht** mehr möglich.

Beispiel 1)

Betrieb mit zwei Betriebsstätten: A und B mit Quote

am Betrieb B wurde Wirtschaftsgebäude geschliffen; Pacht über Betrieb B wird aufgelöst – Quote fällt auf diesen Betrieb (B) zurück; da dieser über kein benutzbares Wirtschaftsgebäude mehr verfügt, ist eine Neuverpachtung mit Quote nicht möglich. Zu diesem Zeitpunkt ist nur eine einmalige Übertragung der Referenzmenge im Wege der Handelbarkeit möglich.

Beispiel 2)

Gesamter Betrieb mit Wirtschaftsgebäude wird an einen anderen Bewirtschafter verpachtet; anschließend wird eine Vereinbarung getroffen, dass bisheriger Bewirtschafter weiterhin Teile des Wirtschaftsgebäudes nutzt → keine quotenwirksame Verpachtung !

Beispiel 3)

Zwei getrennte Betriebe (jeweils mit AQ) werden z.B. durch Kauf (oder Heirat) ein Betrieb. Das Wirtschaftsgebäude einer Betriebsstätte wird aus wirtschaftlichen Gründen einer anderen Verwendung zugeführt (z.B. Umbau auf Garagen). Bei Vorliegen von Eigentumsidentität über beide Betriebsstätten kann die Referenzmenge auf Antrag auf den Hauptbetrieb zusammengefasst werden.

(3) Bei Verlegung eines Betriebsstandortes im Zuge eines Verfahrens nach einem landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz zur Verlegung aus ungünstiger Orts- oder Hoflage oder auf Grund eines Enteignungsverfahrens gehen die Referenzmengen des Betriebs auf den neuen Betriebsstandort über. Die Verlegung des Betriebsstandortes ist dem Abnehmer schriftlich anzuzeigen. Der Abnehmer hat dies der AMA zu melden.

(4) Bei Änderung des Verfügungsrechts über den milcherzeugenden Betrieb während des laufenden Zwölfmonatszeitraums steht die Referenzmenge in diesem Zwölfmonatszeitraum dem neuen Verfügungsberechtigten nur im Ausmaß der noch nicht angelieferten Menge zu.

Anmerkung:

Bei Verfügungsrechtsübergängen während des ZMZ ist der Abnehmer verpflichtet, die Abrechnung verordnungsgemäß durchzuführen (d.h. Anrechnung der Anlieferung des vorherigen Bewirtschafters). (siehe Beilage 1)

Aufteilung eines Betriebs

Hinweis: Bei Aufteilung eines Betriebes müssen mindestens zwei selbständige Betriebe entstehen.

§ 6. (1) Wird ein Betrieb in mehrere Betriebe aufgeteilt, erhält jeder dieser eigenständigen milcherzeugenden Betriebe die Referenzmenge, die ihm mitgeteilt worden ist oder die - soweit dafür entsprechende Nachweise vorgelegt werden können - der vor der gemeinsamen Bewirtschaftung bestehenden Menge entspricht.

Anmerkung: Zwingende Aufteilung der Referenzmengen im Verhältnis vor der gemeinsamen Bewirtschaftung.

(2) Ist eine Aufteilung gemäß Abs. 1 nicht möglich, sind die Referenzmengen entsprechend einer schriftlichen Vereinbarung der Verfügungsberechtigten aufzuteilen. Diese Vereinbarung ist binnen drei Monaten nach der Aufteilung des Betriebs abzuschließen.

Anmerkung: Nur wenn keine Unterlagen mehr vorhanden sind, die ein Vorgehen nach Abs. 1 ermöglichen, ist eine Aufteilung gemäß schriftlicher Vereinbarung möglich. Jegliche Vereinbarung der Verfügungsberechtigten ist möglich, solange für die aufgeteilte Referenzmenge eine entsprechende Flächengrundlage vorhanden ist.

(3) Kommt auch eine Vereinbarung gemäß Abs. 2 nicht zustande, so ist die Referenzmenge auf die milcherzeugenden Betriebe in jenem Verhältnis aufzuteilen, wie die zum Grundbestand des bisherigen Betriebs gehörenden Flächen (ohne Berücksichtigung von Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten) aufgeteilt wurden, wobei erst ab einer Mindestfläche von einem Hektar Referenzmengen auf den neuen milcherzeugenden Betrieb übergehen können. Die Aufteilung hat nach der Wertigkeit der einzelnen Flächen zu erfolgen. Dabei sind Almen, soweit sie nicht unter § 14 Abs. 1 fallen, und Bergmähder zu einem Viertel, Hutweiden zu einem Drittel, einschnittige Dauerwiesen zur Hälfte, Dauerwiesen mit zwei oder mehreren Schnitten, Kulturweiden, Wechselgrünland und die sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen in vollem Ausmaß anzurechnen.

(4) Die Aufteilung der Referenzmenge ist dem für den bisherigen Betrieb zuständigen Abnehmer schriftlich anzuzeigen, der die AMA sowie allenfalls den für den neuen Betrieb zuständigen Abnehmer zu benachrichtigen hat.

(5) Die AMA hat auf Antrag eines Betriebsinhabers bei Aufteilung eines Betriebes durch Verfügungsrechtsänderung über eine Betriebsstätte samt landwirtschaftlichen Nutzflächen zu genehmigen, dass keine Aufteilung der Referenzmenge gemäß Abs. 1 oder 3 erfolgt, wenn dies zur Verbesserung der Milcherzeugungsstruktur oder zur Extensivierung der Milcherzeugung dient. Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des Zwölfmonatszeitraumes, der dem Wirksamwerden der Verfügungsrechtsänderung folgt, zu stellen. In gleicher Weise kann die Agrarmarkt Austria auf Antrag eines Betriebsinhabers genehmigen, dass im Falle einer späteren Wiederaufteilung des Betriebs keine Wiederaufteilung der Referenzmenge erfolgt. Diese Anträge bedürfen der Zustimmung aller Betriebseigentümer. Wird ein Eigentümer übergangen, ist die Genehmigung zu widerrufen, sofern nicht innerhalb von drei Monaten nach Änderung des Verfügungsrechts über den Betrieb bzw., nachdem der übergangene Eigentümer vom Antrag auf Nichtwiederaufteilung Kenntnis erlangt hat, eine Einigung der Betriebseigentümer über eine Nichtaufteilung bzw. Nichtwiederaufteilung erfolgt. (I.d.F. BGBl. II Nr. 139/2001).

Anmerkung:

Nach Beendigung des Pachtverhältnisses ist bis zum Ende des folgenden ZMZ eine derartige Vereinbarung möglich (betrifft Satz 1 und 2).

(Beispiel: Auflösung der Pacht per 1.1.2002; Antragstellung bei der AMA auf Nichtwiederaufteilung der Referenzmenge bis 31.3.2003 möglich)

Während aufrechter Pachtdauer kann jederzeit eine Vereinbarung getroffen werden, dass bei einer späteren Wiederaufteilung des Betriebes keine Quote an den Verpächterbetrieb zurückfällt. Eine Übertragung der Referenzmenge an den bisherigen Pächter wird erst bei Beendigung des Pachtverhältnisses wirksam. Eine Neuverpachtung kann jedoch nur an einen Dritten erfolgen (betrifft Satz 3).

In beiden Fällen ist immer das **Einverständnis aller Eigentümer** Voraussetzung.

(6) Erfolgt die Aufteilung gemäß Abs. 1 bis 3 während des laufenden Zwölfmonatszeitraums, sind die im Zwölfmonatszeitraum angelieferten Mengen den einzelnen Betrieben anteilig den Referenzmengen anzurechnen.

Verpachtung eines Betriebs an mehrere

§ 7. (1) Wenn ein Verfügungsberechtigter über einen milcherzeugenden Betrieb alle zum Grundbestand dieses Betriebs gehörenden Flächen an andere Betriebsinhaber verpachtet, kann die Referenzmenge dieses Betriebs für die Dauer der Pachtverhältnisse auf die Betriebe der Pächter übertragen werden, wenn

1. der Verpächter die Verpachtung dem für seinen Betrieb zuständigen Abnehmer schriftlich anzeigt und
2. die Pächter alle zum Grundbestand des milcherzeugenden Betriebs gehörenden Flächen gepachtet haben, wobei Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten, die sich der Verpächter zurückbehalten hat, ausgenommen werden können und
3. die Aufteilung der Referenzmenge entsprechend den gepachteten Flächen erfolgt und
4. Bestätigungen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern über die Meldungen der Pachtungen vorgelegt werden, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen.

(2) Die Übertragung wird mit Beginn des auf die Anzeige folgenden Zwölfmonatszeitraums wirksam, soweit nicht in der Anzeige der Beginn des laufenden Zwölfmonatszeitraums als Wirksamkeitsbeginn genannt ist. Für den laufenden Zwölfmonatszeitraum kann die Referenzmenge nur in dem Ausmaß übertragen werden, in dem sie noch nicht angeliefert wurde. (I.d.F. BGBl. II Nr. 139/2001)

(3) Der gemäß Abs. 1 Z 1 zuständige Abnehmer hat die für die übernehmenden Betriebe zuständigen Abnehmer von der Anzeige zu benachrichtigen. Die Anzeige ist von den Abnehmern zu registrieren und die für den jeweiligen Zwölfmonatszeitraum geltenden Referenzmengen sowie der jeweils gewogene Fettgehaltsdurchschnitt der übernehmenden Betriebe sind neu zu berechnen.

(4) Der gemäß Abs. 1 Z 1 zuständige Abnehmer hat die angezeigten Übertragungen unter Anschluß der Bestätigungen gemäß Abs. 1 Z 4 der AMA zu melden.

(5) Wird ein Pachtverhältnis vor Beendigung der übrigen Pachtverhältnisse aufgelöst und tritt nicht ein anderer als Pächter in das aufgelöste Pachtverhältnis ein, so fällt die gesamte Referenzmenge, die im Rahmen der Pachtverhältnisse übertragen wurde, mit Beginn des laufenden Zwölfmonatszeitraums an den Verpächter zurück.

Anmerkung:

Bei einer Verpachtung an mehrere ist es erforderlich, alle zum Grundbestand eines Betriebes gehörenden Flächen zu verpachten (ausgenommen die unter Abs. 1 Z 2 angeführten Flächen) und nicht nur die zur Milcherzeugung dienenden Flächen. Die Übertragung der Referenzmenge aufgrund der Verpachtung einer Betriebsstätte (von mehreren vorhandenen Betriebsstätten) an mehrere ist nicht möglich, da alle relevanten Flächen eines „Betriebes = Summe aller Teilbetriebe (ausgenommen Almen)“ verpachtet werden müssen.

Beispiel:

Ein Betrieb wird an zwei Milcherzeuger verpachtet, wobei ein Bewirtschafter nur Grünland und das Wirtschaftsgebäude, der zweite nur Ackerflächen pachtet. In diesem Fall erfolgt eine aliquote Aufteilung der Quoten. Ist jedoch gewünscht, dass die Quote nur jenem Betrieb zur Verfügung steht, der die Grünlandflächen gepachtet hat, dann ist dies nach § 5 (Bewirtschafterwechsel) möglich, da alle zur Milcherzeugung dienenden Flächen und das Wirtschaftsgebäude an einen verpachtet wurden.

Die Aufteilung der Referenzmengen kann nur aliquot den gepachteten Flächen erfolgen. Auch eine allenfalls vorhandene D-Quote ist grundsätzlich aliquot aufzuteilen. Erfolgt seitens der Pächter keine Direktvermarktung, so verfällt die D-Quote. Wird jedoch von mindestens einem Pächter Direktvermarktung durchgeführt, so verfällt die übernommene D-Quote auch bei den anderen Pächter(n) nicht.

Beispiel:

Ein Betrieb wurde an zwei Betriebsinhaber verpachtet. Diese Flächenpacht soll aufrecht bleiben, jedoch möchte der Verpächter die Referenzmenge an einen Dritten verkaufen. Zumindest ein Pächter muss die Flächenpacht auflösen, damit die Referenzmenge an den Verpächter zurückfällt, und diese im Wege der Handelbarkeit abgegeben werden kann. Eine einvernehmliche Vereinbarung, dass nur die Referenzmenge jedoch nicht die Flächen an den Verpächter zurückfallen sollen, ist nicht möglich. Zumindest ein Pachtverhältnis muss zur Gänze aufgelöst werden.

Eine Umwandlung von befristet übernommenen D-Quoten in A-Quoten (sowohl befristet als auch endgültig) ist auch ohne Zustimmung des Verpächters möglich.

Übertragung von Referenzmengen (Handelbarkeit)

§ 8. (1) Ein Betriebsinhaber kann einem anderen Betriebsinhaber ganz oder teilweise Referenzmengen ohne Überlassung des entsprechenden Betriebs nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen übertragen:

1. Die Anzeige der Übertragung erfolgt an den für den abgebenden Betriebsinhaber zuständigen Abnehmer mittels eines von der AMA aufgelegten Formblatts. Übertragungen von Referenzmengen für den jeweils laufenden Zwölfmonatszeitraum sind spätestens bis Ende Februar anzuzeigen.
2. Ist der abgebende Betriebsinhaber nicht mit dem Betriebseigentümer ident, ist die schriftliche Zustimmung der Betriebseigentümer zur Übertragung der Referenzmengen erforderlich. Wird ein Eigentümer übergangen, wird die Übertragung der Referenzmenge dennoch wirksam und allfällige Schadenersatzansprüche sind auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.

Anmerkung:

Eine wirksame Übertragung der Referenzmenge bedarf der Zustimmung des Eigentümers. Ist dem Abnehmer bekannt, dass die Unterschrift des Eigentümers fehlt, so handelt es sich um keine vollständige Anzeige der Übertragung.

3. Jede Übertragungsvereinbarung muss eine Referenzmenge von mindestens 1 000 kg erfassen, es sei denn, die Anlieferungs-Referenzmenge des abgebenden Betriebs ist geringer.

Anmerkung:

Mindestübertragungsmenge von 1.000 kg bezieht sich auf den Abgeber.

4. Bei Abgabe der gesamten Referenzmenge eines Betriebs hat der Abgeber darzulegen, dass er die Anlieferung von Milch aufgeben will.
5. Bei Abgabe von mehr als 50 % der Referenzmenge eines Betriebs hat der Abgeber darzulegen, dass er diesen Anteil der Referenzmenge nicht für die Anlieferung für seinen Betrieb benötigt.
6. Der Erwerber hat darzulegen, dass er diese zusätzliche Referenzmenge zur Verbesserung der Struktur seines milcherzeugenden Betriebes benötigt, insbesondere weil er
 - a) innerhalb der letzten fünf Jahre den Betrieb übernommen hat oder
 - b) Investitionen in die Milcherzeugung für seinen Betrieb getätigt hat oder
 - c) die zum Erwerb vorgesehene Referenzmenge für die Ausnutzung der Produktionskapazitäten seines Betriebs benötigt.
7. Soweit der Erwerber über keine Referenzmenge verfügt, hat er neben den Voraussetzungen gemäß Z 6 gleichzeitig mit der Anzeige eine Unterlage vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Erwerb der Referenzmenge für eine wirtschaftlich sinnvolle Betriebsführung erforderlich ist.

Anmerkung:

... über keine Referenzmenge verfügt... → A- und D-Quoten sind getrennt zu betrachten, d.h.
- wenn keine AQ (jedoch DQ) vorhanden, ist bei Kauf einer AQ ein Gutachten erforderlich;
- wenn keine DQ (jedoch AQ) vorhanden, ist bei Kauf einer DQ ein Gutachten erforderlich.

Werden mit der Anzeige keine Angaben gemäß Z 4 bis 7 gemacht, wird die Übertragung der Referenzmenge nicht wirksam. Treten bei den Angaben begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Z 4 bis 7 auf, so hat der gemäß Z 1 zuständige Abnehmer die Anzeige der AMA zur Entscheidung vorzulegen, ob die Übertragung durchgeführt werden kann. Werden nach der Überprüfung von der AMA die Zweifel bestätigt, wird die Übertragung nicht wirksam.

(2) Referenzmengen, die gemäß § 9 oder § 11 vorübergehend übertragen worden sind, können nicht gemäß Abs. 1 übertragen werden. Für die Übertragung einer gemäß § 7 vorübergehend übertragenen Referenzmenge ist die Zustimmung des Verpächters im Sinne des Abs. 1 Z 2 erforderlich. (I.d.F. BGBl. II Nr. 139/2001)

Anmerkung:

Referenzmengen, die im Wege eines Leasings oder aufgrund eines Elementarereignisses übernommen wurden, können nicht im Wege der Handelbarkeit abgegeben werden. Eine aufgrund einer „Verpachtung an mehrere“ übernommene Referenzmenge kann mit Zustimmung des Eigentümers jedoch übertragen werden.

(3) Die Übertragung wird mit Beginn des auf das Einlangen der vollständig ausgefüllten und unterfertigten Anzeige beim gemäß Abs. 1 Z 1 zuständigen Abnehmer folgenden Zwölfmonatszeitraums wirksam, sofern nicht in der Anzeige der laufende Zwölfmonatszeitraum als Wirksamkeitsbeginn genannt ist und in diesem Fall die Referenzmenge im Zeitpunkt der Anzeige der Übertragung noch nicht in dem zur Übertragung vorgesehenen Ausmaß angeliefert wurde.

Anmerkung:

Ein rückwirkender Verkauf ist nur für jenen Anteil der Referenzmenge möglich, der noch nicht beliefert wurde (fettkorrigierte Anlieferung bis zum Zeitpunkt der Anzeige ist maßgeblich). Wird nach erfolgter Anzeige der Abgabe weiterhin Milch geliefert und erfolgt daher eine Überschreitung der verbliebenen Referenzmenge, so wird für die überlieferte Menge (nach erfolgter Saldierung) Zusatzabgabe eingehoben. Es erfolgt keine rückwirkende Aufrollung der Handelbarkeit.

Wird die gesamte Referenzmenge mit Beginn des nächsten ZMZ verkauft, und erfolgt dann weiterhin eine Lieferung an einen Abnehmer, so bleibt auch in diesem Fall die Handelbarkeit aufrecht. Der Verkäufer ist jedoch voll zusatzabgabepflichtig – KEINE Saldierung !

Eine Anzeige der Übertragung liegt dann vor, wenn ein vollständig unterschriebenes und bestätigtes Formular des Abgebers und zumindest eines Erwerbers bei dem für den Abgeber zuständigen Abnehmer aufliegen.

(4) Der gemäß Abs. 1 Z 1 zuständige Abnehmer hat den für den erwerbenden Betrieb zuständigen Abnehmer zu benachrichtigen. Die Anzeige ist von den Abnehmern zu registrieren und die für den jeweiligen Zwölfmonatszeitraum geltende Anlieferungs-Referenzmenge sowie der gewogene Fettgehaltsdurchschnitt des erwerbenden Betriebs sind neu zu berechnen.

(5) Der gemäß Abs. 1 Z 1 zuständige Abnehmer hat der AMA die angezeigten Übertragungen zu melden.

Zeitweilige Übertragung der Anlieferungs-Referenzmenge (Leasing)

§ 9. (1) Der Betriebsinhaber kann die ihm zustehende Anlieferungs-Referenzmenge, soweit er sie im jeweiligen Zwölfmonatszeitraum nicht selbst nutzen will, für diesen Zwölfmonatszeitraum einem oder mehreren anderen Betriebsinhaber(n) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vorübergehend zur Nutzung übertragen:

1. Die Anzeige der Übertragung erfolgt an den für den übertragenden Betriebsinhaber zuständigen Abnehmer mittels eines von der AMA aufgelegten Formblatts so zeitgerecht, dass die Verständigung gemäß Abs. 3 noch möglich ist.
2. (entfallen - I.d.F. BGBl. II Nr. 139/2001)

Anmerkung:

Gepachtete Referenzmengen können ohne Zustimmung des Eigentümers verleast werden. Dies gilt sowohl für übernommene Referenzmengen aus Gesamtpacht als auch aus "Verpachtung an mehrere".

3. Die Übertragung hat sich auf die gesamte Anlieferungs-Referenzmenge (Gesamtleasing) oder auf einen Teil, der höchstens 50 % der zum Zeitpunkt der Anzeige zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge beträgt (Teilleasing), zu beziehen. Das Verleasen eines Teiles der Anlieferungs-Referenzmenge von mehr als 50 % ist hinsichtlich der Teilmenge, die die 50 % übersteigt, unwirksam.

Anmerkung:

50 % der gesamten Anlieferungs-Referenzmenge (aller Betriebsstätten) kann max. verleast werden, wobei Almen und Heimbetriebe getrennt zu betrachten sind.

4. Beim Teilleasing hat der übertragende Betriebsinhaber darzulegen, dass er im abgelaufenen Zwölfmonatszeitraum mindestens 50 % seiner Anlieferungs-Referenzmenge oder im laufenden Zwölfmonatszeitraum mindestens 25 % seiner im Zeitpunkt der Anzeige zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge angeliefert hat bzw. aufgrund außergewöhnlicher persönlicher oder betrieblicher Umstände eine geringere Anlieferung vorliegt.

Anmerkung:

50 % der Anlieferungs-Referenzmenge des abgelaufenen ZMZ → fettkorrigierte Anlieferung
25 % der Anlieferungs-Referenzmenge im laufenden ZMZ muss bis zum Zeitpunkt der Anzeige des Leasings bereits erreicht sein, bzw. bis max. 31.12. (und nicht bis Ende ZMZ).

Als außergewöhnliche persönliche oder betriebliche Umstände können nur Krankheit des Bewirtschafters und Tierseuchen anerkannt werden.

5. Jede Übertragungsvereinbarung muss eine Referenzmenge von mindestens 1 000 kg erfassen, es sei denn, die Anlieferungs-Referenzmenge des übertragenden Betriebs ist geringer oder es handelt sich um eine Übertragung auf gemeinschaftlich genutzte Almen mit lediglich einer Anlieferungs-Referenzmenge.

Anmerkung:

Mindestübertragungsmenge von 1.000 kg bezieht sich auf den Abgeber.

(2) Ein Gesamtleasing darf höchstens für einen Zwölfmonatszeitraum erfolgen. Eine unmittelbar anschließende neuerliche Übertragung der gesamten Anlieferungs-Referenzmenge gem. Abs. 1 ist nicht zulässig. Im Zwölfmonatszeitraum 1999/2000 ist ein Gesamtleasing nur dann möglich, wenn im vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum kein Gesamtleasing erfolgt ist.

(3) Der für den übertragenden Betrieb zuständige Abnehmer hat den für den übernehmenden Betrieb zuständigen Abnehmer bis 31. Dezember des laufenden Zwölfmonatszeitraums von der Anzeige zu benachrichtigen. Die Anzeige ist von den Abnehmern zu registrieren und die für den jeweiligen Zwölfmonatszeitraum geltenden Anlieferungs-Referenzmengen sowie der gewogene Fettgehaltsdurchschnitt des übernehmenden Betriebs sind neu zu berechnen.

(4) Der für den übertragenden Betrieb zuständige Abnehmer hat der AMA die angezeigten Übertragungen zu melden.

Verfügung über Referenzmenge nach Beendigung des Pachtverhältnisses

§ 10. (1) Hat der Pächter als Verfügungsberechtigter über einen milcherzeugenden Betrieb während der Dauer des Pachtverhältnisses für den Pachtbetrieb

1. Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen gemäß § 75 b Abs. 1 Z 1 bis 3 MOG erlangt bzw. erworben und stimmt im Falle des § 75 b Abs. 1 Z 3 MOG der Verpächter der Übertragung der Referenzmenge vom Pachtbetrieb auf einen anderen Betrieb zu, oder
2. Referenzmengen gemäß § 8 erworben,

so kann der Pächter die neu erworbenen Mengen nach Ablauf des Pachtvertrags im zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ausmaß ganz oder teilweise auf einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb, über den der Pächter Verfügungsberechtigter ist, übertragen.

Anmerkung zu Ziffer 1: Dies betrifft jene Einzelrichtmengen, die

- infolge Überlieferung der Einzelrichtmenge vor dem 1.7.1988 hinzuerworben wurden,
- im Wege der Handelbarkeit ab 1.7.1988 erworben wurden,
- nach dem 1.7.1978 als Neulieferant erworben wurden, wobei in diesem Fall zwingend die Zustimmung des Eigentümers erforderlich ist.

Die Beweispflicht, welche Mengen während der Pachtdauer erworben wurden, liegt beim Pächter !

(2) Anstelle einer Übertragung gemäß Abs. 1 kann der Pächter die in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Mengen gemäß § 8 übertragen.

(3) Die Übertragung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 ist bis zum Ende des Zwölfmonatszeitraums, der dem Ablauf des Pachtvertrags folgt, dem für den übertragenden Betrieb zuständigen Abnehmer schriftlich anzuzeigen. Dieser Abnehmer hat die weiteren davon berührten Abnehmer und die AMA von der Übertragung zu benachrichtigen.

(4) Der über den zuvor verpachteten Betrieb Verfügungsberechtigte darf bis zur endgültigen Entscheidung, ob und in welchem Ausmaß Referenzmengen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 übertragen werden, innerhalb der Frist gemäß Abs. 3 Verfügungen nur insoweit treffen, als die Ansprüche des bisherigen Pächters gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die Übertragung wird mit Beginn des auf die Anzeige folgenden Zwölfmonatszeitraums wirksam, soweit nicht in der Anzeige der Beginn des laufenden Zwölfmonatszeitraums als Wirksamkeitsbeginn genannt ist.

Verfügung über Referenzmenge bei vorübergehender Unbenutzbarkeit des Betriebs

§ 11. (1) Wird die Haltung von Kühen in einem milcherzeugenden Betrieb durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis wie insbesondere durch Zerstörung des Stalles durch Brand, Hochwasser oder Lawine oder durch Stallneubau oder Stallumbau am gleichen Ort vorübergehend unmöglich (unbenützbarer Betrieb), so kann die Referenzmenge für eine vorübergehende Dauer von höchstens 36 Monaten auf einen oder mehrere landwirtschaftliche Betriebe (übernehmende Betriebe) übertragen werden, sofern

1. der Betriebsinhaber des unbenützbaren Betriebs die Übertragung schriftlich dem für seinen Betrieb zuständigen Abnehmer anzeigt, und
2. der Betriebsinhaber des unbenützbaren Betriebs anlässlich der Anzeige gemäß Z 1 Nachweise über das Eintreten des unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisses sowie die Unmöglichkeit der Haltung von Kühen vorlegt.

Für den laufenden Zwölfmonatszeitraum kann die Referenzmenge in diesem Zwölfmonatszeitraum nur in dem Ausmaß übertragen werden, in dem sie noch nicht angeliefert wurde.

Anmerkung:

Die Unbewirtschaftbarkeit des Betriebs bezieht sich auf den milcherzeugenden Betrieb. D.h., dass eine Übertragung der Referenzmenge nicht möglich ist, wenn die Haltung von Kühen am Betrieb noch möglich ist (wenn auch nur eingeschränkt).

(2) Der Abnehmer gemäß Abs. 1 Z 1 hat die für die übernehmenden Betriebe zuständigen Abnehmer von der Anzeige zu benachrichtigen. Die Anzeige ist von den Abnehmern zu registrieren und die für den jeweiligen Zwölfmonatszeitraum geltenden Anlieferungs-Referenzmengen sowie der gewogene Fettgehaltsdurchschnitt der übernehmenden Betriebe sind neu zu berechnen.

(3) Erfolgt die Rückübertragung während eines Zwölfmonatszeitraums, so ist eine schriftliche Vereinbarung über das Ausmaß der durch den Übernehmer nicht genutzten Referenzmenge abzuschließen. Liegt eine derartige Vereinbarung zum Zeitpunkt der Rückübertragung nicht vor, wird die nicht genutzte Referenzmenge auf Basis der eigenen Referenzmenge des Übernehmers, der übertragenen Referenzmenge und des Zeitraums der Übertragung durch die AMA festgesetzt. (I.d.F. BGBl. II Nr. 139/2001)

(4) Der für den unbenützbaren Betrieb zuständige Abnehmer hat die angezeigten Übertragungen sowie die Beendigung der Übertragungen der AMA zu melden.

Fettgehalt bei Übertragung von Referenzmengen

§ 12. (1) Referenzmengen werden mit dem Fettgehalt übertragen, der als repräsentativer Fettgehalt mitgeteilt wurde oder aufgrund dauerhafter Übertragungen neu berechnet wurde.

(2) Bei Beendigung von vorübergehenden Referenzmengenübertragungen ist der Fettgehalt maßgeblich, der mit dieser Referenzmenge übertragen wurde. Dies gilt auch bei Änderungen des Verfügungsrechts über einen Betrieb.

Kürzung bei erheblicher Nichtausschöpfung der Referenzmenge

Hinweis: Inkrafttreten: 1.4.2003 (somit erstmalige Kürzung per 1.4.2004)

Anwendung sowohl für Anlieferungs- als auch für Direktverkaufs-Referenzmengen

§ 12a. (1) Wenn ein Milcherzeuger in einem Zwölfmonatszeitraum seine ihm am 31. März des betreffenden Zwölfmonatszeitraums zur Verfügung stehende Referenzmenge in einem Ausmaß von weniger als 55% durch eigene Vermarktung nutzt, so wird der nicht genutzte Teil der Referenzmenge der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen.

Anmerkung:

Die Kürzung der nichtgenutzten Referenzmenge erfolgt bei Vorhandensein von temporären Anteilen (z.B. Leasing, Pacht) aliquot.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Milcherzeuger bis 31. Juli des nachfolgenden Zwölfmonatszeitraums der AMA nachweist, dass ein Fall höherer Gewalt oder ein hinreichend begründeter Fall, der sich auf die Produktionskapazität des Betriebes ausgewirkt hat, vorliegt. (I.d.F. BGBl. II Nr. 246/1999).

Wiederzuteilung einer Referenzmenge

§ 13. (1) Referenzmengen, die infolge der Nichtvermarktung während eines Zwölfmonatszeitraums der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen worden sind, sind dem Betriebsinhaber wieder zuzuteilen, wenn dieser

1. spätestens im zweiten Zwölfmonatszeitraum, der dem 1. April folgt, mit dem die Referenzmenge der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen wurde, die Erzeugung und Vermarktung wieder aufnimmt und im Ausmaß von mindestens 15 % der Referenzmenge vermarktet und
2. spätestens bis 31. Dezember des zweiten Zwölfmonatszeitraums einen schriftlichen Antrag bei der AMA auf Wiederzuteilung der Referenzmenge stellt.

Anmerkung:

Der Antrag ist in dem ZMZ zu stellen, in dem mit der Milchanlieferung (Vermarktung) begonnen wird. Der Antrag auf Wiederzuteilung gilt nur für den ZMZ der Antragstellung !

Eine Referenzmenge kann grundsätzlich nur in jenem ZMZ wiederzuteilt werden, in dem der Antrag auf Wiederzuteilung gestellt wird und die 15%-ige Anlieferung erreicht wurde.

Beispiel: Nichtlieferung im ZMZ 2001/2002; Verfall der AQ per 1.4.2002

Beginn mit der Milcherzeugung: 1.1.2003; Antrag auf Wiederzuteilung: 1.2.2003;

Anlieferung: werden 15 % der AQ bis 31.3.2003 erreicht, dann erfolgt Wiederzuteilung der AQ rückwirkend per 1.4.2002.

(2) Für den Fall, dass die Nichtvermarktung auf außergewöhnliche persönliche oder betriebliche Umstände oder höhere Gewalt zurückzuführen ist und der Betriebsinhaber dies entsprechend darlegen kann, verlängern sich die in Abs. 1 genannten Termine auf den vierten Zwölfmonatszeitraum.

(3) Im Falle einer Kürzung der Referenzmenge gemäß § 12a findet Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass mindestens 15% des der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagenen Teils der Referenzmenge durch eigene Vermarktung genutzt werden müssen. (I.d.F. BGBl. II Nr. 246/1999).

Anmerkung:

Eine Wiederzuteilung ist nur dann möglich, wenn 100 % der noch bestehenden Referenzmenge + 15 % der verfallenen Referenzmenge bereits angeliefert bzw. direkt vermarktet wurden.

Sonderbestimmungen für Almen

§ 14. (1) Almen sind Grünlandflächen, die infolge ihrer Höhenlage, der klimatischen Verhältnisse und der Vegetation nur zeitweilig und in Bezug auf die Milcherzeugung getrennt von den Heimgütern bewirtschaftet werden, wobei die Milch grundsätzlich auf der Futtergrundlage dieser Alm - ausgenommen bei Vorliegen eines Elementarereignisses - erzeugt werden muss und die Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch unmittelbar an den Abnehmer oder in Form des Direktverkaufs erfolgt.

(2) Der Verfügungsberechtigte über die Alm (Betriebsinhaber) hat dem Abnehmer den Tag des Beginns des Almauftriebs, die Zahl der aufgetriebenen Kühe und den Tag des Endes des Almabtriebs mitzuteilen. Die Meldung hat jeweils binnen zwei Wochen zu erfolgen. Abweichend vom ersten Satz kann mit Zustimmung des Abnehmers die Meldung des Tages des Beginns des Almauftriebs und die Zahl der aufgetriebenen Kühe ersetzt werden durch die Abgabe der Almauftriebsliste im Rahmen der Maßnahmen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen, ABl. Nr. L 160 vom 26.6.1999, S. 80 und der dazu ergangenen Durchführungsvorschriften. (I.d.F. BGBl. II Nr. 143/2002)

Hinweis: Es ist für den Almauftrieb bzw. für den Almabtrieb ein eigenes Meldeformular zu verwenden. Wird dem Abnehmer vom Bewirtschafter keine Meldung übermittelt, so wird die Milchanlieferung dem Heimgut zugerechnet.

(3) Der Abnehmer hat die Meldungen gemäß Abs. 2 bereitzuhalten und diese Daten der AMA auf Verlangen bekanntzugeben.

Lieferungen von Almen

§ 15. (1) Die den Almen gemäß § 5 Abs. 2 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen II sowie die für diese Almen gemäß § 39 umgewandelten Referenzmengen können – ausgenommen im Fall der Anwendung des § 11 – nur genutzt werden, wenn die Erzeugung der Milch auf dem Almbetrieb erfolgt und die Bedingungen des § 14 Abs. 1 eingehalten werden. Werden die Bedingungen des § 14 Abs. 1 nicht eingehalten, ist die Lieferung dem Heimgut zuzurechnen. (I.d.F. BGBl. II Nr. 246/1999).

(2) Für die gemäß § 5 Abs. 2 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung sowie gemäß § 19 den Almen zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen II sind die §§ 8 und 9 nicht anzuwenden.

Hinweis: Almquoten können weder verleast noch verkauft werden !

(3) Bei Pachtung der zu einem Almbetrieb gehörenden Flächen kann die Anlieferungs-Referenzmenge im Ausmaß des Anteils der gepachteten Flächen an den gesamten Almfutterflächen auf den Almbetrieb des Pächters für die Dauer der Pachtung übertragen werden.

(4) Die Anzeige der Pachtung gemäß Abs. 3 hat schriftlich an den für die übertragende Alm zuständigen Abnehmer zu erfolgen, der die AMA und den allfälligen für den übernehmenden Betrieb zuständigen Abnehmer zu benachrichtigen hat.

(5) Die den Almen gemäß § 5 Abs. 1 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung mitgeteilte Anlieferungs-Referenzmenge I kann anstelle auf dem Almbetrieb auf dem Heimgut des Betriebsinhabers genutzt werden. Der Betriebsinhaber hat die Nutzung auf dem Heimgut dem Abnehmer im laufenden Zwölfmonatszeitraum schriftlich anzuzeigen.

(6) Die dem Heimgut mitgeteilte Anlieferungs-Referenzmenge kann anstelle auf dem Heimgut ganz oder teilweise auf dem Almbetrieb des Betriebsinhabers genutzt werden. Der Betriebsinhaber hat die Nutzung auf dem Almbetrieb dem Abnehmer im laufenden Zwölfmonatszeitraum schriftlich anzuzeigen.

Anmerkung:

Eine **Nutzungserklärung** ist nur dann möglich, wenn für Heimbetrieb und Alm, zwischen denen die Referenzmenge genutzt werden soll, **Bewirtschafteridentität** besteht. Das bedeutet, dass die beiden Betriebe im AMA-Datenbestand in Haupt-Teilbetriebsstruktur verknüpft sein müssen.

Sollte zwischen den beiden Betrieben **keine Bewirtschafteridentität** bestehen, muss anstelle der Nutzungserklärung eine vorübergehende Übertragung der Referenzmenge im Wege eines **Quotenleasings** vorgenommen werden.

Das Verleasen einer Anlieferungs-Referenzmenge von einem Heimbetrieb auf eine Alm, die von einer Agrargemeinschaft oder Besitzgemeinschaft bewirtschaftet wird und auf die der Betriebsinhaber des Heimgutes Milchkühe auftreibt, schließt die Umwandlung einer Direktverkaufs-Referenzmenge in eine Anlieferungs-Referenzmenge auf dem Heimgut **n i c h t** aus.

Auch gilt die Untergrenze von 1.000 kg für den Leasing-Abgeber in diesen Fällen nicht.

Bei Leasing vom Heimbetrieb auf die Gemeinschaftsalm verfällt die im Rahmen des Zuteilungsverfahrens 1999 zugeteilte Referenzmenge. Auf Antrag des Milcherzeugers kann jedoch die Wiederzuteilung dieser Referenzmenge für den laufenden ZMZ erfolgen.

Eine Nutzungserklärung kann nur im laufenden ZMZ (d.h. bis 31.3.) angezeigt werden.

Eine Anlieferung auf einer Alm ohne Referenzmenge wird automatisch dem Heimbetrieb zugerechnet. Eine Nutzungserklärung (vom Heimbetrieb auf die Alm) ist in diesem Fall nicht zwingend erforderlich.

Übertragung einer Agrargemeinschaftsquote auf (eine) Milchalm-Unternummer(n):

- a) Die Übertragung der AGM-Quote auf eine Alm-Unternummer ist mit Zustimmung aller Eigentümer und Bewirtschafter möglich, wenn der Nachweis erbracht wird, dass Erstzuteilung falsch war (z.B. ein Landwirt war alleiniger Auftreiber von Milchkühen im Bezugszeitraum für die Erstzuteilung).
- b) Die Übertragung der AGM-Quote auf mehrere Alm-Unternummern ist mit Zustimmung aller Eigentümer und Bewirtschafter möglich, wenn getrennte Milcherzeugung (Wirtschaftsgebäude) bei einer VOK nachgewiesen wurden.

Aufteilung der Quote einer Milch-Unteralm auf die übrigen AGM-Mitglieder (z.B. einer der Milcherzeuger scheidet aus, und die Quote soll auf die verbleibenden Landwirte aufgeteilt werden).

Mögliche Vorgehensweisen:

- a) Eine Übertragung dieses Betriebs auf einen anderen Milcherzeuger durch Anzeige eines Bewirtschafterswechsels
- b) Eine Aufteilung der Milchalm-Quote analog zur Aufteilung der Kuhgräser dieser Milchalm. Die Aufteilung kann nur an Bewirtschafter von Milchalmen der betroffenen AGM-Alm vorgenommen werden. (Eine Bestätigung über die Aufteilung der Kuhgräser dieser Milchalm durch die AGM ist erforderlich.)
- c) Erfolgt weder eine Übertragung mittels Bewirtschafterswechsel noch eine Aufteilung analog zu den Kuhgräsern, dann verfällt die Quote infolge Nicht-Nutzung.

Ein Rückübertragung aller Teilquoten auf die AGM wäre in diesen Fällen nicht vorgesehen.

Sonderbestimmungen für Messen

§ 16. Werden Kühe im Rahmen von Messen oder messeähnlichen Veranstaltungen im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, im Rahmen von Zuchtviehausstellungen gehalten, kann die AMA eine für die Dauer der Messeveranstaltung befristete Referenzmenge im Ausmaß der von der Messe gelieferten Milchmenge aus der einzelstaatlichen Reserve zuteilen, wenn der Veranstalter

1. eine derartige Zuteilung schriftlich innerhalb eines Monats nach Ende der Messe beantragt und
2. eine Bestätigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde über das Vorliegen einer Messe oder messeähnlichen Veranstaltung sowie deren Dauer vorlegt.

Sonderzuteilung von Referenzmengen

§ 17. (1) Für den Zwölfmonatszeitraum 1996/97 stehen 12 000 t Anlieferungs-Referenzmenge aus der einzelstaatlichen Reserve zur Zuteilung an Milcherzeuger gemäß den nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung.

(2) Anträge auf Zuteilung einer Anlieferungs-Referenzmenge sind bis 11. Juni 1996 im Wege des zuständigen Abnehmers bei der AMA mittels eines von der AMA aufgelegten Formblatts einzubringen.

§ 18. (1) Antragsberechtigt sind Milcherzeuger, deren mitgeteilter repräsentativer Fettgehalt mindestens 0,3 Prozentpunkte unter dem einzelbetrieblichen Fettgehalt

1. des Kalenderjahres 1994 oder,
2. sofern dies günstiger ist, der Monate Juli bis Dezember 1994

liegt und die zum Zeitpunkt der Antragstellung die Milchlieferung nicht auf Dauer eingestellt haben. Für den repräsentativen Fettgehalt ist ausschließlich der gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung, BGBl. Nr. 226/1995 in der Fassung BGBl. Nr. 858/1995, ermittelte Fettgehalt heranzuziehen. Die maßgeblichen Werte des einzelbetrieblichen Fettgehalts sind durch den zuständigen Abnehmer zu bestätigen.

(2) Für die Zuteilungsbemessung ist nur jene Fettgehaltssteigerung maßgeblich, die die Mindestdifferenz von 0,3 Prozentpunkten übersteigt.

(3) Die maximal zuteilbare Menge ist dadurch zu ermitteln, dass je 0,01 Prozentpunkte Fettgehaltssteigerung über der Mindestdifferenz die Anlieferungs-Referenzmenge mit dem Faktor 0,18 % multipliziert wird. Als Anlieferungs-Referenzmenge sind die zum 31. März 1995 dem Milcherzeuger mitgeteilte Anlieferungs-Referenzmenge I sowie eine allfällige mitgeteilte Anlieferungs-Referenzmenge II heranzuziehen abzüglich der gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 und 7 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung ermittelten Referenzmengen-Anteile sowie unter Berücksichtigung aller seit dem 1. April 1995 bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgten dauerhaften Verringerungen der Anlieferungs-Referenzmenge.

(4) Ergibt sich bei der Berechnung gemäß Abs. 3 eine Menge unter 500 kg, so erfolgt keine Zuteilung.

(5) Übersteigt die Summe der gemäß Abs. 3 und 4 ermittelten Menge 8 000 t, erfolgt eine aliquote Kürzung.

(6) Zwischen Antragstellung und schriftlicher Mitteilung durch die AMA gemäß § 21 Abs. 1 über die Zuteilung der Referenzmenge darf der Milcherzeuger die seinem Betrieb zustehende Referenzmenge weder ganz noch teilweise auf andere Milcherzeuger - ausgenommen Übertragungen gemäß § 11 - übertragen. Eine derartige Übertragung ist unwirksam.

(7) Wird die gemäß den vorgenannten Bestimmungen zugeteilte Referenzmenge binnen zwei Zwölfmonatszeiträumen ab Wirksamkeit der Zuteilung ganz oder teilweise auf andere Betriebe übertragen, fällt die zugeteilte Referenzmenge in dem zur Übertragung vorgesehenen Ausmaß in die einzelstaatliche Reserve zurück.

(8) Wird nach dem Zeitpunkt der Antragstellung die Pachtung eines Betriebes beendet, so steht dem Inhaber des ehemals gepachteten Betriebs von der gemäß den vorgenannten Bestimmungen zugeteilten Referenzmenge ein Anteil zu, der dem Anteil der Anlieferungs-Referenzmenge des ehemals gepachteten Betriebs an der Anlieferungs-Referenzmenge gemäß Abs. 3 entspricht.

§ 19. (1) Antragsberechtigt sind Milcherzeuger,

1. die in den Jahren 1991 bis 1995 für den Almbetrieb Investitionen, die unmittelbar oder mittelbar der Milcherzeugung auf dem Almbetrieb dienen, getätigt haben
 - a) unter Inanspruchnahme öffentlicher Förderungsmittel, wobei das Förderungsansuchen spätestens auf Basis der Führungsrichtlinien für das Jahr 1994 eingereicht worden sein muss, oder
 - b) ohne Inanspruchnahme öffentlicher Förderungsmittel, sofern die Investitionen zwar gemäß den Führungsrichtlinien grundsätzlich förderbar waren, aber die für öffentliche Förderungen festgesetzte Einkommensgrenze überschritten wurde oder
 - c) mit Hilfe von zur Schadensabgeltung gewährten Versicherungsleistungen oder
2. deren Almbetrieb erstmals für den Alpsommer 1994 von der AMA als Alm im Sinne des § 71 Abs. 3 und 4 MOG im Jahr 1994 anerkannt wurde.

Vom Almbetrieb darf in den Alpsommern 1992 und 1993 keine Almmilchlieferrung, im Alpsommer 1994 eine Almmilchlieferrung höchstens an 60 Tagen erfolgt sein.

(2) Antragsberechtigt sind ferner Milcherzeuger, denen gemäß § 5 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung Anlieferungs-Referenzmengen auf Almen zugeteilt wurden, wenn auf Basis der in § 5 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung festgelegten Kriterien die durchschnittliche Anlieferung in den Alpsommern 1992 und 1993 weniger als 80 % der Anlieferung des Alpsommers 1994 betrug.

(3) Im Antrag ist darzulegen:

1. Durch Milcherzeuger gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a und b mittels einer Bestätigung der Förderungsstelle die Gewährung der öffentlichen Förderungsmittel oder im Fall der Nichtgewährung öffentlicher Förderungsmittel die Förderungswürdigkeit der getätigten Investitionen,
2. durch Milcherzeuger gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c mittels einer Bestätigung der Versicherung die Gewährung von Versicherungsleistungen.

(4) Für die Bemessung der Referenzmenge für den Almbetrieb werden herangezogen:

1. Für Milcherzeuger gemäß Abs. 1 die Differenz zwischen der allfällig mitgeteilten Anlieferungs-Referenzmenge und der Menge, die sich ergibt aus den gemäß Viehzählung zum 1. Dezember 1995 auf dem Heimbetrieb des Milcherzeugers vorhandenen Milchkühen multipliziert mit einer Liefermenge von 1 000 kg pro Kuh, bei Gemeinschaftsalmen aus zwei Drittel der Kuhgräser der Alm multipliziert mit 1 000 kg,
2. für Milcherzeuger gemäß Abs. 2 die Differenz zwischen der mitgeteilten Anlieferungs-Referenzmenge und der im Alpsommer 1994 angelieferten Menge Milch und Erzeugnisse aus Milch, soweit die im Wirtschaftsjahr 1994/95 für die Anlieferung von Almen zustehende Einzelrichtmenge überschritten wurde und die Befreiung vom zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag gemäß § 71 Abs. 3 und 4 MOG in Anspruch genommen wurde, höchstens jedoch 1 400 kg pro Kuh, die im Alpsommer 1994 als aufgetrieben gemeldet wurde.

(5) Der repräsentative Fettgehalt

1. bleibt im Falle einer zusätzlichen Zuteilung zu einer bereits mitgeteilten Anlieferungs-Referenzmenge unverändert,
2. entspricht im Falle einer gänzlichen Neuzuteilung einer Anlieferungs-Referenzmenge gemäß Abs. 1 dem durchschnittlichen Fettgehalt der im Zwölfmonatszeitraum 1996/97 gelieferten Milch.

(6) Übersteigt die Summe der gemäß Abs. 4 ermittelten Mengen 4 000 t, so werden zuerst die Anträge gemäß Abs. 1 berücksichtigt, die verbleibende Menge wird den Anträgen gemäß Abs. 2 aliquot zugeteilt. Übersteigt die für Anträge gemäß Abs. 1 erforderliche Menge 4 000 t, wird nur den Anträgen gemäß Abs. 1 aliquot zugeteilt. Ergibt sich für Anträge gemäß Abs. 2 eine Menge unter 500 kg, so erfolgt keine Zuteilung.

(7) Für die zugeteilten Referenzmengen finden die Sonderbestimmungen für Almen (§§ 14 und 15) Anwendung.

§ 20. Wird die zur Zuteilung an Milcherzeuger gemäß § 18 reservierte Menge nicht ausgeschöpft, kann sie an Milcherzeuger gemäß § 19 zugeteilt werden, ebenso kann die für Milcherzeuger gemäß § 19 reservierte, nicht ausgeschöpfte Menge an Milcherzeuger gemäß § 18 zugeteilt werden.

§ 21. (1) Die AMA hat den Milcherzeugern die gemäß §§ 17 bis 20 zugeteilten Referenzmengen mit Wirksamkeitsbeginn 1. April 1996 mitzuteilen. Die Referenzmengen sind jeweils auf ganze Zahlen zu runden.

(2) Der Milcherzeuger kann binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung schriftlich begründete Einwände gegen die Berechnung der gemäß Abs. 1 mitgeteilten Referenzmenge bei der AMA einbringen. Über die vorgebrachten Einwände zu der dem Milcherzeuger mitgeteilten Erhöhung der Referenzmenge hat die AMA mittels Bescheid zu entscheiden.

Zuteilung von Referenzmengen im Zwölfmonatszeitraum 1999/2000

(§ 21 a bis 21 d i.d.F. BGBl. II Nr. 246/1999)

§ 21a. (1) Für den Zwölfmonatszeitraum 1999/2000 stehen 150.000 t Anlieferungs-Referenzmengen aus der einzelstaatlichen Reserve zur Zuteilung an Milcherzeuger gemäß den nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung.

(2) Anträge auf Zuteilung einer Anlieferungs-Referenzmenge sind bis 17. September 1999 beim zuständigen Abnehmer mittels eines von der AMA aufgelegten Formblatts einzubringen und vom Abnehmer bis 27. September 1999 an die AMA weiterzuleiten.

§ 21b. (1) Antragsberechtigt sind Milcherzeuger,

1. die in keinem der beiden unmittelbar vorangehenden Zwölfmonatszeiträumen ihre gesamte Anlieferungs-Referenzmenge gemäß § 9 (Leasing) übertragen haben,
2. deren Anlieferungs-Referenzmenge seit den beiden vorangegangenen Zwölfmonatszeiträumen durch Übertragung von Referenzmengen gemäß § 8 (Handelbarkeit) nicht insgesamt geringer geworden ist,
3. die im laufenden Zwölfmonatszeitraum bis zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Übertragung von Referenzmengen gemäß § 8 auf einen anderen Betrieb angezeigt haben und
4. die im laufenden Zwölfmonatszeitraum im Rahmen einer zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge weiterhin Milch an einen Abnehmer liefern oder die aufgrund eines Elementarereignisses (§ 11 Abs. 1) die Milchlieferung vorübergehend eingestellt haben.

(2) Für die Zuteilungsbemessung ist die zum Beginn des Zwölfmonatszeitraums 1999/2000 einzelbetrieblich zustehende Anlieferungs-Referenzmenge des Milcherzeugers (Startmenge 1. April 1999) einschließlich aller bis 17. September 1999 beim zuständigen Abnehmer für den laufenden Zwölfmonatszeitraum angezeigten Übertragungen von Anlieferungs-Referenzmengen gemäß § 8, die bis spätestens 27. September 1999 der AMA weitergeleitet werden, maßgeblich.

(3) Die Zuteilung erfolgt in einem Prozentsatz der Anlieferungs-Referenzmenge gemäß Abs. 2, der auf Basis der zur Zuteilung zur Verfügung stehenden Menge (§ 21a Abs. 1) und der eingereichten Anträge unter Berücksichtigung der Mindestzuteilung gemäß Abs. 4 zu ermitteln ist.

(4) Die Mindestzuteilungsmenge beträgt unbeschadet einer sich gemäß Abs. 3 errechneten geringeren Menge 500 kg.

(5) Beantragt ein Milcherzeuger jedoch abweichend von Abs. 3 oder Abs. 4 eine geringere Zuteilungsmenge, so erfolgt die Zuteilung höchstens im beantragten Ausmaß.

(6) Für die den Almen zugeteilten Mengen sind die §§ 14 und 15 anzuwenden.

§ 21c. (1) Überträgt ein Milcherzeuger im Zwölfmonatszeitraum, in dem die Zuteilung erfolgt, oder innerhalb der nachfolgenden sechs Zwölfmonatszeiträume die Anlieferungs-Referenzmenge ganz oder teilweise gemäß § 8 oder gemäß § 9, so ist

1. bei einer Übertragung gemäß § 8 – ausgenommen Übertragungen an eine gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 18/1999 anerkannte Betriebskooperation durch die beteiligten Betriebe – die im Rahmen dieses Zuteilungsverfahrens zugeteilte Anlieferungs-Referenzmenge zur Gänze der einzelstaatlichen Reserve zuzuschlagen, auch wenn die zugeteilte Anlieferungs-Referenzmenge nicht von der Übertragung erfasst ist. (I.d.F. BGBl. II Nr. 139/2001)

Hinweis:

Betriebskooperation – siehe Invekos-Umsetzungs-Verordnung BGBl. I 180/2002

2. bei einer zeitweiligen Übertragung gemäß § 9 für die Dauer der zeitweiligen Übertragung die im Rahmen dieses Zuteilungsverfahrens zugeteilte Referenzmenge der einzelstaatlichen Reserve zuzuschlagen. Nach Ende des Zwölfmonatszeitraums, in dem die zeitweilige Übertragung erfolgt ist, steht jedoch die zugeteilte Referenzmenge wieder dem Milcherzeuger zur Verfügung. Wird jedoch die zeitweilige Übertragung von einem Milcherzeuger auf eine Gemeinschaftsalm, an der er beteiligt ist, durchgeführt, so erfolgt auf Antrag des Milcherzeugers die Wiederzuteilung mit Wirkung für den laufenden Zwölfmonatszeitraum. (I.d.F. BGBl. II Nr. 491/1999).

(2) Bei Aufteilung eines Betriebs gemäß § 6 Abs. 1 oder Abs. 3 ist die im Rahmen dieses Zuteilungsverfahrens zugeteilte Referenzmenge anteilig zu den aufgeteilten Anlieferungs-Referenzmengen aufzuteilen.

Anmerkung:

Bei Aufteilung eines Betriebes ist auch zwingend die im Rahmen dieses Verfahrens zugeteilte AQ aufzuteilen. Eine andere Vereinbarung hinsichtlich dieser zugeteilten AQ ist nicht möglich !

Bei Beendigung einer Verpachtung an mehrere fällt auch die im Rahmen dieses Verfahrens zugeteilte AQ aliquot der gepachteten Referenzmenge an den Verpächter zurück.

(3) Wird bis zur Erledigung des Zuteilungsverfahrens durch die AMA eine Änderung des Verfügungsrechts (§ 5) oder eine Verpachtung eines Betriebs an mehrere gemäß § 7 angezeigt, so erfolgt die Zuteilung an den neuen Verfügungsberechtigten.

§ 21d. Die AMA hat den Milcherzeugern die gemäß §§ 21a bis 21c zugeteilten Referenzmengen sowie deren repräsentativen Fettgehalt mit Wirksamkeitsbeginn 1. April 1999 mitzuteilen. Die Referenzmengen sind auf jeweils ganze Zahlen kaufmännisch zu runden.

§ 21e. (I.d.F. BGBl. II Nr. 491/1999)

(1) Milcherzeugern, die ohne ihr Verschulden gemäß §§ 4 und 5 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung, BGBl. Nr. 226/1995, weder ein Formblatt zur Beantragung von Anlieferungs-Referenzmengen II erhalten haben noch eine Anlieferungs-Referenzmenge II beantragt noch zugeteilt erhalten haben, wird aus der einzelstaatlichen Reserve mit Wirkung vom 1. April 1999 eine Anlieferungs-Referenzmenge im Ausmaß der gemäß §§ 4 und 5 Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung ermittelten Anlieferungs-Referenzmenge II zugeteilt, wenn sie

1. bis 31. März 2000 bei der AMA die Zuteilung beantragen und
2. anlässlich der Antragstellung durch bisherige monatliche Abrechnungen der Abnehmer darlegen können, dass sie davon ausgehen konnten, dass ihnen ab 1. April 1995 auch eine Anlieferungs-Referenzmenge II zusteht.

(2) Milcherzeugern, die

1. mit Wirkung für den Zwölfmonatszeitraum 1999/2000 eine endgültige Umwandlung von Direktverkaufs-Referenzmengen gemäß § 39 Abs. 4 bewilligt erhalten oder denen gemäß Abs. 1 Anlieferungs-Referenzmengen zugeteilt werden und
2. gemäß §§ 21a bis 21d zusätzliche Anlieferungs-Referenzmengen, welche nicht gemäß § 21c Abs. 1 der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen wurden, zugeteilt erhalten haben,

werden mit Wirkung vom 1. April 2000 aus der einzelstaatlichen Reserve unter Anwendung des Zuteilungsprozentsatzes gemäß § 21b Abs. 3 hinsichtlich der endgültig umgewandelten Direktverkaufs-Referenzmengen sowie hinsichtlich der gemäß Abs. 1 zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen weitere Anlieferungs-Referenzmengen zugeteilt.

(3) Die AMA hat den Milcherzeugern die gemäß den Abs. 1 und 2 zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen sowie deren repräsentativen Fettgehalt mitzuteilen. Die Referenzmengen sind auf jeweils ganze Zahlen kaufmännisch zu runden.

(4) Hinsichtlich der gemäß Abs. 2 zugeteilten Referenzmengen ist § 21c anzuwenden.

(5) Die Zuteilung gemäß Abs. 1 und 2 erfolgt unabhängig von der gemäß § 21a Abs. 1 zur Verfügung stehenden Menge.

Zuweisung nicht genützter Anlieferungs-Referenzmengen (Saldierung)

Hinweis: Eine „Saldierung“ ist nur für Milcherzeuger mit einer Anlieferungs-Referenzmenge möglich. Bei Lieferungen ohne Referenzmenge ist für die gesamte gelieferte Menge die volle Zusatzabgabe fällig.

§ 22. (1) Das Ausmaß der Gesamtmenge für Lieferungen, das im jeweiligen Zwölfmonatszeitraum nicht genutzt worden ist (Unterlieferung einschließlich der einzelstaatlichen Reserve, im Folgenden Unterlieferung), kann anderen Milcherzeugern, deren Lieferungen die ihnen zugeteilte(n) Anlieferungs-Referenzmenge(n) überschritten haben (Überlieferer), nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zugewiesen werden.

(2) Die Zuweisung der nicht genutzten Anlieferungs-Referenzmengen an die jeweiligen Überlieferer erfolgt nach folgender Berechnungsformel:

$$\frac{\text{Unterlieferung}}{\text{Summe der Überlieferungen}}$$

Die Berechnung erfolgt durch die AMA. Die AMA teilt dem jeweiligen Abnehmer bis 15. Juni mit, welcher Anteil der einzelbetrieblichen Überlieferung, ausgedrückt in einem Prozentsatz, nach diesem Verfahren ausgeglichen (saldiert) werden kann. Der Prozentsatz ist auf vier Dezimalstellen zu runden.

(3) Rundungen zugunsten der Überlieferer sind nicht zulässig. Im Falle, dass die Summe der Unterlieferungen die Summe der Überlieferungen übersteigt, gelten die Unterlieferungen in Höhe der Überlieferungen als zugewiesen im Sinne des Abs. 1.

(4) Die AMA hat bei dem nach Abs. 2 zu berechnenden Zuweisungsprozentsatz jene Differenzen zu berücksichtigen, die sich aus den im vorangegangenen Jahr erstatteten Meldungen der Abnehmer gemäß § 30 Abs. 1 und 2 ergeben haben und bei der im vorangegangenen Jahr erfolgten Erhebung der Zusatzabgabe gemäß § 29 nicht berücksichtigt wurden, da der Differenzbetrag außer Verhältnis zu den dabei entstehenden Kosten und zum verursachten Verwaltungsaufwand gestanden ist.

(5) Ein Milcherzeuger, der auf die Referenzmenge eines anderen Milcherzeugers, ohne diese übertragen erhalten zu haben, Milch abgeliefert (Fremdmilcheinschüttung), hat für diese auf die fremde Referenzmenge abgelieferte Milchmenge die Zusatzabgabe zu entrichten. (I.d.F. BGBl. II Nr. 246/1999).

Anmerkung:

Für „Fremdmilcheinschüttungen“ ist die volle Zusatzabgabe fällig (und zusätzlich die Zusatzabgabe für die saldierte Menge). Dies betrifft jedoch nur jene Fälle der Fremdmilcheinschüttung, die ab dem ZMZ 1999/2000 erfolgt sind.

Beförderung zwischen Mitgliedstaaten

§ 23. (1). Bei jeder Beförderung von Waren der Unterposition 0401 1090, 0401 2019, 0401 2099, 0401 3019, 0401 3039 und 0401 3099 der Kombinierten Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs aus dem Inland in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union sind Rechnungen, Lieferscheine oder sonstige, ohne technische Hilfe lesbare Belege mitzuführen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name und Anschrift des Versenders und Empfängers,
2. Menge und KN-Code der beförderten Ware,
3. Datum der Versendung sowie
4. eine Erklärung eines im Inland ansässigen Abnehmers, der von der AMA zugelassen ist (Versender), dass die beförderte Ware von den in § 1 genannten Rechtsakten und den Vorschriften dieser Verordnung erfasst ist.

(2) Bei jeder Beförderung von in Abs. 1 genannten Waren aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Inland ist eine Bestätigung des Versandbetriebs mit den Angaben gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 und der Erklärung eines Abnehmers, dass die beförderte Ware von den in § 1 genannten Rechtsakten erfasst ist, mitzuführen.

Hinweis:

Der Abnehmer ist auch lt. Milch-Meldeverordnung 2001 verpflichtet, die Beförderung in andere Mitgliedsstaaten in der Monatsmeldung anzugeben.

Zulassung des Abnehmers

§ 24. (1) Abnehmer, die am 31. März 1995 als Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Sinne des MOG bereits tätig sind, gelten als zugelassen im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte; sie haben bis 31. Jänner 1996 die Verpflichtungserklärung gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 abzugeben und sich gleichzeitig zu verpflichten, die Qualität und die wertbestimmenden Merkmale der angelieferten Milch gemäß den in der Anlage angeführten Kriterien von einem von der AMA anerkannten Labor (§ 25) überprüfen zu lassen.

(2) Abnehmern,

1. die ihre Tätigkeit als Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb (Art. 9 lit. f der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92) nach dem 31. März 1995 aufnehmen oder
2. bei denen es sich um einen Zusammenschluss von Milcherzeugern zum Zwecke des gemeinsamen Transports von Milch oder Erzeugnissen aus Milch handelt (I.d.F. BGBl. II Nr. 139/2001),

wird die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Zulassung auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei der AMA einzureichen. Im Antrag sind die in den in § 1 genannten Rechtsakten für die Erteilung der Zulassung vorgesehenen Voraussetzungen darzulegen und die Verpflichtungserklärung gemäß Art. 13 Abs. 2 lit. c und d der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor, ABl. Nr. L 187 vom 10.7.2001, S. 19 abzugeben (I.d.F. BGBl. II Nr. 143/2002). Weiters haben sich die Abnehmer zu verpflichten, die Qualität und die wertbestimmenden Merkmale der angelieferten Milch gemäß den in der Anlage angeführten Kriterien von einem von der AMA anerkannten Labor (§ 25) überprüfen zu lassen. Die AMA kann weitere Angaben fordern, wenn sie für Kontrollzwecke notwendig sind. Die AMA erteilt die Zulassung, nachdem sie das Vorliegen der Voraussetzungen geprüft hat.

(3) Der Erzeuger darf nur an Abnehmer liefern, die von der AMA zugelassen sind. Wird an einen nicht zugelassenen Abnehmer geliefert, hat der Abnehmer für diese Lieferung die Zusatzabgabe zu entrichten. Liefert ein Milcherzeuger entgegen § 23 direkt an einen Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat, hat der Milcherzeuger die Zusatzabgabe selbst zu entrichten. Wird die Zulassung gemäß Abs. 4 oder 5 entzogen, hat der Abnehmer dies unverzüglich dem Milcherzeuger mitzuteilen und für die nach Entzug der Zulassung angelieferte Milch die Zusatzabgabe zu entrichten, ohne den Milcherzeuger damit zu belasten. (I.d.F. BGBl. II Nr. 143/2002)

(4) Neben den in Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 angeführten Fällen ist die Zulassung dem Abnehmer zu entziehen, wenn er trotz Verwarnung durch die AMA die Qualität und die wertbestimmenden Merkmale der Milch in einem von der AMA nicht anerkannten Labor überprüfen lässt. (I.d.F. BGBl. II Nr. 143/2002)

(5) Die AMA kann die Zulassung entziehen, wenn

1. trotz erfolgter Verwarnung durch Mitwirkung des Abnehmers Fremdmilcheinschüttungen im Sinne des § 22 Abs. 5 erfolgen oder
2. der Abnehmer der AMA die Einstellung seiner Tätigkeit als Abnehmer mitteilt oder
3. der Abnehmer seit mindestens einem Zwölfmonatszeitraum nicht mehr als Abnehmer tätig ist. (I.d.F. BGBl. II Nr. 143/2002)

(6) Eine neuerliche Zulassung gemäß Abs. 2 ist zu beantragen:

1. durch einen Abnehmer, dessen Zulassung gemäß Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 entzogen worden ist, oder
2. durch einen Abnehmer, dem die Zulassung gemäß Abs. 4 oder Abs. 5 Z 1 entzogen worden ist, oder
3. durch einen Abnehmer, dem die Zulassung gemäß Abs. 5 Z 2 oder 3 entzogen worden ist, bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit als Abnehmer.

Die AMA hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Art. 13 Abs. 4 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 zu prüfen. (I.d.F. BGBl. II Nr. 143/2002)

Anmerkung:

Eine Lieferung an einen nicht zugelassenen Abnehmer liegt auch dann vor, wenn die getätigte Vermarktung keine Direktvermarktung darstellt.

Siehe auch Definitionen – Abnehmer/Direktverkauf

Anerkennung von Labors

§ 25. (1) Die Überprüfung der Qualität und wertbestimmenden Merkmale der an Abnehmer angelieferten Milch nach den in der Anlage festgelegten Kriterien hat durch ein anerkanntes Labor zu erfolgen.

(2) Das Labor hat die Anerkennung bei der AMA schriftlich zu beantragen und das Vorhandensein einer für die Durchführung der Aufgaben entsprechenden personellen und technischen Ausstattung sowie einer die Qualität der Untersuchungsergebnisse sicherstellenden Betriebsweise darzulegen.

(3) Die AMA hat nach Überprüfung des Labors bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Anerkennung zu erteilen und kann zusätzliche Auflagen vorschreiben, wie insbesondere das Vorhandensein technischer Einrichtungen sowie die Durchführung regelmäßiger Ringversuche, um die Reproduzierbarkeit und die Standardisierung der Untersuchungsverfahren sicherzustellen.

(4) Die AMA hat die anerkannten Labors regelmäßig sowie durch unangemeldete Kontrollen vor Ort zu überprüfen, ob die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen noch vorliegen.

(5) Soweit die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen oder aufgrund von Überprüfungen festgestellt wird, dass die in der Anlage vorgesehenen Kriterien nicht eingehalten werden, kann die Anerkennung widerrufen werden.

Nachweise des Erzeugers

§ 26. (1) Der Milcherzeuger hat auf Verlangen dem Abnehmer in den Fällen des Übergangs von Referenzmengen zusätzlich zur Meldung durch den für den übertragenden Betrieb zuständigen Abnehmer nachzuweisen, welche Referenzmengen zu welchem Zeitpunkt von welchem Milcherzeuger mit welchem repräsentativen Fettgehalt auf ihn übergegangen sind.

(2) Geht in den Fällen der Übergabe, der Überlassung, der Aufteilung oder der Rückgabe eines gesamten Betriebs oder eines Betriebsteiles keine Referenzmenge auf den neuen Verfügungsberechtigten über, stellt die AMA dem ursprünglichen Verfügungsberechtigten auf Antrag hierüber eine mit Gründen versehene Bescheinigung aus.

(3) Wechselt der Milcherzeuger den Abnehmer, so hat der bisherige Abnehmer dem neuen Abnehmer zu bescheinigen, dass er den Wechsel berücksichtigt.

Anmerkung:

Bei Wechsel eines Abnehmers sind alle Unterlagen innerhalb eines Monats an den neuen Abnehmer weiterzuleiten. Weiterzuleitende Unterlagen sind vor allem alle Geschäftsfälle (Übertragungsformulare) und Anlieferungswerte der letzten beiden ZMZ. Übermittelt werden entweder die Originalformulare oder die einzelbetrieblichen Daten.

(4) Der Abnehmer darf die nachzuweisenden Tatsachen bei der Berechnung der Anlieferungs-Referenzmengen nur berücksichtigen, wenn ihm Belege, Bescheinigungen und Bestätigungen nach den Abs. 1 bis 3 vorliegen. Er hat diese sieben Jahre vom Ende des Kalendermonats an, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren.

Berechnung der Monatsanlieferung

§ 27. (1) Erfolgt die Ersterfassung der Milch in Liter, ist mit dem Faktor 1,025 auf Kilogramm umzurechnen. Im Falle der Anlieferung von Hartkäse an einen Abnehmer entspricht 1 Kilogramm Hartkäse 13 Kilogramm Milch. Werden gleichzeitig Hartkäse und Butter an einen Abnehmer angeliefert, ist die Butter nicht getrennt in Kilogramm Milch umzurechnen.

Beispiel für die Berechnung des tatsächlichen Milcheinsatzes bei der Erzeugung von 200 kg Butter und 800 kg Käse:

Für die Butterproduktion werden aufgewendet:	200 kg x 22,5 kg	4.500 kg	kg Milch
Dabei fällt an Magermilch an:		4.500 kg	kg Milch
		- 200 kg	(erzeugte Butter)
		= 4.300 kg	Magermilch
Rechnerisch müssten für die Käseerzeugung aufgewendet werden:	800 kg x 13 kg	10.400 kg	Milch
Von dieser Vollmilchmenge muss die Magermilch aus der Butterproduktion abgezogen werden:		- 4.300 kg	Magermilch
Dies ergibt die für die Käseproduktion anrechenbare Kesselmilch von:		= 6.100 kg	
In Summe ergibt sich:		4.500 kg	
		+ 6.100 kg	
		<u>10.600 kg</u>	

Der tatsächliche Milcheinsatz für die Erzeugung von Butter und Käse beträgt daher 10.600 kg.

(2) Die auf eine Nachkommastelle in Kilogramm erfassten einzelnen Milchanlieferungsmengen eines Milcherzeugers sind monatlich zusammenzuzählen und auf ganze Kilogramm kaufmännisch zu runden. (I.d.F. BGBl. II Nr. 143/2002)

Berechnung der Anlieferungs-Referenzmenge

§ 28. (1) Der Abnehmer hat dem Milcherzeuger jährlich bis 20. Mai die ihm zustehende Anlieferungs-Referenzmenge einschließlich des durchschnittlich gewogenen Fettgehalts und eine allfällig zustehende Direktverkaufs-Referenzmenge mitzuteilen. (I.d.F. BGBl. II Nr. 246/1999).

(2) Der Abnehmer hat auf Antrag des Milcherzeugers oder aus sonstigem Grund die Anlieferungs-Referenzmenge einschließlich des durchschnittlichen gewogenen Fettgehaltes erneut zu berechnen. Er hat die Berechnung innerhalb eines Monats dem Milcherzeuger und der AMA mitzuteilen.

Anmerkung:

Reihung der Geschäftsfälle - Siehe Beilage 2

(3) Wechselt der Milcherzeuger den Abnehmer, hat der neue Abnehmer die Berechnung vorzunehmen.

(4) Der Milcherzeuger hat dem Abnehmer, der die Berechnung vorzunehmen hat, auf Verlangen die erforderlichen Angaben (§ 26) mitzuteilen.

(5) Wenn der Milcherzeuger keine Mitteilung gemäß Abs. 1 oder 2 erhält oder mit der Mitteilung nicht einverstanden ist, kann er bei der AMA die Festsetzung durch Bescheid beantragen. Der Milcherzeuger und gegebenenfalls der Abnehmer haben dabei der AMA die erforderlichen Angaben (Abs. 4) mitzuteilen.

(6) Unbeschadet des Abs. 5 kann die AMA von Amts wegen die dem Milcherzeuger im laufenden Zwölfmonatszeitraum zustehende Anlieferungs-Referenzmenge einschließlich des durchschnittlich gewogenen Fettgehalts und eine allfällig zustehende Direktverkaufs-Referenzmenge durch Bescheid mitteilen.

(7) Die AMA kann eine gemäß § 9 der Milch-Referenzmengen- Zuteilungsverordnung erfolgte Mitteilung (Bescheid) berichtigen, wenn durch Übernahme von nicht den Tatsachen entsprechenden Angaben des Abnehmers eine unrichtige Mitteilung (Bescheid) erlassen wurde. Eine derartige Berichtigung kann bis zum Ablauf der Verjährungsfrist von fünf Jahren vorgenommen werden. Sie wird mit Beginn des laufenden Zwölfmonatszeitraums wirksam.

Erhebung der Zusatzabgabe

§ 29. (1) Der Abnehmer hat dem Milcherzeuger den Zusatzabgabebetrag vom Entgelt für die Lieferung des auf die Mitteilung durch die AMA gemäß § 22 Abs. 2 folgenden Kalendermonats abzuziehen, soweit dieser nicht bereits gemäß Abs. 2 einbehalten wurde. Zum gleichen Zeitpunkt sind Vorauszahlungen gemäß Abs. 2, die die tatsächlich zu entrichtende Zusatzabgabe überschreiten, dem Milcherzeuger zuzüglich allfälliger Zinsen gemäß Abs. 3 zu überweisen.

Hinweis:

Die Verrechnung von einbehaltener Zusatzabgabe (bzw. Rückverrechnung von Vorauszahlungen) erfolgt im Rahmen der Julimilchgeldabrechnung (im August).

(2) Sobald die Anlieferungen eines Milcherzeugers seine Referenzmenge überschreiten, ist der Abnehmer berechtigt, das Lieferungsentgelt für die die Referenzmenge überschreitenden Anlieferungen als Vorauszahlung auf die Zusatzabgabe einzubehalten; der Milcherzeuger kann dies durch Stellung einer anderen Sicherheit abwenden.

(3) Der Abnehmer hat die Vorauszahlungen auf die Zusatzabgabe auf einem Fremdkonto gesondert zu veranlagern und mindestens zum Eckzinssatz zu verzinsen. Von den anfallenden Zinsen kann der Abnehmer die dabei anfallenden Bankspesen und gesetzlichen Abzüge bedecken.

Hinweis:

Zinssatz = Mindestzinssatz für täglich fällige Gelder

(4) Für die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Abrechnung ist der am letzten Tag des abzurechnenden Zwölfmonatszeitraumes geltende Richtpreis und der nach den in § 1 genannten Rechtsakten maßgebliche Fettgehalt zugrunde zu legen.

(5) Im Falle der Aussetzung der Einhebung der Zusatzabgabe sind die Aussetzungszinsen gemäß Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 zu berechnen. (I.d.F. BGBl. II Nr. 143/2002)

Meldepflichten des Abnehmers

Hinweis zu den Meldefristen:

gemäß Abs. 1: Meldung bis **14.5.** (Versand bis 10.5.; einlangend in der AMA spätestens am 14.5.)

gemäß Abs. 2: Meldung bis **31.7.** (einlangend in der AMA)

gemäß Abs. 4: Zahlung bis **31.8.** (einlangend in der AMA)

Zahlungsfrist von der AMA an die EU ist auch der 31.8.

§ 30. (1) Der Abnehmer übersendet der AMA bis zum 40. Tag nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes eine Mitteilung über

1. Name, Anschrift und Betriebsnummer des Milcherzeugers,
2. bei Änderung der Anschrift des Milcherzeugers die alte und die neue Anschrift,
3. die der Abrechnung zugrundegelegte Referenzmenge,
4. den der Abrechnung zugrundegelegten repräsentativen Fettgehalt der Referenzmenge
5. die Anlieferungsmenge ohne Berücksichtigung des Fettgehaltes,
6. den durchschnittlichen tatsächlichen Fettgehalt der Anlieferungen,
7. die durch den Fettgehalt bedingte Erhöhung oder Verminderung der Anlieferungsmenge,
8. die Anlieferungsmenge unter Berücksichtigung der Fettkorrektur, getrennt aufgeführt nach jenen Mengenanteilen,
 - a) die vom Abnehmer selbst verrechnet wurden,
 - b) die an andere Abnehmer weiterverrechnet wurden und
 - c) die von anderen Abnehmern rechnergemäß übernommen wurden,
9. die Höhe einer Über- oder Unterschreitung der Referenzmenge,

10. die Summe aller beim Abnehmer im bezughabenden Zwölfmonatszeitraum zustehenden Referenzmengen, getrennt nach Referenzmengen I und Referenzmengen für Almen,
 11. die Summe der Anlieferungen sowie ihre durch den Fettgehalt bedingte Erhöhung oder Verminderung, getrennt nach Anlieferungen, die
 - a) von Erzeugern mit und ohne Referenzmenge und
 - b) auf Referenzmengen I und Referenzmengen für Almen hin erfolgt sind,
 12. den durchschnittlichen tatsächlichen Fettgehalt der Anlieferungen,
 13. den durchschnittlichen repräsentativen Fettgehalt der Referenzmengen,
 14. die nicht ausgenützten Anteile der Referenzmengen,
 15. die Überlieferungen,
 16. die Summe der gemäß §§ 6, 7, 8, 9, 10 und 11 übertragenen Referenzmengen,
 17. die Summe der gemäß § 13 wieder zugeteilten sowie der gemäß § 16 befristet zugeteilten Referenzmengen,
 18. die Summe der befristeten Umwandlungen von Anlieferungs-Referenzmengen in Direktverkaufs-Referenzmengen,
 19. die Summe der befristeten Umwandlungen von Direktverkaufs-Referenzmengen in Anlieferungs-Referenzmengen,
 20. die Summe der endgültigen Umwandlungen, untergliedert in Umwandlungen von Anlieferungs-Referenzmengen in Direktverkaufs-Referenzmengen und in Umwandlungen von Direktverkaufs-Referenzmengen in Anlieferungs-Referenzmengen,
 21. die den einzelnen Milcherzeugern für den bezughabenden Zwölfmonatszeitraum zustehenden Anlieferungs-Referenzmengen und Direktverkaufs-Referenzmengen sowie
 22. die im Wege von Nutzungserklärungen übertragenen Referenzmengen.
- Die Angaben gemäß Z 1 bis 9 sind für jeden Milcherzeuger getrennt anzuführen, die Angaben gemäß Z 10 bis 22 beziehen sich auf alle Milcherzeuger. Sind die Angaben gemäß den Z 1 bis 22 trotz Verbesserungsauftrag durch die AMA in wesentlichen Bereichen unrichtig und in sich widersprüchlich, gilt die Mitteilung als nicht gelegt. (I.d.F. BGBl. II Nr. 139/2001)

(2) Der Abnehmer übersendet der AMA innerhalb von vier Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraums eine Abgabeanmeldung. Diese besteht aus einem Deckblatt mit Angaben über die Zahl der Erzeuger sowie der Erzeuger, die auch über eine Direktverkaufs-Referenzmenge verfügen und der Erzeuger, denen nach § 22 Referenzmengen zugewiesen worden sind, sowie die Summe der auf diese Weise zugewiesenen Referenzmengen, die Summe der abgabepflichtigen Anlieferungen, die Summe der abzuführenden Zusatzabgabe und die aus den einzelbetrieblichen Angaben gemäß Z 3, 5 und 7 bis 10 ermittelten Summen bzw. gemäß Z 4 und 6 ermittelten Durchschnittswerte. Weiters sind für jeden Milcherzeuger folgende Daten enthalten:

1. Name, Anschrift und Betriebsnummer des Milcherzeugers,
2. bei Änderung der Anschrift des Milcherzeugers die alte und die neue Anschrift,
3. die der Abgabeanmeldung zugrundegelegte Referenzmenge,
4. den der Abgabeanmeldung zugrundegelegten repräsentativen Fettgehalt der Referenzmenge,
5. die Anlieferungsmenge ohne Berücksichtigung des Fettgehaltes,
6. den durchschnittlichen tatsächlichen Fettgehalt der Anlieferungen,
7. die durch den Fettgehalt bedingte Erhöhung oder Verminderung der Anlieferungsmenge,
8. die Anlieferungsmenge unter Berücksichtigung der Fettkorrektur, getrennt aufgeführt nach jenen Mengenanteilen,
 - a) die vom Abnehmer selbst verrechnet wurden,
 - b) die an andere Abnehmer weiterverrechnet wurden und
 - c) die von anderen Abnehmern rechnermäßig übernommen wurden,
9. die Höhe einer Über- oder Unterschreitung der Referenzmenge,
10. die nach § 13 wieder zugeteilten Referenzmengen,
11. die zu entrichtende Zusatzabgabe,
12. die Summe der befristeten Umwandlungen, untergliedert in Umwandlungen von Anlieferungs-Referenzmengen in Direktverkaufs-Referenzmengen und in Umwandlungen von Direktverkaufs-Referenzmengen in Anlieferungs-Referenzmengen sowie
13. die Summe der endgültigen Umwandlungen, untergliedert in Umwandlungen von Anlieferungs-Referenzmengen in Direktverkaufs-Referenzmengen und in Umwandlungen von Direktverkaufs-Referenzmengen in Anlieferungs-Referenzmengen. (I.d.F. BGBl. II Nr. 139/2001)

(3) Der Abnehmer hat Änderungen zu den Meldungen gemäß Abs. 2 jeweils bis zum 1. November, 1. Februar, 1. Mai und 1. August der AMA zu übersenden. (I.d.F. BGBl. II Nr. 139/2001)

Anmerkung zu Abs. 2 und Abs. 3:

Bei rückwirkenden Änderungen der Referenzmengen (z.B. aufgrund Bescheid von Berufungsbehörde) ist eine geänderte Abgabeanmeldung gemäß Abs. 2 an die AMA erforderlich. Das gleiche gilt auch bei Änderungen von Referenzmengen, die sich aufgrund einer Abnehmerprüfung ergeben. Diese Änderungen sind laufend, spätestens jedoch jeweils bis zum 1. November, 1. Februar, 1. Mai und 1. August der AMA zu übersenden.

(4) Der Abnehmer hat die Zusatzabgabe innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraums auf das von der AMA bekanntgegebene Konto abzuführen.

(5) Soweit dies technisch und organisatorisch möglich ist, sind die in den Abs. 1 bis 3 genannten Angaben mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung in der von der AMA festgelegten Form vorzulegen.

(6) Der Abnehmer hat die Nutzungserklärungen gemäß § 15 Abs. 5 und 6 bis 10. April des folgenden Zwölfmonatszeitraums der AMA zu übermitteln.

Anmerkung:

Strafbeträge bei Nichteinhaltung der Fristen:

Eine Meldung ist verspätet, wenn sie erst nach dem **14. Mai** in der AMA einlangt.

Im Falle des verspäteten Einlangens der Meldung gemäß Abs. 1 ist gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 ein Strafbetrag vorzuschreiben, der sich wie folgt errechnet:

$$SB = \frac{0,01 \times LIEF \times Tage \times ZA}{100}$$

SB	Errechneter Strafbetrag
LIEF	Anlieferung im abgelaufenen Zwölfmonatszeitraum = körperlich übernommene Anlieferung in kg
Tage	Tage Fristüberschreitung (mit 15. Mai beginnend gezählt)
ZA	Zusatzabgabe (€0,35627)

Der Strafbetrag entspricht somit der Zusatzabgabe die für 0,01 % der Anlieferungen des Unternehmens zu zahlen wäre, multipliziert mit der Anzahl der Verspätungstage. Dabei darf ein Betrag von 100 € nicht unter bzw. von 100.000 € nicht überschritten werden.

Sollte die Meldung nach § 30 Abs. 1 MGV 1999 nicht vor dem 1. Juli erfolgt sein, so ist darüber hinaus nach Ablauf einer dreißigtägigen Mahnfrist die Zulassung als Abnehmer zu entziehen.

Sollte die Meldung lt. Abs. 2 MGV verspätet einlangen, hat die AMA § 135 BAO anzuwenden, wonach bei nicht fristgerechter Einreichung einer Abgabenerklärung ein Verspätungszuschlag von bis zu 10 % der festgesetzten Abgabe vorgeschrieben werden kann, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist.

Hinweis: Eine Meldung, die trotz Verbesserungsauftrag unrichtig und in sich widersprüchlich ist, gilt als nicht gelegt. In diesem Fall müssen auch die o.a. Strafbestimmungen in vollem Ausmaß angewandt werden.

Mehrere Abnehmer

§ 31. (1) Liefert der Milcherzeuger Milch oder Milcherzeugnisse gleichzeitig an mehrere Abnehmer, hat er den Abnehmer zu bestimmen, der die dem Abnehmer nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben wahrnehmen soll. Der Milcherzeuger hat alle Abnehmer von der Bestimmung des zuständigen Abnehmers unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Anmerkung:

Der Milcherzeuger ist verpflichtet, einen Abnehmer zu bestimmen welcher für ihn die Referenzmengenverwaltung vornehmen soll, und der Abnehmer ist von weiteren Betriebsstätten, die mitbewirtschaftet werden, in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Abnehmer haben sich gegenseitig zu informieren. Bis zur Bestimmung des zuständigen Abnehmers durch den Milcherzeuger ist jeder Abnehmer berechtigt, Vorauszahlungen auf die Zusatzabgabe einzubehalten. § 29 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2 und 3 sind dabei anzuwenden.

(3) Die Abnehmer sind verpflichtet, dem als zuständig bestimmten Abnehmer unverzüglich nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraumes, die zu diesem Zeitraum an andere Abnehmer gelieferten Milchmengen und deren durchschnittlichen monatlichen Fettgehalt mitzuteilen. Gegebenenfalls hat der Milcherzeuger auf Verlangen diese Angaben nachzuweisen.

Abschnitt III

Direktverkauf

Grundsatz

§ 32. Im Falle des § 1 Z 2 wird die Zusatzabgabe von jedem Milcherzeuger für die Milchmengen erhoben, die von ihm im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte an Verbraucher abgegeben werden und die seine Direktverkaufs-Referenzmenge überschreiten.

Direktverkaufs-Referenzmenge

§ 33. (1) Die Direktverkaufs-Referenzmenge entspricht mit Beginn des 1. April 1995 der dem Milcherzeuger, der Milch oder Milcherzeugnisse an Verbraucher abgibt (Direktverkäufe), mit 31. März 1995 auf Grund der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung, BGBl. Nr. 226/1995, von der AMA mitgeteilten Direktverkaufs-Referenzmenge.

(2) Die Direktverkaufs-Referenzmenge wird für die Dauer von höchstens zwei aufeinanderfolgenden Zwölfmonatszeiträumen provisorisch zugeteilt. Kann der Milcherzeuger auf Grund der gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Meldungen belegen, dass er seit mindestens zwölf Monaten vom Beginn der provisorischen Zuteilung an im Ausmaß von mindestens 80 % der provisorisch zugeteilten Direktverkaufs-Referenzmenge Milch und Milcherzeugnisse direkt abgegeben hat, erhält er die ihm mitgeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge endgültig zugewiesen. Nach Ablauf von zwei Jahren ab der provisorischen Zuteilung hat die AMA bei allen Milcherzeugern, denen noch keine endgültige Direktverkaufs-Referenzmenge zugeteilt wurde, zu überprüfen, ob im Ausmaß von mindestens 80 % der provisorischen Direktverkaufs-Referenzmenge Milch und Milcherzeugnisse als direkt abgegeben gemeldet wurden und die Referenzmenge im jeweils zutreffenden Ausmaß endgültig zuzuteilen. Bei der Zuteilung der endgültigen Referenzmenge aufgrund des tatsächlichen Ausmaßes des Direktverkaufs ist der Direktverkauf des letzten Zwölfmonatszeitraums heranzuziehen.

(3) (entfallen - I.d.F. BGBl. II Nr. 143/2002)

(4) Für die Berechnung von Direktverkaufs-Referenzmengen

1. gelten die §§ 5, 7, 10, 11, 12a, 13 und 26 entsprechend (I.d.F. BGBl. II Nr. 246/1999),
2. ist im Falle einer Aufteilung eines Betriebes § 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Aufteilung von Direktverkaufs-Referenzmengen gemäß § 6 Abs. 3 dann nicht erfolgt, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Aufbau der Direktverkaufs-Referenzmenge insbesondere durch den Einsatz des bisherigen Betriebsinhabers oder durch das örtliche Naheverhältnis zu den Verbrauchern zustande gekommen ist. Dieser Nachweis gilt auch dann als erbracht, wenn der Betriebsinhaber des durch die Betriebsteilung neu hervorgegangenen Betriebs nicht darlegen kann, dass er für diesen Betrieb eine Direktverkaufs-Referenzmenge für Zwecke des Direktverkaufs benötigt,
3. sind die §§ 8 und 9 mit der Maßgabe anwendbar, dass Direktverkaufs-Referenzmengen(-anteile), die für die Abgabe von Milch im Rahmen der Verfütterung durch andere landwirtschaftliche Betriebe beantragt wurden, weder gemäß § 8 noch gemäß § 9 auf andere Betriebe übertragen werden können und
4. ist § 28 mit der Maßgabe anzuwenden, dass unbeschadet einer gegebenenfalls durch den Abnehmer erfolgten Mitteilung der Direktverkaufs-Referenzmenge die AMA dem Milcherzeuger die zustehende Direktverkaufs-Referenzmenge bis Ende September mitzuteilen hat. (I.d.F. BGBl. II Nr. 246/1999).

(5) Die dem Heimgut mitgeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge kann anstelle auf dem Heimgut ganz oder teilweise auf dem Almbetrieb des Betriebsinhabers genutzt werden. Ebenso kann die dem Almbetrieb mitgeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge auf dem Heimgut des Betriebsinhabers genutzt werden. § 15 Abs. 5 und 6 sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Im Falle des Direktverkaufs in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat der Direktverkäufer den beabsichtigten Direktverkauf unter Angabe des Erwerbers samt Adresse bzw. gegebenenfalls des Abgabeorts sowie der vorgesehenen Mengen spätestens zwei Wochen vor Beginn des Direktverkaufs der AMA schriftlich anzuzeigen. Erfolgt diese Anzeige nicht, hat der Direktverkäufer für die gesamte in einen anderen Mitgliedstaat verbrachte Menge die Zusatzabgabe zu entrichten. (I.d.F. BGBl. II Nr. 143/2002)

Hinweis: Direktverkäufe in einen anderen Mitgliedsstaat der EU sind der AMA spätestens zwei Wochen vor Beginn des Direktverkaufs schriftlich anzuzeigen, da ansonsten die volle Zusatzabgabe für die verbrachte Menge fällig ist !

(7) Ist die Direktverkaufs-Referenzmenge in Anwendung von Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen worden, so gilt abweichend von § 13 Abs. 1 eine für den nächstfolgenden Zwölfmonatszeitraum gemäß Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 fristgerecht abgegebene Meldung gleichzeitig als Antrag auf Wiederzuteilung der Direktverkaufs-Referenzmenge mit Wirksamkeit für den Zwölfmonatszeitraum, in dem die Meldung erfolgt. (I.d.F. BGBl. II Nr. 143/2002)

Kürzung bei überwiegender Nichtausschöpfung der Direktverkaufs-Referenzmenge

§ 33a. (1) Wenn ein Milcherzeuger, der über eine endgültig zugeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge von mehr als 5 000 kg verfügt, in einem der Zwölfmonatszeiträume 2000/01 bis 2002/03 seine ihm am 31. März des betreffenden Zwölfmonatszeitraumes zur Verfügung stehende Direktverkaufs-Referenzmenge in einem Ausmaß von weniger als 45 % durch Direktvermarktung nutzt, so wird der nicht genutzte Teil der Direktverkaufs-Referenzmenge der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen, wobei dem Milcherzeuger jedenfalls eine Direktverkaufs-Referenzmenge von 5 000 kg verbleibt. (I.d.F. BGBl. II Nr. 491/1999).

Anmerkung: Ausschlaggebend ist die DQ zum Ende des ZMZ (d.h. nur anzuwenden, wenn DQ am Ende des jeweiligen ZMZ > 5.000 kg ist).

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Milcherzeuger bis 31. Juli des nachfolgenden Zwölfmonatszeitraumes der AMA nachweist, dass außergewöhnliche persönliche oder betriebliche Umstände oder höhere Gewalt vorliegen, die sich auf die Produktionskapazität des Betriebes ausgewirkt haben. (I.d.F. BGBl. II Nr. 491/1999).

(3) Im Falle einer Kürzung der Referenzmenge gemäß Abs. 1 findet § 13 Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass mindestens 15 % des der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagenen Teils der Referenzmenge durch eigene Vermarktung genutzt werden müssen. (I.d.F. BGBl. II Nr. 143/2002)

Anmerkung: Es können nun auch Direktverkaufsreferenzmengen wiederzugeteilt werden, welche aufgrund geringfügiger Inanspruchnahme (<45%) der Nationalen Reserve zugeschlagen werden mussten. Neben der Antragsfrist (spätestens 31.12. des zweiten auf die Kürzung folgender ZMZ) ist zu beachten, dass die nach Kürzung verbliebene D – Quote zu 100% und der gekürzte und somit wiederzuzuteilende Anteil zu mindestens 15% genutzt werden muss.

Beispiel:	DQ zum Ende ZMZ 2001/02	11.900 kg	Wiederzuteilung:
	Absatz für ZMZ 2001/02	3.000 kg	Antragstellung möglich
	Kürzung der DQ per 1.4.02 auf	5.000 kg	bis 31.12.2003
	für Wiederzuteilung erforderlicher Absatz	6.035 kg	
	(100 % von 5.000 kg + 15 % von 6.900 kg)		

Weiters ist eine Umwandlung in eine Anlieferungs-Referenzmenge im gleichen ZMZ der Wiederzuteilung nicht möglich.

Verzicht auf die Direktverkaufs-Referenzmenge

§ 34. (1) Verzichtet ein Milcherzeuger im Zuge eines Antrages auf Umwandlung der Direktverkaufs-Referenzmenge (§ 39) auf eine vorläufig zugeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge, so fällt die vorläufig zugeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge

1. im Falle der Nichtvermarktung mit Beginn des laufenden Zwölfmonatszeitraums,
2. im Falle eines bestehenden Direktverkaufs mit Beginn des nachfolgenden Zwölfmonatszeitraums

in die einzelstaatliche Reserve.

(2) Verzichtet ein Milcherzeuger auf einen Teil der endgültig zugeteilten Direktverkaufs-Referenzmenge, so fällt dieser Teil mit Beginn des auf das Einlangen des schriftlichen Verzichts bei der AMA folgenden Zwölfmonatszeitraums in die einzelstaatliche Reserve. Ein Verzicht ist nur hinsichtlich des nicht ausgenützten Teils der Direktverkaufs-Referenzmenge möglich.

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 35. Der Direktverkäufer hat

1. Aufzeichnungen über die täglich direkt abgegebenen Mengen an Milch und Milcherzeugnissen vorzunehmen, gegliedert nach Produkten und
 - a) direkt zum menschlichen Verbrauch abgegebenen Mengen (Abgabe an Letztverbraucher) (I.d.F. BGBl. II Nr. 139/2001) und
 - b) an andere wie Großhändler, Einzelhändler, Großverbraucher, Betreiber von Käsereifungs- und Käseverpackungseinrichtungen und Letztverbraucher, die mindestens 10 l/Tag beziehen, sowie an andere Landwirte zum Zwecke der Verfütterung abgegebenen Mengen, wobei die Mengen für jeden Kunden mit Angabe des Namens (der Firma) und der Adresse aufzugliedern sind (I.d.F. BGBl. II Nr. 143/2002), und
2. die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen, die sich auf den Direktverkauf beziehen, bis zum Ende des dritten auf die Entstehung der Aufzeichnung folgenden Zwölfmonatszeitraumes sicher und geordnet aufzubewahren. (I.d.F. BGBl. II Nr. 139/2001)

Erhebung der Zusatzabgabe

§ 36. (1) Die Abgabeanmeldung, die der Direktverkäufer der AMA abzugeben hat, ist bis 10. Mai des folgenden Zwölfmonatszeitraumes der AMA zu übermitteln. Abweichend vom ersten Satz ist eine Meldung nicht erforderlich, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass im Bezug habenden Zwölfmonatszeitraum keine Milch mehr erzeugt wurde und kein Direktverkauf stattgefunden hat. Im abgelaufenen Zwölfmonatszeitraum nicht genutzte Direktverkaufs-Referenzmengen können anderen Milcherzeugern mit Direktverkaufs-Referenzmengen zugewiesen werden. § 22 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Der Zusatzabgabebetrag muss bis 31. August des folgenden Zwölfmonatszeitraumes dem Konto der AMA gutgeschrieben sein. (I.d.F. BGBl. II Nr. 143/2002)

Anmerkung: Der Mindeststrafbetrag bei verspäteter oder nicht korrekter Meldung beträgt 100 €(bisher 20 €).

(2) Im Falle der Aussetzung der Einhebung der Zusatzabgabe sind die Aussetzungszinsen gemäß Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 zu berechnen. (I.d.F. BGBl. II Nr. 143/2002)

(3) Im Falle einer Wiederzuteilung der Referenzmenge gemäß § 33 Abs. 7 werden für den Zwölfmonatszeitraum, in dem die Direktverkaufs-Referenzmenge der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen worden ist, für 90 % der gemeldeten Direktverkaufsmenge nicht genutzte Direktverkaufs-Referenzmengen gemäß Art 2 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr.3950/92 zur Saldierung zugewiesen.

Äquivalenzmenge für Milcherzeugnisse

§ 37. Die Äquivalenzmengen je Kilogramm Milcherzeugnis werden wie folgt festgesetzt:

Hartkäse	13 kg Milch
Frischkäse und Topfen	8 kg Milch
Sonstiger Käse	11 kg Milch
Saure Milchprodukte mit Fruchtzusätzen	0,8 kg Milch

Kakaomilch, Vanillemilch, Schokoladenmilch oder Milch mit anderen Zusätzen mit einem Gehalt von mindestens 90 Gewichtshundertteilen Milch (aromatisierte Milch) 0,9 kg Milch
(I.d.F. BGBl. II Nr. 139/2001)

Anmerkung:

Umrechnung von	Butter:	22,5 kg Milch
	Rahm:	$\frac{26,3 \text{ kg Milch} \times \% \text{-Fettgehalt des Rahms}}{100}$

Die Umrechnung von allen Produkten kann bei genauen Aufzeichnungen bzw. nachvollziehbaren Unterlagen auch nach dem tatsächlichen Milcheinsatz ermittelt werden.

Zuteilung einer Direktverkaufs-Referenzmenge

(§ 38 bis 38 a I.d.F. BGBl. II Nr. 491/1999)

§ 38. (1) Für die Zuteilung von Direktverkaufs-Referenzmengen zum 1. April 2000 an Erzeuger stehen 5 000 t aus der einzelstaatlichen Reserve zur Verfügung.

(2) Anträge auf Zuteilung einer Direktverkaufs-Referenzmenge sind bis 31. März 2000 mit einem von der AMA aufgelegten Formblatt bei der AMA einzureichen.

(3) Der Antrag hat zu enthalten:

1. Name, Anschrift und Betriebsnummer des Antragstellers,
2. Höhe der allfällig zustehenden Anlieferungs- und Direktverkaufs-Referenzmengen,
3. Höhe der beantragten Direktverkaufs-Referenzmenge und
4. Gründe für die Notwendigkeit der Zuteilung einer Direktverkaufs-Referenzmenge.

(4) Die Zuteilung einer Direktverkaufs-Referenzmenge ist nicht zulässig, wenn der Antragsteller

1. eine ihm zustehende Anlieferungs-Referenzmenge oder Direktverkaufs-Referenzmenge ganz oder teilweise bzw. auf Dauer oder vorübergehend übertragen hat oder
2. eine ihm zustehende Direktverkaufs-Referenzmenge vorübergehend oder endgültig in eine Anlieferungs-Referenzmenge umgewandelt hat oder

3. eine ihm zustehende Anlieferungs-Referenzmenge oder Direktverkaufs-Referenzmenge im abgelaufenen Zwölfmonatszeitraum nicht zur Gänze ausgenutzt hat. Eine Unterschreitung bis höchstens 20 % ist unschädlich.

Im Fall der dauerhaften Übertragung gemäß Z 1 oder der endgültigen Umwandlung gemäß Z 2 ist eine Zuteilung nicht möglich, wenn die Übertragung oder Umwandlung im Zwölfmonatszeitraum der Antragstellung oder im vorangehenden Zwölfmonatszeitraum wirksam geworden ist.

(5) Übersteigt die Summe der beantragten Direktverkaufs-Referenzmengen die gemäß Abs. 1 zur Verfügung stehende Menge, erfolgt eine lineare Zuteilung je Antragsteller, höchstens aber im beantragten Ausmaß.

(6) Die bereits eingereichten Anträge auf Zuteilung einer Direktverkaufs-Referenzmenge mit Wirkung vom 1. April 2000 werden im Rahmen des Zuteilungsverfahrens gemäß den Abs. 1 bis 5 berücksichtigt, außer es erfolgt bis 31. März 2000 eine schriftliche Zurückziehung des Antrages.

§ 38a. (1) Abweichend von § 33 Abs. 2 wird die gemäß § 38 zugeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge endgültig zugeteilt. Hat ein Milcherzeuger jedoch im Zwölfmonatszeitraum 2000/01 weniger als 80 % seiner neu zugeteilten Direktverkaufs-Referenzmenge direkt verkauft, erfolgt mit Wirkung vom 1. April 2001 eine Kürzung der Direktverkaufs-Referenzmenge auf das tatsächliche Ausmaß des Direktverkaufs. Eine Kürzung erfolgt auch, wenn ein geringeres Ausmaß des Direktverkaufs im Rahmen der Vorortkontrolle festgestellt wird.

(2) Hat ein Milcherzeuger eine (zusätzliche) Direktverkaufs-Referenzmenge gemäß § 38 zugeteilt erhalten und erfolgt mit Wirkung für den Zwölfmonatszeitraum der Zuteilung oder innerhalb der nachfolgenden zwei Zwölfmonatszeiträume

1. eine Übertragung (eines Teils) der Direktverkaufs-Referenzmenge gemäß § 8 oder § 9 oder
2. eine Anpassung (eines Teils) der Direktverkaufs-Referenzmenge in eine Anlieferungs-Referenzmenge gemäß § 39,

so ist die gemäß § 38 zugeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge der einzelstaatlichen Reserve zuzuschlagen.

Abschnitt IV

Gemeinsame Bestimmungen

Anpassung der Referenzmengen

§ 39. (1) Anträge auf befristete Umwandlung von endgültig zugeteilten Referenzmengen nach Art. 4 Abs. 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 sind für den laufenden Zwölfmonatszeitraum jeweils bis 31. Dezember bei der AMA zu stellen. In dem Antrag sind anzugeben:

1. Name, Anschrift und Betriebsnummer des Milcherzeugers,
2. die Höhe der dem Milcherzeuger zustehenden Referenzmengen, getrennt nach Anlieferungs-Referenzmengen und Direktverkaufs-Referenzmengen,
3. die Art und Höhe der begehrten Umwandlung sowie
4. die Tatsachen, die zu Änderungen bei den Anlieferungen oder Direktverkäufen geführt haben.

(2) Direktverkaufs-Referenzmengen auf Almen können vor ihrer endgültigen Zuteilung in Anlieferungs-Referenzmengen umgewandelt werden, wenn sich insbesondere aufgrund der Witterungsbedingungen eine Änderung des Vermarktungsverhaltens mit höherer Anlieferung ergeben hat.

(3) Endgültige Umwandlungen sind mit den gemäß Abs. 1 geforderten Angaben bei der AMA zu beantragen. Eine endgültige Umwandlung ist frühestens nach zweimaliger unmittelbar vorangehender befristeter Umwandlung möglich. Die Umwandlung erfolgt nach Anpassung der Gesamtmengen.

(4) Die AMA entscheidet über die Umwandlung durch Bescheid. Wenn bereits zugeteilte Anlieferungs-Referenzmengen durch die Umwandlung erhöht oder vermindert werden, ist gleichzeitig der Abnehmer zu informieren. (I.d.F. BGBl. II Nr. 139/2001)

Anmerkung:

Eine endgültige Umwandlung (nach zweimaliger befristeter Umwandlung) ist nur in jener Höhe möglich, in der die umgewandelte Quote auch tatsächlich genutzt wurde, wobei das beste Jahr der beiden befristeten Umwandlungen herangezogen wird. (Eine Unterschreitung bis 20 % ist unschädlich).

Umwandlungen auf Almen sind Alm-Referenzmengen und können weder übertragen noch auf dem Heimbetrieb genutzt werden.

Im Rahmen von Handelbarkeit erworbene D-Quoten müssen mindestens zwei ZMZ als D-Quoten genutzt werden, wobei mindestens eine 80 %ige Ausnutzung (vorhandene zu 100 % und zugekaufte zu 80 %) gegeben sein muss, damit eine Umwandlung von DQ in AQ zulässig ist.

Bei Umwandlung einer Direktverkaufs-Referenzmenge in eine Anlieferungs-Referenzmenge wird der Fettgehalt der umgewandelten Menge mit 3,80 % festgesetzt. Eine Umwandlung mit dem repräsentativen Fettgehalt ist dann möglich, wenn dies beantragt wird, und ein Nachweis erbracht wird, dass der durchschnittliche Anlieferungsfettgehalt näher dem repräsentativen Fettgehalt als beim Prozentsatz von 3,8 liegt.

Beispiel:

repräsentativer Fettgehalt:	4,12 %	4,12 %	4,12 %
Anlieferungsfettgehalt:	3,98 %	3,96 %	3,94 %
Umwandlung mit:	4,12 %	3,80 %	3,80 %

Gesonderte Feststellung

§ 39a. Die AMA kann Feststellungsbescheide erlassen, wenn eine Partei wegen der Strittigkeit oder Unsicherheit von Rechtsverhältnissen oder rechtserheblichen Tatsachen – wie insbesondere das Vorliegen einer Anlieferung oder eines Direktverkaufs – Gefahr läuft, Nachteile zu erleiden. (I.d.F. BGBl. II Nr. 139/2001)

Mitwirkungs- und Duldungspflichten

§ 40. Zum Zweck der Überwachung haben die Abnehmer, Labors, Milcherzeuger und Direktverkäufer den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und der AMA (Prüforgane) das Betreten der Betriebsstätte während der üblichen Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automationsunterstützter Buchführung haben sie auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit es die Prüforgane verlangen.

Muster und Formblätter

§ 41. Soweit von der AMA für Anzeigen Muster oder Formblätter aufgelegt werden, sind diese zu verwenden. Diese Muster oder Formblätter haben neben Name, Firma und Anschrift des Meldenden auch die Möglichkeit zum Ausfüllen der gemäß den jeweiligen Bestimmungen geforderten Angaben zu enthalten.

Strafbestimmungen

§ 42. Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 117 Abs. 1 Z 2 MOG begeht, wer

1. Milch als Abnehmer übernimmt, ohne gemäß § 24 zugelassen zu sein,
2. es als Abnehmer unterlässt, die angelieferte Milch in einem anerkannten Labor auf die Qualität und die wertbestimmenden Merkmale gemäß der Anlage zu § 25 überprüfen zu lassen,
3. als Erzeuger Nachweise zur Erlangung von Referenzmengen im Rahmen der Sonderzuteilung gemäß den §§ 17 bis 21 vorlegt, die nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen,
4. als Erzeuger Nachweise gemäß § 26 zur Erlangung von Referenzmengen vorlegt, die nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen,
5. Milch eines anderen Milcherzeugers abliefern oder Milch zu einem anderen Milcherzeuger zur Vermarktung verbringt,
6. entgegen Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 als abgabepflichtiger Abnehmer den geschuldeten Betrag nicht rechtzeitig entrichtet. (I.d.F. BGBl. II Nr. 143/2002)

Anmerkung:

§ 117 MOG lautet:

- (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer
 1. unrichtig oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Lizenz, Erlaubnis, Genehmigung, Zulassung, Anerkennung, Bewilligung oder Bescheinigung zu erlangen, die nach Regelungen im Sinne des § 94 Abs. 2 hinsichtlich Marktordnungswaren oder nach Verordnungen auf Grund dieses Abschnittes erforderlich sind, oder
 2. einer nach § 99 Abs. 1, § 99 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 100 zweiter Satz, § 100, § 101, § 102, § 105 Abs. 2, § 108 oder § 110 Abs. 4 Z 3 erlassenen Verordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafbestimmung verweist, zuwiderhandelt oder

3. Geboten, Verboten oder Beschränkungen hinsichtlich der Erzeugung, des Anbaus, der Verwendung oder der Vermarktung von Marktordnungswaren, die in Regelungen im Sinne des § 94 Abs. 2 enthalten sind, zuwiderhandelt oder
4. Erzeugnisse, die entgegen solchen Verboten oder Beschränkungen gewonnen worden sind, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt
und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 36.340 € zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer
1. entgegen einer Vorschrift in Regelungen im Sinne des § 94 Abs. 2 hinsichtlich Marktordnungswaren oder in Verordnungen auf Grund dieses Abschnittes oder entgegen § 115
a) einer Melde-, Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht zuwiderhandelt,
b) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt,
c) Geschäftsunterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Einsichtnahme in Geschäftspapiere oder sonstige Unterlagen nicht gestattet oder
d) die Besichtigung von Grundstücken oder Räumen oder eine amtliche Überwachung der zweck- oder fristgerechten Verwendung nicht gestattet,
2. die Nachprüfung (§ 115) von Umständen, die nach Regelungen im Sinne des § 94 Abs. 2 hinsichtlich Marktordnungswaren, nach diesem Abschnitt oder nach Verordnungen auf Grund dieses Abschnittes erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, dass er Bücher oder Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften oder nach einer auf Grund dieses Abschnittes erlassenen Verordnung obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

Die Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3.630 € zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

Berichtspflicht

§ 43. Die AMA hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die für die gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten zu erfolgenden Meldungen erforderlichen Mitteilungen zu machen.

Schlußbestimmungen

§ 44. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 1999 in Kraft und ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt verwirklicht werden.

(1a) Die §§ 12a, 13 Abs. 3 und 33 Abs. 4 Z 1 treten mit 1. April 2003 in Kraft. (I.d.F. BGBl. II Nr. 246/1999).

(1b) § 33a tritt mit 1. April 2000 in Kraft. (I.d.F. BGBl. II Nr. 491/1999).

(1c) § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 3, § 21c Abs. 1 Z 1, § 24 Abs. 2 Z 2, § 30 Abs. 1 bis 3, § 35, § 37 und § 39 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 139/2001 treten mit 1. April 2001 in Kraft.

(1d) Die §§ 24 Abs. 2 bis 6, 27, 29 Abs. 5, 33 Abs. 6 und 7, 35 Z 1 lit. b, 36 Abs. 1 und 2 und 42 Z 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 143/2002 treten mit 31. März 2002 in Kraft.

(2) Die Milch-Garantiemengen-Verordnung, BGBl. Nr. 225/1995, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 80/1998, ist weiter auf jene Sachverhalte anzuwenden, die bis einschließlich den Zwölfmonatszeitraum 1998/99 verwirklicht werden.

Hinweis:

MGV 1999	BGBl. II Nr. 28/1999	Ausgegeben am 21.1.1999
	BGBl. II Nr. 246/1999	Ausgegeben am 23.7.1999
	BGBl. II Nr. 491/1999	Ausgegeben am 23.12.1999
	BGBl. II Nr. 139/2001	Ausgegeben am 30.3.2001
	BGBl. II Nr. 143/2002	Ausgegeben am 29.3.2002

Anlage zu § 25

Die Bestimmung der Qualität und der wertbestimmenden Merkmale der angelieferten Milch hat nach folgender Vorgangsweise zu erfolgen:

I. Beurteilungskriterien, Anzahl der Untersuchungen und Untersuchungsmethoden

1. Fettgehalt

bei getrennter Übernahme von Früh- und Abendmilch mindestens vier Untersuchungen alternierend, bei Tagesgemelken oder größeren Intervallen mindestens drei Untersuchungen pro Monat

Routinemethode: Infrarotspektralphotometrie

Referenzmethode: DIN 10310

2. Eiweißgehalt

wie bei Z 1

Routinemethode: Infrarotspektralphotometrie

Referenzmethode: ÖNORM DIN 10334

3. Keimzahl

mindestens zwei Untersuchungen pro Monat

Routinemethode: automatisierte fluoreszenzoptische Keimzählmethode

Referenzmethode: 91/180 (EWG) Anhang II

4. Somatische Zellen

mindestens zwei Untersuchungen pro Monat

Routinemethode: automatisierte fluoreszenzoptische Zellzählmethode

Referenzmethode: 91/180 (EWG) Anhang II/VII

5. Hemmstoffe

mindestens eine Untersuchung pro Monat

Routinemethode: Brillantschwarz-Reduktionstest

Referenzmethode: ÖNORM DIN 10182 (Teil 1)

6. Gefrierpunkt

Die Kontrollen sind zumindest monatlich vorzunehmen, bis 2001 können die Untersuchungen zumindest vierteljährlich vorgenommen werden, wenn dies durch die technische und personelle Ausstattung des Labors bedingt ist.

Routinemethode: Kryoskopie, Infrarot-Methode

Referenzmethode: 91/180 (EWG) Anhang II/I

Sofern aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen (Validierung) die Gleichwertigkeit mit der Referenzmethode nachgewiesen wird, hat die AMA auf Antrag einzelne Gerätetypen zuzulassen und kann darüber hinaus auf Antrag anstelle der unter Z 1 bis 6 genannten Routinemethoden ein anderes Untersuchungsverfahren zulassen. Hinsichtlich der Beschreibung, Standardisierung und Durchführung der Untersuchungen werden von der AMA mittels Merkblatt den Labors die für eine ordnungsgemäße Durchführung der einzuhaltenden Vorgangsweise notwendigen Informationen nach dem Stand der Technik bekanntgegeben.

II. Bewertung der Ergebnisse

1. Bewertungsgrundlagen

a) Fettgehalt:

Grundlage für die Bewertung bildet das auf zwei Nachkommastellen abgerundete arithmetische Mittel der Untersuchungsergebnisse gemäß Teil I Z 1.

b) Eiweißgehalt:

wie bei lit. a

c) Keimzahl:

Grundlage für die Bewertung bildet der festgestellte Keimzahlvergleichswert (arithmetisches Mittel) des Abrechnungsmonats. Liegt dieser Wert über dem festgelegten Grenzwert der Bewertungsstufe 1, so ist das geometrische Mittel des Abrechnungsmonats und des dem Abrechnungsmonat vorangegangenen Monats (im Folgenden: der letzten zwei Monate) als Bewertung für die Bewertungsstufe 1 dann heranzuziehen, wenn das Ergebnis zumindest die Bewertungsstufe 1 ergibt. Bei Neulieferanten (das sind Lieferanten, bei denen keine Untersuchungsergebnisse aus dem dem Abrechnungsmonat vorangegangenen Monat vorliegen) werden Keimzahlvergleichswerte von 50.000/ml angenommen.

d) Somatische Zellen:

Grundlage für die Bewertung bildet der festgestellte Vergleichswert an somatischen Zellen des Abrechnungsmonats (arithmetisches Mittel). Liegt dieser Wert über dem festgelegten Grenzwert der Bewertungsstufe 1, so ist das geometrische Mittel der letzten zwei Monate als Bewertung für die Bewertungsstufe 1 dann heranzuziehen, wenn das Ergebnis zumindest die Bewertungsstufe 1 ergibt. Bei Neulieferanten werden Zellzahlvergleichswerte von 250.000/ml angenommen.

- e) Hemmstoffe:
Grundlage für die Bewertung bildet das festgestellte Ergebnis der Hemmstoffuntersuchung im Abrechnungsmonat. Liegt ein hemmstoffpositives Ergebnis vor, so ist der Milcherzeuger umgehend vom zuständigen Abnehmer nachweislich zu verständigen und von der Übernahme auszuschließen. Die Milch ist so lange nicht verkehrsfähig, bis der Milcherzeuger durch ein unter Z 5 genanntes Labor den Nachweis der Hemmstofffreiheit seiner Anlieferungsmilch erbringt. Liegt in einem Abrechnungsmonat ein hemmstoffpositives Ergebnis vor, so ist die außerhalb der Liefersperre übernommene Milch als hemmstoffpositiv einzustufen.
- f) Gefrierpunkt (Gefrierzahl):
Grundlage für die Bewertung ist der festgestellte Gefrierpunkt (Gefrierzahl) im Abrechnungsmonat. Ein Grenzwert von - 0,515 °C Festzeitmethode (kritische Differenz = 0,004° C) darf nicht überschritten werden. Wird der festgestellte Grenzwert unter Berücksichtigung der kritischen Differenz zweimal in Folge überschritten, so ist eine Vollprobe (Stallprobe) zu veranlassen und nach einer von der AMA zugelassenen Methode zu untersuchen. Bei Nachweis von Fremdwasser in der Anlieferungsmilch ist die Milch nicht verkehrsfähig. (I.d.F. BGBl. II Nr. 139/2001)

2. Protokollführung durch die Labors

Die Untersuchungsergebnisse sind in Protokollen (auch in EDV-Ausdrucken) mit der Bezeichnung der Proben, der Angaben des Datums der Probenahme und des Datums der Untersuchung festzuhalten und mit der Unterschrift des mit der Untersuchung Beauftragten zu versehen. Die Protokolle oder die entsprechenden elektronischen Datenträger sind in der Untersuchungsstelle mindestens drei Jahre aufzubewahren. Bei den elektronischen Datenträgern muss für die Dauer der Aufbewahrung die Lesbarkeit gesichert sein.

3. Einstufung nach Qualitätsmerkmalen

- a) Für die Einstufung nach Qualitätsmerkmalen gelten folgende Bewertungsstufen:

Beurteilungskriterium	Grenzwert	Bewertungsstufe
Keimzahl	bis 50.000/ml	S
	bis 100.000/ml	1
	über 100.000/ml	2
Zellzahl	bis 250.000/ml	S
	bis 400.000/ml	1
	über 400.000/ml	2

- b) Für die Einstufung in die Bewertungsstufe S muss sowohl der unter lit. a) für diese Bewertungsstufe angeführte Grenzwert bei der Keimzahl als auch bei der Zellzahl erreicht werden. Wenn die Milch im Untersuchungsmonat auch nur vorübergehend nicht verkehrsfähig ist oder eine hemmstoffpositive Probe vorliegt, kann eine Einstufung in die Bewertungsstufe S oder 1 nicht erfolgen.
- c) Für die Monatslieferung der Milch eines Milcherzeugers, die in einem Qualitätskriterium nicht mindestens den Anforderungen der Bewertungsstufe 1 entspricht, sind Qualitätsabschläge vorzunehmen. Die Höhe der Qualitätsabschläge ist mit Gültigkeitsdauer von mindestens einem Zwölfmonatszeitraum zwischen Milcherzeuger und Abnehmer im Liefervertrag oder einem integrierten Bestandteil des Liefervertrags zu regeln.
- d) Milch mit positivem Hemmstoffnachweis, mit Fremdwasserzusatz sowie bei rechtskräftig festgestellten Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen, ist nicht verkehrsfähig. Sofern aus technischen Gründen derartige Milch vor der Feststellung der vorgenannten Mängel übernommen werden muss, können auch für diese Milch Abschläge erfolgen. Der Abschlag entspricht der Summe der im Liefervertrag vereinbarten höchsten Abzüge bei Keimzahl und Zellzahl. (I.d.F. BGBl. II Nr. 246/1999)

4. Vorgangsweise bei fehlenden Proben

- a) Fallen Proben aus, so sind - soweit es technisch möglich ist - Nachuntersuchungen durchzuführen. Wenn keine Nachuntersuchung möglich ist, sind die Ergebnisse der vorhandenen Untersuchungen für die Einstufung heranzuziehen.
- b) Liegen für das Abrechnungsmonat - aus welchen Gründen immer - keine Proben vor, so ist das Ergebnis des Vormonats heranzuziehen. Liegen auch für den Vormonat keine Ergebnisse vor, so werden Vergleichswerte von 50.000 Keimen/ml bzw. 250.000 Zellen/ml zur Berechnung herangezogen.
- c) Bei Fehlen von Proben für die Feststellung des Fettgehaltes und des Eiweißgehaltes dient das arithmetische Mittel der vorhandenen Ergebnisse bzw. das Ergebnis einer einzigen Probe als Auszahlungsgrundlage.
- d) Liegt überhaupt kein Untersuchungsergebnis vor, so ist die Auszahlung auf der Basis des Durchschnitts des Abnehmers des letzten Abrechnungsmonats vorzunehmen.

5. Gegenproben

Der Milcherzeuger ist berechtigt, im Rahmen der routinemäßigen Probenahmen Gegenproben durch befugte Personen ziehen und bei einer hierfür autorisierten Untersuchungsstelle seiner Wahl überprüfen zu lassen. Als autorisierte Stellen gelten andere anerkannte Labors und staatliche Untersuchungsanstalten, wie die Bundesanstalten für Milchwirtschaft, die Untersuchungsanstalten gemäß § 42 Lebensmittelgesetz 1975 und das Qualitätslabor der Agrarmarkt Austria. Gegenproben sind mittels Referenzmethoden zumindest in Doppelbestimmung zu untersuchen. Ist die Differenz der Ergebnisse zwischen der Routineprobe und der Gegenprobe größer als der Wert der kritischen Differenz der Referenzmethode gemäß ISO 5725 (1994), so ist das Ergebnis der Gegenprobe als gültig anzusehen. Ist die Differenz der Ergebnisse geringer als die kritische Differenz, ist das Ergebnis der Routineprobe heranzuziehen. Im ersten Fall trägt die Kosten für Probenahme und Untersuchung der Abnehmer, im zweiten Fall der Milcherzeuger.

Die kritischen Differenzen betragen (Doppelbestimmung in beiden Labors):

Fettgehalt (DIN 10310)	0,19 %
Eiweißgehalt (ÖNORM DIN 10334)	0,16 g/100g
Gefrierpunkt (91/180 (EWG) Anhang II/I)	0,005 °C
Gesamtkeimzahl (91/180 (EWG) Anhang II)	noch nicht festgelegt
somatische Zellen (91/180 (EWG) Anhang II/VII)	noch nicht festgelegt
Hemmstoffe (ÖNORM DIN 10182 Teil 1)	nicht anwendbar

6. Untersuchungskosten

Die Gesamtkosten der Untersuchungen zur Feststellung der Qualitätsmerkmale und der Inhaltsstoffe der angelieferten Milch einschließlich der Kosten für die Probenahme und den Probentransport sind von den Abnehmern im Verhältnis der untersuchten Probenanzahl zu tragen.

III. Probenahme und Probentransport

1. Probenehmer

Die Probenahme hat durch fachlich geeignete Personen zu erfolgen. Als fachliche Eignung wird jedenfalls eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder eine entsprechende fachliche Unterweisung in sämtlichen Fragen der Probenahme und des Probentransports angesehen. Diese Unterweisung wird von der zuständigen Untersuchungsstelle bzw. vom Milchprüfring oder im Zusammenhang mit der Ausbildung der Milchsammelwagenfahrer im Rahmen der Fahrerschulung an den Bundesanstalten für Milchwirtschaft durchgeführt. Die Eignung zur Probenahme ist nach erfolgter Unterweisung von der Ausbildungsstelle zu bestätigen. Die Schulung der Probenehmer ist nach drei Jahren zu wiederholen.

2. Probenahmetermine

Bei täglich zweimaliger Anlieferung erfolgt die Probenahme abwechselnd aus der Morgenmilch und aus der Abendmilch. Die mit der Probenahme befassten Personen werden über das Datum der Probenahme kurzfristig in Kenntnis gesetzt. Diese Meldung ist streng vertraulich zu behandeln und darf Unbefugten nicht mitgeteilt werden. Es dürfen auch keine wie immer gearteten Äußerungen abgegeben bzw. Handlungen gesetzt werden, aus denen ein Hinweis über den Termin einer bevorstehenden Probenahme abgeleitet werden kann. Des weiteren dürfen keine Informationen über die Ergebnisse an die Landwirte gegeben werden, aus denen geschlossen werden kann, dass es im laufenden Monat zu keinen weiteren Probenahmen kommen wird. Informationen über vorliegende Missstände sind jedoch zulässig.

3. Probemenge

Pro Milcherzeuger darf nur eine Milchprobe an die Untersuchungsstelle weitergeleitet werden. Diese ist so zu ziehen, dass sie repräsentativ für die gesamte Liefermenge zum Zeitpunkt der Probenahme ist. Die Probegefäße sind soweit zu füllen, dass eine ordnungsgemäße Durchmischung vor der Untersuchung ermöglicht wird.

4. Geräte und Gefäße für die Probenahme

Zur Probenahme sind Geräte und Gefäße gemäß ÖNORM N 2500 zu verwenden. Die Probeflaschen sind in geeigneter Weise zu verschließen. Im Fall von Neuanschaffungen nach dem 1. Jänner 1996 sind Probeflaschen gemäß ÖNORM L 5266 zu verwenden.

5. Automatische Probenahme

(1) Eine automatische Probenahme bei Milchsammelwagen und bei stationären Geräten kann grundsätzlich nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Die Probenahmeanlage wird entsprechend den Anforderungen der ÖNORM L 5265 vor dem Ersteinsatz einer Erstprüfung unterzogen und daraufhin mittels Zertifikat für die Eignung zur Probenahme freigegeben. Die AMA hat den Umfang der Erstprüfung festzulegen. Spätestens zwei Monate nach dem Jahrestag der Erstprüfung bzw. der letzten Wiederholungsprüfung der Anlage ist eine Wiederholungsprüfung durch ein anerkanntes Labor vorzunehmen. Wird die jährliche Prüfung vor dem Ablauf eines Jahres vorgenommen, so beginnen die Fristen ab diesem Zeitpunkt neu zu laufen. Bei Probenahmeanlagen, welche bei zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Nachprüfungen beanstandet wurden, ist eine Kontrollprüfung im Umfang der Erstprüfung vorzunehmen. (I.d.F. BGBl. II Nr. 143/2002)

- b) Probenahmeanlagen, welche eine Prüfung nicht bestanden haben, sind zur Probenahme nicht zugelassen. Die Prüfplakette (siehe lit. c) ist jedenfalls nach einem negativen Prüfungsergebnis zu entfernen. Ein Einsatz des Probenahmesystems ist erst nach bestandener Nachprüfung möglich. Probenahmeanlagen, welche die jährliche Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben und einer Nachprüfung unterzogen werden, sind nach spätestens sechs Monaten nochmals zu überprüfen. Die zweimonatige Überziehungsfrist gilt auch in diesem Fall, die Jahresfrist beginnt aber ab Ende des sechsten Monats. (I.d.F. BGBl. II Nr. 143/2002)
- c) Zum Nachweis der normgerechten und mit positivem Ergebnis abgeschlossenen Prüfung am Milchsammelwagen wird an geeigneter sichtbarer Stelle eine Prüfplakette gemäß ÖNORM L 5268 (Ausgabetag 1. April 1987) angebracht. Am Probenahme- bzw. Abschlachsystem dürfen zwischen den Prüfindintervallen keine nachträglichen Änderungen auch nicht von Seiten des Herstellers vorgenommen werden, welche den Bedingungen zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht mehr entsprechen. Wird ein funktionsbeeinträchtigender Eingriff durchgeführt, muss die normgerechte Funktionsweise im Hinblick auf die ÖNORM L 5265 durch eine Zwischenprüfung kontrolliert werden.
- d) Zur Aufnahme der Probeflaschen sind Stativkästen gemäß ÖNORM L 5267 (Ausgabetag 1. Oktober 1986) zu verwenden. Sollten Milchsammelwagen im Einsatz sein, die der ÖNORM nicht entsprechen, so ist die Anlage auf diese ÖNORM umzurüsten. Mit Genehmigung der AMA können auch nicht der ÖNORM L 5267 entsprechende Stativkästen verwendet werden, sofern es sich um ein in einem anderen Mitgliedstaat der EU anerkanntes System handelt und besondere Gründe für diese Verwendung vorliegen.

(2) Vor und während des Abschlachens ist die Milch im Behälter durchzumischen. Dabei sind analog die Bestimmungen der Z 4 und Z 6 einzuhalten. Beim Abschlachen aus den Milcherzeugergefäßen ist sicherzustellen, dass eine nachteilige Beeinflussung der Probe nicht erfolgt.

(3) Zur Reinigungskontrolle des Probenahmegerätes sind am Beginn der Probenahme eine oder mehrere Proben von Hand aus und parallel dazu mittels Probenahmegerät zu ziehen. Weisen die Ergebnisse der Keimzahlbestimmung auf Reinigungsmängel hin, so ist die Probenahme nach neuerlicher Reinigung zu wiederholen. Auch andere gleichwertige Kontrollen sind zugelassen.

6. Probenahme aus Behältern

Die Probenahme kann aus der Kanne, aus den Hofbehältern, aus dem Messgefäß oder aus dem Wiegebehälter erfolgen. Zum Durchmischen sind Geräte gemäß ÖNORM N 2500 zu verwenden. Im Messgefäß kann die Milch auch durch wiederholtes Eintauchen des Schwimmers durchgemischt werden. Das Ausleeren der Milch in den Wiegebehälter wird bei Vorhandensein eines Prallsiebes als ausreichende Durchmischung angesehen. Bei Kühlwannen und Hofbehältern erfolgt das Durchmischen mit dem Rührstab oder mit dem Rührwerk. Falls die zu prüfende Milch auf mehrere Kannen verteilt ist, so werden dem jeweiligen Inhalt entsprechende Teilmengen entnommen und aus deren Gemisch hierauf eine repräsentative Durchschnittsprobe gezogen.

7. Bezeichnung der Proben und Protokollführung

Ein bestimmtes System der Einordnung der Proben in Stative und Versandbehälter sowie der Protokollführung mit Datum, Betrieb, Lieferantenummer, Name und Unterschrift des Probenehmers nach den technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten hat zu gewährleisten, dass jede einzelne Probe mit Sicherheit identifiziert werden kann. Bei Einsatz einer elektronischen Probenidentifikation ist auf die ÖNORM L 5240 und ÖNORM L 5266 Bedacht zu nehmen. Der Abnehmer hat ferner zu bestätigen, dass bei der Probenahme insbesondere die Bestimmungen gemäß der Z 2 und Z 5 eingehalten wurden.

8. Aufbewahrung und Transport der Proben

Die gefüllten Probegefäße sind während des Transportes kühl aufzubewahren. Während des Transportes sind die Proben auch vor Verschmutzung zu schützen. Die Proben sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt an ein gemäß § 25 anerkanntes Labor zu senden, von diesem zu übernehmen und ordnungsgemäß bis zur Untersuchung aufzubewahren.

9. Konservierung der Proben

(1) Die Rohmilchproben sind mittels einer Lösung auf der Basis von Natriumazid und Chloramphenicol, welche zur Stabilisierung des pH-Wertes Trinatriumcitrat-5,5-hydrat enthält, zu konservieren. Bromphenolblau wird als Farbstoff zugesetzt. Die Dosierung der Konservierungslösung beträgt 0,1 ml pro 40 ml Milchprobe. Eine Unterfüllung der Milchprobe um höchstens 5 ml kann in Einzelfällen toleriert werden. (I.d.F. BGBl. II Nr. 139/2001)

(2) Die Proben für den Hemmstofftest sind vorzugsweise aus unkonservierter Rohmilch anzusetzen. Für die Durchführung von Hemmstoffproben aus konservierter Milch ist das Merkblatt der AMA betreffend Hemmstoffnachweis zu beachten.

(3) Konservierte Proben dürfen bei einem Temperaturbereich bis 20 Grad Celsius sechs Stunden und bei circa 4 Grad Celsius weitere 72 Stunden aufbewahrt werden.

(4) Die von den Labors zu verwendende Konservierungslösung ist in einer Firma herzustellen, die von der AMA beauftragt wird und die qualitätsgesichert arbeitet und daher die Konservierungswirkung garantieren kann.

Beilage 1)
zu Auslegungen MGV

Beispiel für die aliquote Anrechnung der Anlieferung bei Beendigung einer Gesamtbetriebspachtung während eines Zwölfmonatszeitraumes

Betrieb A und B wurden bis 31.12.2001 gemeinsam abgerechnet. Mit Wirksamkeit ab 1.1.2002 erfolgt eine Aufteilung der Betriebe aufgrund eines Bewirtschafterwechsels.

	Betrieb A:	Betrieb B:
Referenzmenge per 1.4.2001:	20.000 kg	60.000 kg
repräsentativer Fettgehalt:	4,13 %	4,27 %
Anlieferung bis 31.12.2001:	0 kg	58.000 kg
Anlieferungsfettgehalt:	-	4,29 %
Anteil an der Gesamtreferenzmenge:	25,00 %	75,00 %

Aufteilung der tatsächlichen Anlieferung und anschließende Fettkorrektur:

	Betrieb A:	Betrieb B:
Anrechenbare Anlieferung:	14.500 kg	43.500 kg
Fettkorrektur:	+ 418 kg *1)	+ 157 kg *2)
anrechenbare fettkorrigierte Anlieferung bis 31.12.01:	14.918 kg	43.657 kg

Anlieferungsfettgehalt: 4,29 %

*1) daher Fettkorrektur von + 418 kg ($14.500 \times 0,16 \times 0,18$)

*2) daher Fettkorrektur von + 157 kg ($43.500 \times 0,02 \times 0,18$)

Beilage 2)
zu Auslegungen MGV

Berechnung der Anlieferungs-Referenzmenge

Reihung der Geschäftsfälle

Um Differenzen zwischen AMA- und Abnehmerdatenbestand (vor allem hinsichtlich des Fettgehaltes) zu verhindern, wird ersucht, die Geschäftsfälle in der nachstehend angeführten Reihenfolge zu berücksichtigen.

Einrechnen:

1. Reihungskriterium = Anzeigedatum
bei Handelbarkeit, Leasing und VPM = Anzeigedatum des Abnehmers
bei Umwandlungen = Eingangsdatum des Antrages in der AMA
2. Reihungskriterium – permanente Übertragung vor temporärer Übertragung
(bei identem Anzeigedatum)
Ist z.B. ein Leasing- und ein Handelbarkeitsgeschäftsfall mit gleichem Anzeigedatum vorhanden, so wird zuerst die dauerhafte Übertragung (Handelbarkeit) und anschließend die befristete Übertragung (Leasing) berücksichtigt.
3. Reihungskriterium – lfd. Nummer des Geschäftsfalles
4. Reihungskriterium – AMA-Einlangdatum

Hinweis: Verfälle der Zuteilung 99 bzw. 2000 (aufgrund Leasing bzw. Handelbarkeit-Abgabe) werden mit dem Anzeigedatum des auslösenden Geschäftsfalles berücksichtigt.

Rückfälle:

Werden in der umgekehrten Reihenfolge des Einrechnens berücksichtigt.

Hinweis: Die Wiederzuteilung der aufgrund Leasing verfallenen Zuteilungen 99 bzw. 2000 werden zwischen End- und Startquote berücksichtigt. Gleichmaßen werden Beendigungen von Gesamtpachtungen (ehemaligen Form. I) bzw. Rückfall von aliquoten Zuteilungen 99 aufgrund Pachtende berücksichtigt.

Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 der Kommission vom 9. Juli 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 603/2001 der Kommission, insbesondere auf Artikel 11, in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um den neuen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1256/1993 sowie den im Laufe der Jahre gemachten Erfahrungen Rechnung zu tragen, sind einige Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 der Kommission vom 9. März 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milchsektor, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1255/98, sowie der Entscheidung 93/673/EG der Kommission vom 10. Dezember 1993 zur pauschalen Kürzung der Vorschüsse auf die Übernahme der Agrarausgaben bei Nichteinhaltung der Vorschriften für die Übermittlung der jährlichen Fragebogen über die Anwendung der Zusatzabgaberegulierung im Milchsektor gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates zu ändern und gegebenenfalls zu vereinfachen. Anlässlich dieser Änderungen ist es aus Gründen der Klarheit angebracht, die Verordnung (EG) Nr. 536/93 neu zu fassen und die Bestimmungen der vorgenannten Entscheidung darin aufzunehmen.

(2) Diese Verordnung betrifft die für die endgültige Berechnung der Abgabe des jeweiligen Erzeugers erforderlichen zusätzlichen Angaben und die Maßnahmen zur Gewährleistung der rechtzeitigen Zahlung der Abgabe sowie die Kontrollregeln, mit deren Hilfe festgestellt werden kann, ob die Abgabe ordnungsgemäß erhoben worden ist.

(3) Somit sind die als repräsentativ anzusehenden Merkmale der Milch sowie insbesondere die Bedingungen festzulegen, unter denen ihr Fettgehalt bei der endgültigen Berechnung der gelieferten Mengen berücksichtigt wird. Diese Berechnung stützt sich auf einen Referenzfettgehalt, bei dem es sich wie bei der einzelbetrieblichen Referenzmenge, auf die er sich bezieht, um den am 31. März 2002 festgestellten Wert handeln muss. Es sollten Sonderbestimmungen für den Fall vorgesehen werden, dass die Referenzmenge „Lieferungen“ erhöht oder durch Umwandlung einer Referenzmenge „Direktverkäufe“ festgesetzt wird. Schließlich sind aufgrund der Erfahrungen sehr genaue Vorschriften für den Fall erforderlich, dass ein Milcherzeuger seine Tätigkeit erst aufnimmt.

(4) Es ist deutlich zu machen, dass eine Menge, die die Gesamtgarantiemenge eines Mitgliedstaats überschreitet, nicht von der Abgabe befreit werden kann, wenn infolge des Fettgehalts der gelieferten Milch individuelle Korrekturen nach unten erfolgen.

(5) Um das ordnungsgemäße Funktionieren der Regelung zu gewährleisten, müssen die Richtigkeit der von den Abnehmern oder Erzeugern übermittelten Daten sowie die vor dem 1. September getätigte Zahlung der als Abgabe geschuldeten Beträge kontrolliert werden und muss die Abgabe effektiv bei den Erzeugern erhoben werden, die für die Überschreitung der einzelstaatlichen Referenzmengen verantwortlich sind. Zu diesem Zweck ist die Rolle der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen zu verstärken, die sie vorsehen müssen, um die ordnungsgemäße Erhebung der Abgabe zu gewährleisten. Gleichfalls sind die Anzahl der erforderlichen Kontrollen und die Kontrollfristen festzusetzen, damit die Einhaltung der Regelung durch alle Beteiligten innerhalb einer bestimmten Frist überprüft werden kann. Daher sind für den Fall der Nichterfüllung dieser grundlegenden Anforderungen Sanktionen erforderlich.

(6) Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 obliegt es der Kommission, die Kriterien festzulegen, nach denen die Abgabe vorrangigen Erzeugergruppen zurückerstattet werden kann, wenn der Mitgliedstaat es nicht für angebracht gehalten hat, die ungenutzten Referenzmengen in seinem Hoheitsgebiet sämtlich neu zuzuweisen. Nur wenn diese Kriterien in einem Mitgliedstaat nicht vollständig angewendet werden, kann dieser nach Rücksprache mit der Kommission ermächtigt werden, andere Kriterien zugrunde zu legen.

(7) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 ist der Abnehmer der Hauptbeteiligte, der für die ordnungsgemäße Anwendung der Regelung sorgen muss. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass die Mitgliedstaaten die auf ihrem Hoheitsgebiet tätigen Abnehmer zulassen und dass für den Fall der Nichteinhaltung der Verordnung durch die Abnehmer detaillierte Bestimmungen vorgesehen werden.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Mit dieser Verordnung werden die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr.3950/92 hinsichtlich der Berechnung der Zusatzabgabe, ihrer Zahlung, der Kontrollmaßnahmen sowie der Mitteilungen der Mitgliedstaaten festgelegt.

KAPITEL II BERECHNUNG DER ZUSATZABGABE

Artikel 2 Begriffsbestimmungen und Äquivalenzen

(1) Für die Berechnung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 eingeführten Zusatzabgabe sind "vermarktete Milch- oder Milchäquivalentmengen" im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung alle Milch- und Milchäquivalentmengen in einem Mitgliedstaat, die einen in diesem Mitgliedstaat gelegenen Betrieb verlassen.

(2) Mengen, die von einem Erzeuger zur Behandlung oder Verarbeitung im Rahmen eines Lohnvertrags abgegeben werden, gelten als Lieferung.

Bei Lieferung von vollständig oder teilweise entrahmter Milch muss der Erzeuger der zuständigen Behörde nachweisen, dass das Fett der Milch für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der etwaigen Abgabe verbucht wurde. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so wird die Milch bei der Berechnung der Abgabe als Vollmilch verbucht.

(3) Bei der Vermarktung der anderen Milcherzeugnisse setzen die Mitgliedstaaten die bei der Herstellung verwendeten Milchmengen fest. Dabei ist von folgenden Äquivalenzen auszugehen:

a) 1 kg Rahm = 0,263 kg Milch x % Fettgehalt des Rahms, ausgedrückt als Masse;

b) 1 kg Butter = 22,5 kg Milch;

c) bei Käse und allen anderen Milcherzeugnissen können die Mitgliedstaaten entweder die Äquivalenzen unter anderem nach dem Gehalt an Trockenmasse und an Fett der betreffenden Käse- bzw. Erzeugnisarten bestimmen oder die Milchäquivalentmengen pauschal auf der Grundlage des Milchkuhbestands des Erzeugers und einer für den Bestand repräsentativen durchschnittlichen Milchleistung je Kuh festsetzen.

Kann der Erzeuger der zuständigen Behörde den Nachweis der für die Herstellung der betreffenden Erzeugnisse tatsächlich verwendeten Mengen erbringen, so stützt sich der Mitgliedstaat auf diesen Nachweis an Stelle der vorgenannten Äquivalenzen.

(4) Als Richtpreis für die Berechnung der Abgabe ist der am letzten Tag des betreffenden Zwölfmonatszeitraums geltende Preis heranzuziehen.

Artikel 3 Repräsentativer Fettgehalt

(1) Die in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 genannten Merkmale der Milch - wie der Fettgehalt - sind diejenigen, die sich auf die am 31. März 2002 verfügbaren einzelbetrieblichen Referenzmengen beziehen.

Wird die einzelbetriebliche Referenzmenge nach dem in Unterabsatz 1 genannten Datum geändert, so gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6.

(2) Bei Zuteilung von zusätzlichen Referenzmengen aus der einzelstaatlichen Reserve bleibt der repräsentative Fettgehalt der Milch unverändert.

(3) Wird die Referenzmenge "Lieferungen" gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 erhöht oder bestimmt, so wird der repräsentative Fettgehalt, der sich auf die in Lieferungen umgerechnete Referenzmenge bezieht, auf 3,8 % festgesetzt.

Der repräsentative Fettgehalt der Referenzmenge "Lieferungen" bleibt jedoch unverändert, wenn der Erzeuger bei der zuständigen Behörde den entsprechenden Nachweis erbringt.

(4) Bei Anwendung von Artikel 6, Artikel 7 und Artikel 8 Buchstaben d) und e) der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 wird der repräsentative Fettgehalt mit der Referenzmenge übertragen, auf die er sich bezieht.

(5) Bei Anwendung von Artikel 8 Buchstabe b) oder Artikel 8a Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 muss der gesamte repräsentative Fettgehalt der zugewiesenen oder übertragenen Referenzmengen gegenüber demjenigen der abgegebenen Mengen unverändert bleiben. Zu diesem Zweck kann die für die Neuzuweisung oder Übertragung verfügbare Milchmenge unter Zugrundelegung eines festgesetzten repräsentativen Fettgehalts neu berechnet werden oder kann umgekehrt der repräsentative Fettgehalt unter Zugrundelegung einer festgesetzten verfügbaren Milchmenge neu berechnet werden.

(6) In den in Absatz 3 Unterabsatz 1 sowie den Absätzen 4 und 5 genannten Fällen entspricht der sich insgesamt ergebende repräsentative Fettgehalt dem Durchschnitt des ursprünglichen und übertragenen oder umgerechneten repräsentativen Fettgehalts, gewichtet anhand der ursprünglichen und übertragenen oder umgerechneten Referenzmengen.

(7) Bei Erzeugern, deren Referenzmenge vollständig aus der einzelstaatlichen Reserve stammt und die ihre Tätigkeiten nach dem 1. April 1992 aufgenommen haben, gilt der durchschnittliche Fettgehalt der in den ersten zwölf Monaten dieser Tätigkeit gelieferten Milch als repräsentativ.

Überschreitet jedoch der so festgestellte einzelbetriebliche Fettgehalt den durchschnittlichen Fettgehalt der in dem betreffenden Mitgliedstaat während des genannten zwölfmonatigen Referenzzeitraums gelieferten Milch insgesamt, so gilt Folgendes:

- a) den betreffenden Erzeugern darf die negative Berichtigung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 nicht zugute kommen, es sei denn, dass der betreffende Erzeuger die Berechtigung dafür nachweisen kann,
- b) bei Anwendung von Artikel 6, Artikel 7, Artikel 8 Buchstaben b), d) und e) und Artikel 8a Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 wird der repräsentative Fettgehalt, der sich auf die übertragene Referenzmenge bezieht, auf den Wert des betreffenden einzelstaatlichen Durchschnittsfettgehalts gesenkt.

Artikel 4 Vergleich der Fettgehalte

(1) Zur Erstellung der in Artikel 5 für jeden Erzeuger vorgesehenen endgültigen Abrechnung der Abgabe wird der durchschnittliche Fettgehalt der von ihm gelieferten Milch und/oder des von ihm gelieferten Milchäquivalents mit dem für ihn ermittelten repräsentativen Fettgehalt verglichen.

Ergibt sich eine positive Abweichung, so wird die gelieferte Menge Milch oder Milchäquivalent um 0,18 % je 0,1 g zusätzlichen Fettgehalts pro Kilogramm Milch erhöht.

Ergibt sich eine negative Abweichung, so wird die gelieferte Menge Milch oder Milchäquivalent um 0,18 % je 0,1 g niedrigeren Fettgehalts pro Kilogramm Milch gekürzt.

Ist die gelieferte Milch in Litern ausgedrückt, so wird die Berichtigung um 0,18 % je 0,1 g Fettgehalt mit 0,971 multipliziert.

(2) Ist die Milchlieferung in einem Mitgliedstaat höher als die gemäß Absatz 1 berichtigte Milchlieferung, so ist die Abgabe auf den Unterschied zwischen der Anlieferung und der für den Mitgliedstaat geltenden Referenzmenge "Lieferungen" zu zahlen.

Artikel 5 Abrechnungen über die Lieferungen

(1) Nach Ablauf jedes der Zeiträume gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 erstellt der Abnehmer für jeden Erzeuger eine Abrechnung, aus der zumindest die Menge und der Fettgehalt der ihm von dem Erzeuger während dieses Zeitraums gelieferten Milch und/oder des von ihm gelieferten Milchäquivalents hervorgehen.

Handelt es sich um ein Schaltjahr, so wird die Milch- oder Milchäquivalentmenge um ein Sechzigstel der im Februar und März gelieferten Mengen gekürzt.

(2) Vor dem 15. Mai jedes Jahres übermittelt der Abnehmer der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats eine Aufstellung der Abrechnungen der Erzeuger, in denen zumindest die Gesamtmenge und der durchschnittliche Fettgehalt der ihm gelieferten Milch und/oder des ihm gelieferten Milchäquivalents sowie gegebenenfalls aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Mitgliedstaats für jeden Erzeuger die Referenzmenge und der repräsentative Fettgehalt je Erzeuger, die gemäß Artikel 4

2. Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milchsektor vom 9. Juli 2001 i.d.g.F.

Absatz 1 berichtigte Menge, die Summe der einzelbetrieblichen Referenzmengen und der berichtigten Mengen sowie der für diese Erzeuger ermittelte repräsentative Durchschnittsfettgehalt aufgeführt sind.

Gegebenenfalls erklärt der Abnehmer, dass er während des betreffenden Zeitraums keine Lieferungen erhalten hat.

(3) Außer im Falle höherer Gewalt, der von der zuständigen Behörde ordnungsgemäß festgestellt wurde, gilt Folgendes: Hält der Abnehmer die in Absatz 2 genannte Frist nicht ein, so muss er einen Betrag in Höhe der Abgabe entrichten, die bei einer Überschreitung der ihm von den Erzeugern gelieferten Milch- und Milchäquivalentmengen zu zahlen ist und sich auf 0,01 % je Kalendertag Fristüberschreitung beläuft. Sind diese Mengen nicht bekannt, weil keine Mitteilung erfolgt ist, so können sie von der zuständigen Behörde geschätzt werden. Dieser Betrag beläuft sich auf mindestens 100 EUR und höchstens 100000 EUR.

(4) Erfolgt die Aufstellung nicht vor dem 1. Juli, so finden nach Ablauf einer Frist von dreißig Tagen nach Aufforderung durch den Mitgliedstaat außer in den in Artikel 13 Absatz 4 Unterabsatz 2 aufgeführten Fällen die in Artikel 13 Absatz 3 vorgesehenen Sanktionen Anwendung. Absatz 3 des vorliegenden Artikels findet während der Mahnfrist weiterhin Anwendung.

Artikel 6 Erklärungen über die Direktverkäufe

(1) Bei Direktverkäufen macht der Erzeuger am Ende jedes der Zeiträume gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 eine Erklärung über die Menge Milch und/oder Milcherzeugnisse, aufgeschlüsselt nach Erzeugnissen, die er direkt zum menschlichen Verbrauch und/oder an Großhändler, Veredelungsbetriebe oder Einzelhändler verkauft hat.

Handelt es sich um ein Schaltjahr, so wird die Milch- oder Milchäquivalentmenge entweder um ein Sechzigstel der im Februar und März direkt verkauften Mengen oder um ein Dreihundertsechundsechzigstel der während des betreffenden Zwölfmonatszeitraums direkt verkauften Mengen gekürzt.

(2) Vor dem 15. Mai jedes Jahres übersendet der Erzeuger seine Erklärung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats.

Der Mitgliedstaat kann vorsehen, dass ein Erzeuger, der über eine Referenzmenge "Direktverkäufe" verfügt, gegebenenfalls erklären muss, dass er während des betreffenden Zeitraums keine Milch verkauft hat.

(3) Hält der Erzeuger die in Absatz 2 genannte Frist nicht ein, so muss er einen Betrag in Höhe der Abgabe entrichten, die bei einer Überschreitung seiner Referenzmenge "Direktverkäufe" zu zahlen ist und sich auf 0,01 % je Kalendertag Fristüberschreitung beläuft. Diese Summe beträgt mindestens 100 EUR und höchstens 1000 EUR.

Hat der Erzeuger diese Referenzmenge überschritten und ist die nationale Referenzmenge "Direktverkäufe" ebenfalls überschritten, so muss er außerdem die Abgabe für die gesamte Überschreitung zahlen, ohne in den Genuss der etwaigen Aufteilung der ungenutzten Referenzmengen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 zu kommen.

Macht der Erzeuger eine unkorrekte Erklärung, so legt der Mitgliedstaat ihm die Zahlung einer Summe auf, die der betreffenden Menge Milch und der Schwere des Verstoßes entspricht. Der Höchstbetrag ist gleich der Abgabe, die für die Menge Milch, wie sie sich aus der Berichtigung ergibt, entrichtet werden müsste.

(4) Erfolgt die Aufstellung nicht vor dem 1. Juli, so findet nach Ablauf einer Frist von dreißig Tagen nach Aufforderung durch den Mitgliedstaat Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 auf die Referenzmenge "Direktverkäufe" des betreffenden Erzeugers Anwendung. Absatz 3 Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels findet während der Mahnfrist weiterhin Anwendung.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Sanktionen werden nicht verhängt, wenn der Mitgliedstaat feststellt, dass ein Fall höherer Gewalt vorliegt oder dass der Verstoß weder absichtlich noch grob fahrlässig begangen wurde oder er für das Funktionieren der Regelung oder die Wirksamkeit der Kontrollen nur von geringer Bedeutung ist.

KAPITEL III ZAHLUNG DER ABGABE

Artikel 7 Mitteilung der Abgabe

Die zuständige Behörde teilt dem Abnehmer oder, im Falle von Direktverkäufen, dem Erzeuger die Höhe der von ihm zu entrichtenden Abgabe mit bzw. bestätigt sie, nachdem sie aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Mitgliedstaats die ungenutzten Referenzmengen gar nicht, ganz oder teilweise direkt den betreffenden Erzeugern bzw. den Abnehmern neu zugewiesen hat, damit sie auf die betreffenden Erzeuger aufgeteilt werden können.

Artikel 8 Zahlungsfrist

(1) Vor dem 1. September jedes Jahres zahlt der Abnehmer oder, im Falle von Direktverkäufen, der Erzeuger der zuständigen Behörde den geschuldeten Abgabebetrag nach den vom Mitgliedstaat festgelegten Modalitäten.

(2) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden auf die geschuldeten Beträge Jahreszinsen erhoben, deren am 1. September jedes Jahres gültiger dreimonatiger Bezugssatz für jeden Mitgliedstaat gemäß Anhang II festgesetzt und um einen Prozentpunkt erhöht wird.

Die in Unterabsatz 1 genannten Zinsen werden dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Garantie, gutgeschrieben.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen ergänzende Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die geschuldete Abgabe innerhalb der Frist gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission an die Gemeinschaft gezahlt wird.

(4) Geht aus den Unterlagen gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 296/96, die die Mitgliedstaaten der Kommission monatlich übermitteln, hervor, dass die Frist nicht eingehalten wurde, so kürzt die Kommission die Vorschüsse auf die Übernahme der Agrarausgaben nach Maßgabe des geschuldeten Betrags oder einer Schätzung desselben.

Artikel 9 Kriterien für die Aufteilung des Abgabenüberschusses

(1) Gegebenenfalls bestimmen die Mitgliedstaaten die vorrangigen Erzeugergruppen im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92, indem sie eines oder mehrere der nachstehenden objektiven Kriterien in folgender Reihenfolge heranziehen:

- a) die amtliche Feststellung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, dass die Abgabe ganz oder teilweise zu Unrecht erhoben wurde;
- b) die geografische Lage des Betriebs und insbesondere die Berggebiete gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates(8),
- c) die maximale Besatzdichte der Tiere je Betrieb, die für eine Extensivierung der tierischen Erzeugung kennzeichnend ist;
- d) die Höhe der Überschreitung der einzelbetrieblichen Referenzmenge;
- e) die Höhe der dem Erzeuger zur Verfügung stehenden Referenzmenge.

(2) Werden die für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung stehenden Finanzmittel durch die Anwendung der in Absatz 1 genannten Kriterien nicht ausgeschöpft, so legt der Mitgliedstaat nach Rücksprache mit der Kommission weitere objektive Kriterien fest.

KAPITEL IV EINZELSTAATLICHE RESERVE

Artikel 10 Zuschlagung zur einzelstaatlichen Reserve

Referenzmengen, für die es eine einzelbetriebliche Zuteilung nicht bzw. nicht mehr gibt, werden der einzelstaatlichen Reserve gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 zugeschlagen. Die Referenzmengen "Lieferungen" und "Direktverkäufe" werden getrennt verbucht.

KAPITEL V KONTROLLMASSNAHMEN

Artikel 11 Kontrollen durch die Mitgliedstaaten

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Abgabe auf die Milch- und Milchäquivalentmengen, die über eine der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 genannten Mengen hinaus vermarktet werden, ordnungsgemäß erhoben und, im Falle der Lieferungen, auf die betreffenden Erzeuger umgelegt wird.

2. Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milchsektor vom 9. Juli 2001 i.d.g.F.

- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen ergänzenden Maßnahmen, um
- a) die Fälle der teilweisen oder vollständigen Aufgabe der Milcherzeugung und/oder der Referenzmenge gemäß Artikel 8 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 zu überwachen, wenn von den einschlägigen Bestimmungen Gebrauch gemacht wird;
 - b) die Unterrichtung der Betroffenen über die Straf- oder Verwaltungsmaßnahmen sicherzustellen, mit denen die Nichtbeachtung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 und der vorliegenden Verordnung geahndet werden kann.
- (3) Der Mitgliedstaat prüft die Richtigkeit der Verbuchung der vermarkteten Milch- und Milchäquivalentmengen und nimmt zu diesem Zweck Kontrollen bei der Beförderung der Milch während der Abholung in den Betrieben vor und führt vor Ort insbesondere folgende Kontrollen durch:
- a) bei den Abnehmern die Kontrolle der Abrechnungen oder Aufstellungen gemäß Artikel 5 Absatz 2, der Zuverlässigkeit der Bestandsbuchführung und der Lieferungen gemäß Artikel 14 Absätze 2 und 3 im Hinblick auf die Geschäfts- und sonstigen Unterlagen, aus denen die Verwendung der Anlieferungen von Milch und Milchäquivalent hervorgeht;
 - b) bei den Erzeugern, die Direktverkäufe durchführen, die Kontrolle der Zuverlässigkeit der Aufstellung gemäß Artikel 6 Absatz 1 und der Bestandsbuchhaltung gemäß Artikel 14 Absatz 5.

Artikel 12 Anzahl der Kontrollen und Kontrollfristen

- (1) Die Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 werden vom Mitgliedstaat auf der Grundlage einer Risikoanalyse durchgeführt, bei der insbesondere die Erklärung über die Nichttätigkeit bzw. die fehlende Übermittlung der Aufstellungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 berücksichtigt werden.
- (2) Für jeden der Zeiträume gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 müssen die Kontrollen spätestens 21 Monate nach dem Ende des betreffenden Zeitraums abgeschlossen sein. Sie müssen mindestens erfassen:
- a) hinsichtlich von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a): 40 % der für den betreffenden Zeitraum mitgeteilten Milchmenge;
 - b) hinsichtlich von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b): 5 % der betreffenden Erzeuger.

Eine Kontrolle gilt als abgeschlossen, wenn der betreffende Kontrollbericht vorliegt.

Im Laufe eines Fünfjahreszeitraums muss jeder Abnehmer mindestens einmal kontrolliert worden sein.

Artikel 13 Zulassung des Abnehmers

- (1) Jeder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats tätige Abnehmer muss von diesem Mitgliedstaat zugelassen sein.
- (2) Unbeschadet strengerer Bestimmungen des jeweiligen Mitgliedstaats wird ein Abnehmer nur zugelassen, wenn er
- a) nachweisen kann, dass er nach geltendem einzelstaatlichem Recht die Voraussetzungen für die Ausübung des Händlerberufs erfüllt;
 - b) in dem betreffenden Mitgliedstaat über Räumlichkeiten verfügt, in denen die Bestandsbuchhaltung, die Register und sonstigen in Artikel 14 Absatz 2 genannten Unterlagen von der zuständigen Behörde eingesehen werden können;
 - c) sich verpflichtet, die Bestandsbuchhaltung, die Register und sonstigen in Artikel 14 Absatz 2 genannten Unterlagen auf dem laufenden Stand zu halten;
 - d) sich verpflichtet, der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats die Aufstellungen bzw. die Erklärung gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu übermitteln.
- (3) Unbeschadet der vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten oder noch festzulegenden Sanktionsmaßnahmen wird die Zulassung entzogen, wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 Buchstaben a) und b) nicht mehr erfüllt werden. Wird festgestellt, dass der Abnehmer eine unrichtige Aufstellung bzw. Erklärung übermittelt, eine der Verpflichtungen nach Absatz 2 Buchstabe c) oder wiederholt eine andere Verpflichtung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92, der vorliegenden Verordnung oder der geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht eingehalten hat, so entzieht der Mitgliedstaat die Zulassung oder er legt dem Abnehmer die Zahlung einer Summe auf, die der betreffenden Menge Milch und der Schwere des Verstoßes entspricht.

(4) Auf Antrag des Abnehmers kann die Zulassung nach frühestens sechs Monaten wieder erteilt werden, wenn eine neue gründliche Kontrolle zufrieden stellende Ergebnisse zeitigt.

Die in Absatz 3 genannten Sanktionen werden nicht verhängt, wenn der Mitgliedstaat feststellt, dass es sich um einen Fall höherer Gewalt handelt oder dass der Verstoß weder absichtlich noch grob fahrlässig begangen wurde oder er für das Funktionieren der Regelung oder zur Wirksamkeit der Kontrollen von geringer Bedeutung ist.

Artikel 14 Verpflichtungen des Abnehmers und des Erzeugers

(1) Der Erzeuger hat sich zu vergewissern, dass der Abnehmer, an den er liefert, zugelassen ist. Die Mitgliedstaaten können Sanktionen vorsehen, falls Lieferungen an einen nicht zugelassenen Abnehmer erfolgen.

(2) Der Abnehmer muss der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats folgende Unterlagen mindestens drei Jahre lang ab dem Ende des Jahres der Ausstellung der Unterlagen zur Einsicht bereithalten: zum einen eine Bestandsbuchhaltung für die einzelnen Zwölfmonatszeiträume mit Name und Anschrift eines jeden Erzeugers und den Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 2, die monatlich oder alle vier Wochen für die gelieferten Mengen und jährlich für die übrigen Angaben erstellt werden, sowie zum anderen die Geschäftsunterlagen, die Korrespondenz und sonstigen ergänzenden Angaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates(9), die eine Prüfung der Bestandsbuchhaltung ermöglichen.

(3) Der Abnehmer ist für die Verbuchung aller ihm gelieferten Mengen Milch und/oder Milcherzeugnisse im Rahmen der Zusatzabgaberegelung verantwortlich. Zu diesem Zweck muss er der zuständigen Behörde mindestens drei Jahre lang ab dem Ende des Jahres der Ausstellung der Unterlagen das Verzeichnis der Abnehmer und der Betriebe, die Milch oder Milcherzeugnisse behandeln oder verarbeiten und die ihn mit Milch oder Milcherzeugnissen versorgt haben, zusammen mit einer Aufstellung der monatlich von jedem Lieferanten gelieferten Mengen zur Einsicht bereithalten.

(4) Bei der Abholung der Milch und/oder der Milcherzeugnisse in den Betrieben ist ein Begleitdokument auszustellen, aus dem die einzelnen Lieferungen hervorgehen. Außerdem hat der Abnehmer über alle Einzellieferungen mindestens drei Jahre lang ab dem Ende des Jahres der Ausstellung der Begleitdokumente ein Verzeichnis zu führen.

(5) Die Erzeuger, die Direktverkäufe durchführen, müssen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats folgende Unterlagen mindestens drei Jahre lang ab dem Ende des Jahres der Ausstellung der Unterlagen zur Einsicht bereithalten: zum einen eine Bestandsbuchhaltung für die einzelnen Zwölfmonatszeiträume, aus der für jeden Monat und jedes Erzeugnis die Menge Milch und/oder Milcherzeugnisse hervorgeht, die direkt zum Verzehr und/oder an Großhändler, Veredelungsbetriebe oder Einzelhändler verkauft wurde, sowie zum anderen das Register der zur Milcherzeugung im Betrieb gehaltenen Tiere gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Belege, die eine Prüfung der Bestandsbuchhaltung ermöglichen.

KAPITEL VI MITTEILUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15 Mitteilungen

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Folgendes mit:

- a) die Maßnahmen, die sie erlassen haben, um die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 und der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten, sowie deren etwaige Änderungen innerhalb des auf ihren Erlass folgenden Monats;
- b) bei Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 den entsprechenden begründeten Beschluss;
- c) vor dem 1. März jeden Jahres die gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 übertragenen Mengen;
- d) die Ergebnisse und Informationen, die zur Beurteilung der gemäß Artikel 8 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 angewendeten Maßnahmen erforderlich sind;
- e) vor dem 1. September jedes Jahres den ordnungsgemäß ausgefüllten Fragebogen gemäß dem Muster in Anhang I;
- f) die im Rahmen dieser Verordnung angewendeten Methode(n) zur Messung von Masse bzw. gegebenenfalls zur Umrechnung von Volumen in Masse, die Begründung der zugrunde gelegten Koeffizienten und die genauen Umstände, unter denen sie anwendbar sind, sowie ihrer etwaigen späteren Änderungen.

(2) Werden die Bestimmungen über den Fragebogen gemäß Absatz 1 Buchstabe e) nicht eingehalten, so behält die Kommission in Anwendung von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates(11) bei Übernahme der Agrarausgaben der betreffenden Mitgliedstaaten einen pauschalen Betrag auf die Vorschüsse ein. Dieser Betrag in Höhe eines Prozentsatzes der für eine theoretische Überschreitung der betreffenden Gesamtreferenzmenge fälligen Abgabe wird folgendermaßen berechnet:

- a) Wird der Fragebogen nicht bis zum 1. September übermittelt oder fehlen darin die wesentlichen Angaben für die Berechnung der Abgabe, so beläuft sich der Prozentsatz auf 0,01 % je Woche Verspätung;
- b) wird festgestellt, dass die in den Aktualisierungen gemäß Absatz 3 mitgeteilte Summe der gelieferten oder direkt verkauften Mengen um über 10 % von den Angaben in der ursprünglichen Antwort auf den Fragebogen abweicht, so beläuft sich der Prozentsatz auf 0,1 %.

(3) Werden Angaben des in Absatz 1 Buchstabe e) genannten Fragebogens insbesondere infolge der Kontrollen gemäß Artikel 11 geändert, so sind die aktualisierten Fassungen der Kommission jährlich vor dem 1. Dezember, 1. März, 1. Juni und 1. September mitzuteilen.

Artikel 16 Aufhebungen

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 536/93 und die Entscheidung 93/673/EG werden aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die Verordnung (EWG) Nr. 536/93 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Übereinstimmungstabelle in Anhang III zu lesen.

Artikel 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. März 2002 in Kraft.

ANHANG I

Jährlicher Fragebogen über die Anwendung der Zusatzabgaberegulierung im Milchsektor gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92

ANWENDUNGSZEITRAUM:

MITGLIEDSTAAT:

1. Lieferungen

- 1.1. Zahl der zugelassenen Abnehmer:
davon Abnehmerzusammenschlüsse:
- 1.2. Summe der zugeteilten einzelbetrieblichen Referenzmengen ohne die Mengen nach Nummer 1.4 (in kg):
- 1.3. Zahl der Erzeuger, die Lieferungen vorgenommen haben:
davon Erzeuger, die auch über eine Referenzmenge "Direktverkäufe" verfügen:
- 1.4. Anzahl der gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 beantragten vorläufigen Anpassungen von Referenzmengen:
 - Umwandlung von Lieferungen in Direktverkäufe und betreffende Mengen (in kg):
 - Umwandlung von Direktverkäufen in Lieferungen und betreffende Mengen (in kg):
- 1.5. Repräsentativer Durchschnittsfettgehalt (in g/kg):
- 1.6. Gelieferte Milch- und Milchäquivalentmengen (in kg):
davon Milcherzeugnisse in Milchäquivalent (in kg):
- 1.7. Tatsächlicher Durchschnittsfettgehalt der Lieferungen (in g/kg):
- 1.8. Anpassung der Lieferungen an den repräsentativen Fettgehalt (in kg):
- 1.9. Zahl der am 31. März registrierten zeitweiligen Übertragungen von Referenzmengen und betreffende Mengen (in kg):
- 1.10. Ungenutzte Referenzmengen vor ihrer etwaigen Neuzuweisung (in kg):
- 1.11. Zahl der Erzeuger, die in den Genuss von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 gekommen sind:
 - Neu aufgeteilte Beträge (in Landeswährung):
 - Beträge zur Finanzierung der Maßnahmen gemäß Artikel 8 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 (in Landeswährung):

2. Direktverkäufe

- 2.1. Summe der zugeteilten Referenzmengen "Direktverkäufe", ohne die Mengen nach 1.4 (in kg):
- 2.2. Zahl der Erzeuger:
- 2.3. Umfang der Direktverkäufe von Milch und Milchäquivalent (in kg):
davon Milcherzeugnisse in Milchäquivalent (in kg):
davon:
 - Rahm und Butter:
 - Käse:
 - Joghurt:
 - andere:
- 2.4. Ungenutzte Referenzmengen vor ihrer etwaigen Neuzuteilung (in kg):
- 2.5. Zahl der Erzeuger, die in den Genuss von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 gekommen sind:
 - neu aufgeteilte Beträge (in Landeswährung):
 - Beträge, die zur Finanzierung der Maßnahmen gemäß Artikel 8 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 verwendet werden (in Landeswährung):

ANHANG II

Bezugszinssatz gemäß Artikel 8 Absatz 2

1. Mitgliedstaaten in der Eurozone:
Euro interbank borrowing offered rate (Euribor)
2. Dänemark:
Copenhagen interbank borrowing offered rate (CIBOR)
3. Schweden:
Stockholm interbank borrowing offered rate (Stibor)
4. Vereingtes Königreich:
London interbank borrowing offered rate (LIBOR)

ANHANG III

Übereinstimmungstabelle

Diese Verordnung	Verordnung (EWG) Nr. 536/93
Artikel 1: Gegenstand und Anwendungsbereich	--
Artikel 2: Begriffsbestimmungen und Äquivalenzen	Artikel 1
Artikel 3: Repräsentativer Fettgehalt	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 4: Vergleich der Fettgehalte	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 5: Abrechnungen über die Lieferungen	Artikel 3 Absätze 1 und 2
Artikel 6: Erklärungen über die Direktverkäufe	Artikel 4 Absätze 1 und 2
Artikel 7: Mitteilung der Abgabe	Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 3
Artikel 8: Zahlungsfrist	Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 2
Artikel 9: Kriterien für die Aufteilung des Abgabenüberschusses	Artikel 5 Absatz 1
Artikel 10: Zuschlagung zur einzelstaatlichen Reserve	Artikel 6
Artikel 11: Kontrollen durch die Mitgliedstaaten	Artikel 7 Absätze 1, 2, 3
Artikel 12: Anzahl der Kontrollen und Kontrollfristen	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 13: Zulassung des Abnehmers	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a)
Artikel 14: Verpflichtungen des Abnehmers und des Erzeugers/Direktverkäufers	Artikel 7 Absatz 1 Bustabe b), c), d), e), f)
Artikel 15 Mitteilungen	Artikel 8
Artikel 16 Aufhebungen	Artikel 9
Artikel 17: Inkrafttreten	--
Anhang I: Jährlicher Fragebogen	Anhang
Anhang II: Bezugszinssatz	--
Anhang III: Übereinstimmungstabelle	--

**Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992
über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor**

i.d.F. der VO Nr. 748/93, Nr. 1560/93, Nr. 647/94, Nr. 1883/94, Nr. 630/95, Nr. 1552/95, Nr. 635/96, Nr. 1109/96, Nr. 614/97, Nr. 551/98, Nr. 903/98, Nr. 751/99, Nr. 1256/99, Nr. 749/2000, Nr. 603/2001, Nr. 582/2002 und der Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 856/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse wurde ab 2. April 1984 eine Zusatzabgabe in diesem Sektor eingeführt. Die neun Jahre lang geltende Regelung, die am 31. März 1993 ausläuft, dient der Verringerung des Ungleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage bei Milch und Milcherzeugnissen und der entsprechenden strukturellen Überschüsse. Die Regelung muß zur Herstellung eines besseren Marktgleichgewichts beibehalten werden. Daher ist die Zusatzabgabenregelung für weitere sieben Zwölfmonatszeiträume ab 1. April 1993 anzuwenden.

Um die bisherigen Erfahrungen zu nutzen und die entsprechenden Bestimmungen im Interesse der Rechtssicherheit für Erzeuger und übrige Beteiligte einfacher und klarer zu gestalten, sind die grundlegenden Texte der verlängerten Regelung zu straffen und in einer eigenständigen Verordnung zusammenzufassen. Die Verordnung (EWG) Nr. 2074/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor, die der Rat vorsorglich angenommen hatte, sowie die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse sind aufzuheben; die Einhaltung der aufgrund der genannten Verordnung eingegangenen Verpflichtungen wird davon nicht berührt.

Das 1984 eingeführte Verfahren mit einer Abgabe auf die Milchlieferungen oder -direktverkäufe beim Überschreiten einer Garantieschwelle ist beizubehalten. Als Garantieschwelle wird für jeden Mitgliedstaat eine Gesamtgarantiemenge festgesetzt, die von der Summe der zugeteilten Einzelmengen für Lieferungen und Direktverkäufe nicht überschritten werden darf. Die Mengen sind für sieben Zeiträume ab 1. April 1993 unter Berücksichtigung der bisherigen Regelung festzulegen.

Mit Rücksicht auf die schwierige Lage bestimmter Mitgliedstaaten bei der Durchführung einer Regelung zur Beschränkung der Milcherzeugung wurde von Anfang an eine Gemeinschaftsreserve eingerichtet. Diese Reserve wurde mehrmals erhöht, um den besonderen Bedürfnissen sowohl bestimmter Mitgliedstaaten als auch bestimmter Erzeuger Rechnung zu tragen. Um hieraus die endgültigen Schlußfolgerungen zu ziehen, sind die verschiedenen Teile der Gemeinschaftsreserve in die Gesamtgarantiemengen einzubeziehen.

Der Rat hat im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik beschlossen, endgültig über die Höhe der Gesamtmengen zu beschließen, die im ersten der beiden Zwölfmonatszeiträume festzusetzen ist; dabei wird er sich insbesondere auf einen Bericht über die Marktlage stützen, der von der Kommission vor jedem dieser Zeiträume vorgelegt wird.

Bei Überschreiten einer der beiden Gesamtgarantiemengen der jeweiligen Mitgliedstaaten haben die betreffenden Erzeuger, die zu dieser Überschreitung beigetragen haben, die Abgabe zu entrichten. Die Abgabe ist für Lieferungen und Direktverkäufe auf 115 v. H. des Milchrichtpreises festzusetzen. Ein unterschiedlicher Satz ist nicht mehr gerechtfertigt, da sich die Erzeuger für die Berechnung der Abgabe in vergleichbarer Lage befinden.

Da die verwaltungsmäßige Handhabung der Regelung verhältnismäßig flexibel gehalten werden soll, ist der Ausgleich der Mengenüberschreitungen auf die gesamten einzelbetrieblichen Referenzmengen gleicher Art innerhalb des jeweiligen Mitgliedstaats vorzusehen. Bei Lieferungen, die nahezu die Gesamtheit der vermarkteten Mengen ausmachen, ist es aufgrund der Notwendigkeit, die uneingeschränkte Wirksamkeit der Abgabe in der gesamten Gemeinschaft sicherzustellen, grundsätzlich gerechtfertigt, die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten beizubehalten, sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Milcherzeugungs- und Milcherfassungsstrukturen zwischen zwei Arten des Ausgleichs der Mengenüber-

3. Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor i.d.g.F.

schreitungen bei den einzelbetrieblichen Referenzmengen zu entscheiden. Hierzu sind die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, bei den am Ende eines Anwendungszeitraums nicht genutzten Referenzmengen keine Neuaufteilung auf nationaler Ebene oder unter Abnehmern vorzunehmen und den eingenommenen Betrag, der über der zu entrichtenden Abgabe liegt, zur Finanzierung von nationalen Umstrukturierungsprogrammen zu verwenden und/oder ihn bestimmten Gruppen von Erzeugern, die sich in einer besonderen Lage befinden, zu erstatten.

Damit es nicht zu den in der Vergangenheit festgestellten erheblichen Verzögerungen bei der Erhebung und Zahlung der Abgabe kommt, die mit dem Ziel der Regelung nicht zu vereinbaren sind, ist der Abnehmer als derjenige, der am besten in der Lage erscheint, die nötigen Vorgänge abzuwickeln, als der Abgabepflichtige zu bestimmen und sind ihm die Mittel an die Hand zu geben, die Erhebung der Abgabe bei den Erzeugern als den Abgabeschuldnern sicherzustellen.

Als einzelbetriebliche Referenzmenge ist — unabhängig von den etwa zeitweilig übertragenen Mengen — die bei Ablauf der ersten neun Anwendungszeiträume der Abgaberegelung am 31. März 1993 zur Verfügung stehende Menge zugrunde zu legen; im Rahmen der verlängerten Regelung sind die Grundsätze und Bestimmungen genau festzulegen, nach denen diese Menge herauf- oder herabgesetzt werden kann oder muß.

Nach den Regeln für die Festlegung der einzelbetrieblichen Referenzmengen ist dabei die Lage der Erzeuger, die nach der bisherigen Regelung vorläufig eine spezifische Referenzmenge erhalten haben, zu berücksichtigen.

Anerkanntermaßen darf durch die Anwendung der Regelung zur Stabilisierung der Milcherzeugung die Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Betriebe im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht beeinträchtigt werden. Angesichts der aufgetretenen Schwierigkeiten ist eine Verlängerung der für das genannte Gebiet geltenden Lockerung der Vorschriften für einen zusätzlichen Zeitraum erforderlich, wobei jedoch sicherzustellen ist, dass sie nur für dieses Gebiet gilt.

Die Referenzmengen für Lieferungen und Direktverkäufe sind den wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen; mithin ist es angebracht, dem Erzeuger das Recht zuzugestehen, eine Aufstockung oder die Festlegung einer Referenzmenge bei entsprechender Kürzung bzw. Streichung der jeweils anderen zu erwirken, sofern der Antrag aufgrund von Änderungen beim Vermarktungsbedarf des Erzeugers begründet ist.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Durchführung dieser Verordnung voraussetzt, dass eine einzelstaatliche Reserve vorhanden ist, der alle Mengen zuzuführen sind, die der einzelbetrieblichen Zuteilung nicht oder nicht mehr unterliegen. Die Mitgliedstaaten können sich vor die Notwendigkeit gestellt sehen, über Referenzmengen zu verfügen, um besonderen Situationen gerecht zu werden, die nach objektiven Kriterien festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten sind hierzu zu ermächtigen, die einzelstaatliche Reserve insbesondere aufgrund einer linearen Kürzung der gesamten Referenzmengen zu bilden.

Die zeitweilige Übertragung eines Teils der einzelbetrieblichen Referenzmenge in den Mitgliedstaaten, die diese Möglichkeit eingeräumt haben, bedeutet eine Verbesserung der Regelung. Sie ist daher grundsätzlich allen Erzeugern zugänglich zu machen. Dies darf jedoch der weiteren Strukturentwicklung und Strukturanpassung nicht im Wege stehen; auch dürfen die sich hieraus ergebenden administrativen Schwierigkeiten nicht verkannt werden.

Bei der Einführung der Zusatzabgabe im Jahr 1984 wurde grundsätzlich festgelegt, dass die einem Betrieb entsprechende Referenzmenge im Fall des Verkaufs, der Verpachtung oder der Vererbung auf den Käufer, den Pächter bzw. den Erben übertragen wird. Es wäre unangebracht, diese ursprüngliche Entscheidung zu ändern. Es ist jedoch vorzusehen, dass bei allen Übertragungsfällen die erforderlichen einzelstaatlichen Vorschriften zur Wahrung der berechtigten Interessen der Parteien zum Tragen kommen, wenn die Parteien untereinander keine entsprechenden Vereinbarungen getroffen haben.

Damit die Umstrukturierung der Milcherzeugung fortgeführt und ein Beitrag zur Verbesserung der Umwelt geleistet werden kann, sind bestimmte Ausnahmeregelungen in bezug auf die grundsätzliche Bindung der Referenzmenge an einen Betrieb zu erweitern und die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, die Möglichkeit der Durchführung nationaler Umstrukturierungsprogramme beizubehalten und die Referenzmengen innerhalb eines räumlichen Rahmens anhand objektiver Kriterien bis zu einem gewissen Grad elastisch zu handhaben.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Abgabe dient der Regulierung und Stabilisierung des Milchmarktes. Das Aufkommen aus dieser Abgabe ist daher zur Finanzierung der Ausgaben im Milchsektor einzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte
S O N D E R H E F T
**3. Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer
Zusatzabgabe im Milchsektor i.d.g.F.**

Artikel 1

Bei den Erzeugern von Kuhmilch wird für weitere acht aufeinanderfolgende Zeiträume von zwölf Monaten ab 1. April 2000 eine zusätzliche Abgabe auf die Mengen Milch oder Milchäquivalent erhoben, die in dem jeweiligen Zwölfmonatszeitraum an einen Abnehmer geliefert oder direkt an den Verbraucher verkauft wurden und eine bestimmte Menge überschreiten.

Die Abgabe wird auf 115 v.H. des Milchrichtpreises festgesetzt.

Artikel 2

- (1) Die Abgabe wird auf alle Milch- oder Milchäquivalenzmengen erhoben, die in dem betreffenden Zwölfmonatszeitraum vermarktet werden und die eine der beiden in Artikel 3 genannten Mengen überschreiten. Sie wird auf die Erzeuger verteilt, die zur Mengenüberschreitung beigetragen haben.

Je nach Entscheidung des Mitgliedstaats wird der Beitrag der Erzeuger zur fälligen Abgabe nach eventueller Neuzuweisung der ungenutzten Referenzmengen entweder auf der Ebene des Abnehmers nach Maßgabe der Überschreitungsmengen, die nach Aufteilung der ungenutzten Referenzmenge entsprechend den Referenzmengen der einzelnen Erzeuger noch verbleiben, oder auf einzelstaatlicher Ebene nach Maßgabe der Überschreitung der Referenzmenge des einzelnen Erzeugers festgelegt.

- (2) Bei Lieferungen entrichtet der abgabepflichtige Abnehmer den fälligen Betrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt und nach festzulegenden Bedingungen an die zuständige Stelle des Mitgliedstaats; er behält ihn bei der Zahlung des Milchpreises an die abgabeschuldenden Erzeuger ein bzw. erhebt ihn auf andere geeignete Weise.

Tritt ein Abnehmer ganz oder teilweise an die Stelle eines oder mehrerer Abnehmer, so werden für den Rest des laufenden Zwölfmonatszeitraums die den Erzeugern zustehenden einzelbetrieblichen Referenzmengen, abzüglich der bereits gelieferten Mengen unter Berücksichtigung deren Fettgehalts, in Rechnung gestellt. Diese Bestimmungen gelten auch bei einer Abtretung von einem Erzeuger oder einem Abnehmer an einen anderen.

Wenn die von einem Erzeuger gelieferten Mengen seine Referenzmenge überschreiten, ist der Abnehmer berechtigt, nach Bedingungen, die von dem Mitgliedstaat festgelegt werden, bei jeder Lieferung des Erzeugers, die dessen Referenzmenge überschreitet, einen entsprechenden Betrag des Milchpreises als Vorauszahlung auf die fällige Abgabe einzubehalten.

- (3) Bei Direktverkäufen zahlt der Erzeuger die fällige Abgabe bis zu einem bestimmten Zeitpunkt und nach festzulegenden Bedingungen an die zuständige Stelle des Mitgliedstaats.
- (4) Wenn die Abgabe fällig und der erhobene Betrag höher als diese Abgabe ist, kann der Mitgliedstaat den Überschußbetrag zur Finanzierung der Maßnahmen nach Artikel 8 erster Gedankenstrich verwenden bzw. ihn an solche Erzeuger zurückerstatten, die vorrangigen Gruppen angehören, die von dem Mitgliedstaat aufgrund noch festzulegender objektiver Kriterien zu bestimmen sind bzw. die von einer außergewöhnlichen Lage infolge einer innerstaatlichen Bestimmung, die in keinem Zusammenhang mit dieser Regelung steht, betroffen sind.

Artikel 3

- (1) Die Summe der einzelbetrieblichen Referenzmengen gleicher Art darf die entsprechenden Gesamtmengen für jeden Mitgliedstaat nicht überschreiten.
- (2) Die im Anhang angeführten Gesamtmengen werden unbeschadet einer späteren Überprüfung auf der Grundlage der allgemeinen Marktlage und der derzeitigen besonderen Bedingungen in bestimmten Mitgliedstaaten festgesetzt.

Die Gesamtmenge der finnischen Quote für Lieferungen kann bis zu maximal 200.000 Tonnen erhöht werden, um den finnischen „SLOM“-Erzeugern einen Ausgleich zu gewähren; die Zuteilung erfolgt gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen. Diese Reserve ist nicht übertragbar und darf nur zugunsten solcher Erzeuger verwendet werden, deren Recht zur Wiederaufnahme der Erzeugung infolge des Beitritts beeinträchtigt wird.

**Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte
S O N D E R H E F T**

**3. Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer
Zusatzabgabe im Milchsektor i.d.g.F.**

Die Erhöhung der Gesamtmengen und die Bedingungen, unter denen die individuellen Referenzmengen nach dem vorstehenden Unterabsatz zuzuteilen sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 11 beschlossen.

Im Zeitraum vom 1. April 1999 bis 31. März 2000 anwendbare Gesamtreferenzmengen

(in Tonnen)

MITGLIEDSTAAT	LIEFERUNG	DIREKTVERKAUF
Belgien	3.152.062	158.369
Dänemark	4.454.411	937
Deutschland *	27.768.016	96.800
Griechenland	629.817	696
Spanien	5.469.725	97.225
Frankreich	23.816.298	419.500
Irland	5.236.758	9.006
Italien	9.703.974	226.086
Luxemburg	268.098	951
Niederlande	10.990.667	84.025
Österreich	2.563.309	186.092
Portugal	1.862.977	9.484
Finnland	2.396.730	9.462
Schweden	3.300.000	3.000
Vereinigtes Königreich	14.394.532	195.515
* Davon 6.242.276 Tonnen Lieferungen der Erzeuger und 11.091 Tonnen Direktverkäufe in den neuen Bundesländern.		

Artikel 4

- (1) Die einzelbetriebliche Referenzmenge entspricht der am 31. März 2000 zu Verfügung stehenden Menge. Sie wird gegebenenfalls für jedender betreffenden Zeiträume angepaßt, damit die Summe der einzelbetrieblichen Referenzmengen gleicher Art die entsprechenden in Artikel 3 genannten Gesamtmengen nicht überschreitet, wobei Kürzungen zur Aufstockung der einzelstaatlichen Reserve gemäß Artikel 5 zu berücksichtigen sind.
- (2) Einzelbetriebliche Referenzmengen werden auf begründeten Antrag der Erzeuger erhöht oder festgesetzt, um Änderungen bei ihren Lieferungen und/oder Direktverkäufen Rechnung zu tragen. Voraussetzung für die Erhöhung oder Festsetzung einer Referenzmenge ist die entsprechende Senkung oder Aufhebung der jeweiligen anderen Referenzmenge des Erzeugers. Diese Anpassungen dürfen für den betreffenden Mitgliedstaat keine Erhöhung der in Artikel 3 genannten Gesamtmengen für Lieferungen und Direktverkäufe bewirken.

Bei endgültigen Änderungen der einzelbetrieblichen Referenzmengen werden die in Artikel 3 genannten Mengen nach dem Verfahren des Artikels 11 entsprechend angepaßt.

Artikel 5

Ein Mitgliedstaat kann im Rahmen der in Artikel 3 genannten Mengen nach einer linearen Verringerung der Gesamtheit der einzelbetrieblichen Referenzmengen die einzelstaatliche Reserve aufstocken, um Erzeugern, die nach objektiven, im Einvernehmen mit der Kommission festgelegten Kriterien bestimmt werden, zusätzliche oder spezifische Mengen zuzuteilen.

Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 1 werden die Referenzmengen der Erzeuger, die während eines Zwölfmonatszeitraums weder Milch noch andere Milcherzeugnisse vermarktet haben, der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen; sie können nach Maßgabe des Absatzes 1 neu zugeteilt werden. Nimmt der Erzeuger die Produktion von Milch oder anderen Milcherzeugnissen innerhalb einer vom Mitgliedstaat festzulegenden Frist wieder auf, so wird ihm nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 1 spätestens an dem auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden 1. April eine Referenzmenge zugeteilt.

Nimmt ein Erzeuger während mindestens eines Zwölfmonatszeitraums nicht mindestens 70% der ihm zur Verfügung stehenden einzelbetrieblichen Referenzmenge entweder in Form von Lieferungen oder in Form von Direktverkäufen in Anspruch, so können die Mitgliedstaaten entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts entscheiden,

- ob und unter welchen Bedingungen die nicht in Anspruch genommene Referenzmenge ganz oder teilweise der einzelstaatlichen Reserve zuzuschlagen ist. Nicht in Anspruch genommene Referenzmengen werden jedoch im Falle höherer Gewalt und in hinreichend begründeten Fällen, die sich auf die Produktionskapazität des betreffenden Erzeugers auswirken und von der zuständigen Behörde anerkannt werden, nicht der einzelstaatlichen Reserve zugeführt;
- unter welchen Bedingungen eine Referenzmenge an die betreffenden Erzeuger wiederzuzuteilen ist.

Artikel 6

- (1) Die Mitgliedstaaten genehmigen vor einem von ihnen festzulegenden Zeitpunkt, spätestens aber bis zum 31. März, für den betreffenden Zwölfmonatszeitraum zeitweilige Übertragungen einzelbetrieblicher Referenzmengen, welche die berechtigten Erzeuger nicht in Anspruch zu nehmen beabsichtigen.

Die Mitgliedstaaten können die Übertragungsmöglichkeiten nach Erzeugergruppen oder Milchproduktionsstrukturen regeln, auf der Ebene der Abnehmer oder innerhalb der Regionen begrenzen und festlegen, inwieweit der Erzeuger die Übertragung erneuern kann.

- (2) Die Mitgliedstaaten können aufgrund der nachstehenden Kriterien beschließen, Absatz 1 nicht anzuwenden:
- Erfordernis der Erleichterung struktureller Entwicklungen und Anpassungen,
 - zwingende Verwaltungserfordernisse.

Artikel 7

- (1) Die Referenzmenge eines Betriebs wird bei Verkauf, Verpachtung oder Vererbung nach Bedingungen, die von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der für die Milcherzeugung genutzten Flächen oder nach anderen objektiven Kriterien und gegebenenfalls einer Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt werden, mit dem Betrieb auf die Erzeuger übertragen, die den Betrieb übernehmen.

Der Teil der Referenzmenge, der gegebenenfalls nicht mit dem Betrieb übertragen wird, wird der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen. Wenn jedoch bei einer Übertragung von Referenzmengen ein Teil der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen worden ist, erfolgt im Falle der Rückübertragung kein Einbehalt.

Die gleichen Bestimmungen gelten für sonstige Fälle von Übertragungen mit vergleichbaren rechtlichen Folgen für die Erzeuger.

Wird eine landwirtschaftliche Fläche jedoch an die öffentliche Hand und/oder zur öffentlichen Nutzung übertragen oder erfolgt die Übertragung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die für die Wahrung der berechtigten Interessen der Beteiligten erforderlichen Maßnahmen getroffen werden und dass insbesondere der ausscheidende Milcherzeuger die Möglichkeit hat, die Milcherzeugung fortzusetzen, wenn er dies wünscht.

- (2) Ist bei Beendigung landwirtschaftlicher Pachtverträge eine Verlängerung zu gleichartigen Bedingungen nicht möglich oder liegt ein rechtlich gleichgelagerter Fall vor und wurde zwischen den Beteiligten keine Vereinbarung getroffen, so werden die verfügbaren Referenzmengen der betreffenden Betriebe nach den von den Mitgliedstaaten festgelegten oder festzulegenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten ganz oder teilweise auf die Erzeuger übertragen, die sie übernehmen.

Artikel 8

Im Hinblick auf die Umstrukturierung der Milcherzeugung oder zur Verbesserung der Umweltbedingungen können die Mitgliedstaaten gemäß ausführlichen Vorschriften, die sie unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten festlegen, eine oder mehrere der nachstehenden Maßnahmen treffen:

- a) Sie können Erzeugern, die sich verpflichten, die Milcherzeugung ganz oder teilweise endgültig aufzugeben, eine in einem Betrag oder in mehreren Jahresbeträgen anzuweisende Entschädigung gewähren und die so freigesetzten Referenzmengen der einzelstaatlichen Reserve zuschlagen;

**3. Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer
Zusatzabgabe im Milchsektor i.d.g.F.**

- b) sie können nach objektiven Kriterien die Bedingungen festlegen, unter denen sich die Erzeuger zu Beginn eines Zwölfmonatszeitraums durch die zuständige Behörde oder die von ihr benannte Stelle Referenzmengen gegen Entgelt zuweisen lassen können, die am Ende des vorangegangenen Zwölfmonatszeitraums von anderen Erzeugern gegen eine in einem Betrag oder in mehreren Jahresbeträgen angewiesene Entschädigung in Höhe dieses Entgelts endgültig freigesetzt wurden;
- c) sie können bei einer Flächenübertragung zur Verbesserung der Umweltbedingungen vorsehen, dass dem ausscheidenden Erzeuger die verfügbare Referenzmenge des betreffenden Betriebs zur Verfügung gestellt wird, falls er weiterhin Milch erzeugen will;
- d) sie können anhand objektiver Kriterien die Regionen und Erfassungszonen bestimmen, in denen im Hinblick auf die Verbesserung der Milcherzeugungsstruktur die endgültige Übertragung von Referenzmengen ohne entsprechende Flächenübertragung zulässig ist;
- e) sie können auf Antrag des Erzeugers, der bei der zuständigen Behörde oder der von ihr benannten Stelle zu stellen ist, zur Verbesserung der Milcherzeugungsstruktur auf der Ebene des Betriebs oder im Hinblick auf die Extensivierung der Erzeugung die endgültige Übertragung von Referenzmengen ohne entsprechende Flächenübertragung und umgekehrt gestatten.

Die Maßnahmen gemäß den Buchstaben a), b), c) und e) können auf einzelstaatlicher Ebene oder auf der geeigneten Gebietsebene oder in den Erfassungszonen durchgeführt werden.

Artikel 8a

Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts die nachstehenden Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Referenzmengen nur aktiven Milcherzeugern zugeteilt werden:

- a) Wurden oder werden Referenzmengen mit oder ohne die entsprechenden Flächen durch landwirtschaftliche Pachtverträge oder auf andere Weise mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung übertragen, so können die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 anhand objektiver Kriterien beschließen, ob und unter welchen Bedingungen die übertragene Referenzmenge ganz oder teilweise der einzelstaatlichen Reserve zuzuschlagen ist.

Diese Bestimmung gilt nicht für zeitweilige Übertragungen nach Artikel 6.

- b) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Bestimmungen über die Übertragung von Referenzmengen nach Artikel 7 Absatz 1 nicht anzuwenden.

Artikel 9

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

- a) "**Milch**":
das Gemelk einer oder mehrerer Kühe;
- b) "**Milcherzeugnisse**":
insbesondere Rahm, Butter und Käse;
- c) "**Erzeuger**":
der Betriebsinhaber - eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen -, der einen Betrieb im geographischen Gebiet eines Mitgliedstaats bewirtschaftet und der
 - Milch oder Milcherzeugnisse direkt an den Verbraucher verkauft bzw.
 - an den Abnehmer liefert;
- d) "**Betrieb**":
Gesamtheit der vom Erzeuger bewirtschafteten Produktionseinheiten im geographischen Gebiet eines Mitgliedstaats;

**3. Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer
Zusatzabgabe im Milchsektor i.d.g.F.**

- e) "**Abnehmer**":
Unternehmen oder Unternehmensgemeinschaft, das bzw. die Milch oder Milcherzeugnisse beim Erzeuger kauft, um sie
- zu behandeln oder zu verarbeiten,
 - an eines oder mehrere Unternehmen abzugeben, die Milch oder Milcherzeugnisse behandeln oder verarbeiten.
- Als Abnehmer gilt auch ein Zusammenschluß von Abnehmern in einem bestimmten geographischen Gebiet, der für Rechnung seiner Mitglieder die erforderlichen Verwaltungs- und Buchführungsgeschäfte für die Entrichtung von Abgaben vornimmt. Für die Anwendung dieser Bestimmungen gilt Griechenland als ein einziges geographisches Gebiet und kann eine staatliche Einrichtung dem vorgenannten Zusammenschluß von Abnehmern gleichstellen;
- f) "**Unternehmen, das Milch oder Milcherzeugnisse behandelt oder verarbeitet**":
Unternehmen oder Unternehmensgemeinschaft, dessen bzw. deren Tätigkeit die Erfassung, Verpackung, Lagerung, Kühlung und Verarbeitung von Milch umfaßt oder sich auf einen dieser Arbeitsgänge beschränkt;
- g) "**Lieferung**":
jede Lieferung von Milch oder Milcherzeugnissen, gleichgültig ob die Beförderung vom Erzeuger, vom Abnehmer, vom behandelnden oder verarbeitenden Unternehmen oder von einem Dritten übernommen wird;
- h) "**Direktverkauf von Milch oder Milchäquivalent**":
unentgeltliche Überlassung oder Verkauf von Milch oder in Milchäquivalent umgerechneten Milcherzeugnissen an den Verbraucher ohne Einschaltung eines behandelnden oder verarbeitenden Unternehmens.

Artikel 10

Die Abgabe gilt als Teil der Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte und wird zur Finanzierung der Ausgaben im Milchsektor eingesetzt.

Artikel 11

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und insbesondere die Merkmale der Milch - wie der Fettgehalt -, die bei der Feststellung der gelieferten oder gekauften Milchmengen als repräsentativ gelten, werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erlassen.

Für Österreich, Finnland und Schweden werden jedoch für die als repräsentativ geltenden Merkmale der Milch die Angaben des Kalenderjahres 1992 zugrunde gelegt; der repräsentative nationale Durchschnitt des Fettgehalts der gelieferten Milch wird für Österreich auf 4,03 v. H., für Finnland auf 4,34 v.H. und für Schweden auf 4,33 v.H. festgelegt.

Artikel 12

Die Verordnungen (EWG) Nr. 857/84 und (EWG) Nr. 2074/92 werden aufgehoben.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1993.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte

S O N D E R H E F T

3. Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor i.d.g.F.

Anhang

a) Im Zeitraum vom 1. April 2000 bis 31. März 2001 anwendbare, in Artikel 3 Absatz 2 genannte Gesamtbezugsmengen

(in Tonnen)

MITGLIEDSTAAT	LIEFERUNG	DIREKTVERKAUF
Belgien	3.171.279,539	139.151,461
Dänemark	4.454.616,417	731,583
Deutschland	27.768.686,841	96.129,159
Griechenland	674.471,000	842,000
Spanien	5.828.977,475	87.972,525
Frankreich	23.832.232,240	403.565,760
Irland	5.332.448,840	9.315,160
Italien	10.100.482,000	213.578,000
Luxemburg	268.254,000	795,000
Niederlande	10.992.901,000	81.791,000
Österreich	2.583.251,804	166.149,196
Portugal	1.863.166,000	9.295,000
Finnland	2.397.527,921	9.120,645
Schweden	3.300.000,000	3.000,000
Vereinigtes Königreich (*)	14.420.829,479	181.825,521
(*) Besondere Erhöhung der Nordirland zuzuteilenden Quote.		

b) Im Zeitraum vom 1. April 2001 bis 31. März 2002 anwendbare, in Artikel 3 Absatz 2 genannte Gesamtbezugsmengen

(in Tonnen)

MITGLIEDSTAAT	LIEFERUNG	DIREKTVERKAUF
Belgien	3.188.202,403	122.228,597
Dänemark	4.454.709,217	638,783
Deutschland	27.769.228,612	95.587,388
Griechenland	699.626,000	887,000
Spanien	6.035.564,833	81.385,167
Frankreich	23.844.318,264	391.479,736
Irland	5.386.176,780	9.587,220
Italien	10.316.482,000	213.578,000
Luxemburg	268.554,000	495,000
Niederlande	11.001.277,000	73.415,000
Österreich	2.599.130,467	150.270,533
Portugal (*)	1.861.171,000	9.290,000
Finnland	2.398.275,179	8.685,339
Schweden	3.300.000,000	3.000,000
Vereinigtes Königreich (**)	14.437.481,500	172.265,500
(*) Ausser Madeira		
(**) Besondere Erhöhung der Nordirland zuzuteilenden Quote.		

**Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte
S O N D E R H E F T**

**3. Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer
Zusatzabgabe im Milchsektor i.d.g.F.**

**c) Im Zeitraum vom 1. April 2002 bis 31. März 2005 anwendbare, in Artikel 3 Absatz 2 genannte
Gesamtbezugsmengen**

(in Tonnen)

MITGLIEDSTAAT	LIEFERUNG	DIREKTVERKAUF
Belgien	3.188.202,403	122.228,597
Dänemark	4.454.709,217	638,783
Deutschland	27.769.228,612	95.587,388
Griechenland	699.626,000	887,000
Spanien	6.035.564,833	81.385,167
Frankreich	23.844.318,264	391.479,736
Irland	5.386.176,780	9.587,220
Italien	10.316.482,000	213.578,000
Luxemburg	268.554,000	495,000
Niederlande	11.001.277,000	73.415,000
Österreich	2.599.130,467	150.270,533
Portugal (*)	1.861.171,000	9.290,000
Finnland	2.398.275,179	8.685,339
Schweden	3.300.000,000	3.000,000
Vereinigtes Königreich	14.437.481,500	172.265,500
(*) Ausser Madeira		

**d) Im Zeitraum vom 1. April 2005 bis 31. März 2006 anwendbare, in Artikel 3 Absatz 2 genannte
Gesamtbezugsmengen**

(in Tonnen)

MITGLIEDSTAAT	LIEFERUNG	DIREKTVERKAUF
Belgien	3.204.754,403	122.228,597
Dänemark	4.476.986,217	638,783
Deutschland	27.908.552,612	95.587,388
Griechenland	699.626,000	887,000
Spanien	6.035.564,833	81.385,167
Frankreich	23.965.497,264	391.479,736
Irland	5.386.176,780	9.587,220
Italien	10.316.482,000	213.578,000
Luxemburg	269.899,000	495,000
Niederlande	11.056.650,000	73.415,000
Österreich	2.612.877,467	150.270,533
Portugal (*)	1.870.533,000	9.290,000
Finnland	2.410.298,179	8.685,339
Schweden	3.316.515,000	3.000,000
Vereinigtes Königreich	14.510.431,500	172.265,500
(*) Ausser Madeira		

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte
S O N D E R H E F T

3. Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor i.d.g.F.

e) Im Zeitraum vom 1. April 2006 bis 31. März 2007 anwendbare, in Artikel 3 Absatz 2 genannte Gesamtbezugsmengen

(in Tonnen)

MITGLIEDSTAAT	LIEFERUNG	DIREKTVERKAUF
Belgien	3.221.306,403	122.228,597
Dänemark	4.499.262,217	638,783
Deutschland	28.047.876,612	95.587,388
Griechenland	699.626,000	887,000
Spanien	6.035.564,833	81.385,167
Frankreich	24.086.676,264	391.479,736
Irland	5.386.176,780	9.587,220
Italien	10.316.482,000	213.578,000
Luxemburg	271.244,000	495,000
Niederlande	11.112.024,000	73.415,000
Österreich	2.626.624,467	150.270,533
Portugal (*)	1.879.896,000	9.290,000
Finnland	2.422.320,179	8.685,339
Schweden	3.333.030,000	3.000,000
Vereinigtes Königreich	14.583.381,500	172.265,500
(*) Ausser Madeira		

f) Im Zeitraum vom 1. April 2007 bis zum 31. März 2008 anwendbare, in Artikel 3 Absatz 2 genannte Gesamtbezugsmengen

MITGLIEDSTAATEN	LIEFERUNGEN (T)	DIREKTVERKÄUFE (T)
Belgien	3.237.858,403	122.228,597
Dänemark	4.521.539,217	638,783
Deutschland	28.187.200,612	95.587,388
Griechenland	699.626,000	887,000
Spanien	6.035.564,833	81.385,167
Frankreich	24.207.855,264	391.479,736
Irland	5.386.176,780	9.587,220
Italien	10.316.482,000	213.578,000
Luxemburg	272.590,000	495,000
Niederlande	11.167.397,000	73.415,000
Österreich	2.640.371,467	150.270,533
Portugal (*)	1.889.258,000	9.290,000
Finnland	2.434.343,179	8.685,339
Schweden	3.349.545,000	3.000,000
Vereinigtes Königreich	14.656.332,500	172.265,500
(*) Ausser Madeira		

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 6 - Milch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-396
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck